

Geschichte des Benediktiner-Gymnasiums bzw. -Lyceums in Ehingen a. D. (1686—1812).

Von Oberstudienrat Dr. Hehle.

Die Quellen der Geschichte des hiesigen Gymnasiums fließen — wenigstens im Verhältnis zu denjenigen mancher württembergischen Schwesteranstalten — sehr reichlich. Die gedruckten Hilfsmittel sind in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Schul- und Erziehungsgeschichte“ 1906, Beiheft 11, aufgeführt. Doch verdienen daneben auch zwei weitere Schriften noch erwähnt zu werden, nämlich die *Annales imperialis monasterii Zwifaltensis* (1698) von Arsenius Sulger, die älteste einschlägige Druckschrift, sowie die „Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichs-Abtei Zwiefalten“ (1887) von K. Holzherr. Die ausgiebigste der daselbst genannten Schriften ist meine Festschrift vom Jahr 1889¹⁾, in welcher die älteren Hilfsmittel, soweit sie sich überhaupt auf das 17. und 18. Jahrhundert beziehen, entsprechend benützt sind²⁾. Vor allem aber sind in jener Festschrift, aus welcher der erste und zweite Abschnitt der vorliegenden Arbeit einen gedrängten Auszug — allerdings mit mancherlei Berichtigungen und Ergänzungen — enthalten, die vielen handschriftlichen Quellen ausgeschöpft. Es sind dies neben der hiesigen Franziskanerchronik von 1630—1722 solche Handschriften, welche aus dem ehemaligen Zwiefalter Klosterarchiv stammen, nämlich einerseits über 50 Aktenstücke des K. Staatsarchivs, andererseits 3 größere Manuskripte der K. Landesbibliothek³⁾. Für die nachfolgende Zeitperiode standen ca. 330 Schriftstücke des hiesigen Rektoratsarchivs (darunter über 200 Regierungserlasse) zu Gebote, welche sich über die Zeit von 1764—1821 erstrecken. Durch dieses überaus reiche, wenn auch immerhin keineswegs ganz lückenlose Material ist es möglich geworden, wenigstens die spätere Geschichte der hiesigen Benediktinerlehranstalt bis nach ihrem Übergang an Württemberg ziemlich vollständig in leidlich zusammenhängender Darstellung zu behandeln. Dabei enthält

1) betitelt: Das ehemalige Zwiefalter Gymnasium und Kollegium zu Ehingen in seiner Erstlingsperiode (1686—1719).

2) Es sind dies die beiden Programmabhandlungen von Oswald aus den Jahren 1835 und 1858 sowie die Festrede von M. Ditt vom Jahre 1875; dagegen beschränken sich die 3 anderen a. a. D. aufgeführten Schriften auf die württembergische Periode des Gymnasiums.

3) Dieselben sind betitelt: a) *Ephemerides extero-domesticae monasterii Zwifalt.* ab anno 1675—1689, b) *Ephemerides Zwifalt.* 1690—1715 (handschriftl. Fortsetzung der Sulger'schen *Annales*), c) *Epitome vitae abbatum Wolfgangi et Bedae* 1699 bis 1725; dazu kommt das sogen. Zwiefalter Repertorium, ein handschriftl. Auszug aus einer Reihe verschwundener Akten. — Die Franziskanerchronik führt den Titel *Archetypum seu Protocollum Fratrum minorum S. Francisci reformatorum — commorantium Ehingae cis Danubium.*

dieser dritte, weitaus größte Abschnitt mit seinen 4 Unterabteilungen (III a—d), da das hiesige Gymnasium bzw. Lyceum in seiner späteren Periode eine verstaatlichte Lehranstalt und wenigstens seit 1773 das einzige österreichische Gymnasium auf jetzt württembergischem Boden war⁴⁾, zugleich einen Beitrag zur Geschichte des höheren Unterrichtswesens in Österreich und zwar speziell im Zeitalter jener bedeutenden Reformen, welche unter Maria Theresia und Joseph II. durchgeführt worden sind⁵⁾.

I. Vorgeschichte des Gymnasiums, Gründung desselben nebst Ausgestaltung zum Lyceum in seiner Erstlingsperiode (1653—1719).

Das Bestehen einer lateinischen Schule in Ehingen läßt sich bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Der älteste lateinische „Schulmeister“ dahier, dessen Namen wir kennen, ist „Maister“ (d. h. graduirter Magister) Heinrich um 1312. Von seinen Nachfolgern sind zu nennen Heinrich Raßawer 1373 und Hans Walf (oder Walch) von Riedlingen um 1388, nachmals allein Anschein nach Bürgermeister von Ehingen. Letzteres Amt erlangte später auch der „Schulmeister“ Konrad Diel um 1499. Diese beiden waren also jedenfalls nicht Geistliche, sondern Laien, ebenso vermutlich auch die meisten (oder gar alle) anderen Schulmeister jener älteren Periode⁶⁾. Die Blütezeit dieser Lateinschule muß — nach der verhältnismäßig großen Zahl der zwischen 1416 und 1550 auf auswärtigen Hochschulen (Tübingen, Freiburg, Heidelberg, Erfurt) studierenden Jünglinge von Ehingen und Umgebung zu schließen⁷⁾ — in das 15. und 16. Jahrhundert gefallen sein. Speziell für das 15. Jahrhundert wird diese Blüte auch bezeugt in der als Geschichtsquelle geschätzten Lebensbeschreibung des Burkhard Zeng (Zink) aus Memmingen, welcher u. a. erzählt, er sei auf die Kunde hin „wie das gar ein guotte Schuol zu Ehingen wer“, a. 1413 von Biberach aus nach Ehingen übergesiedelt. Die schrecklichen Wirren des Dreißigjährigen Krieges brachten der lateinischen Schule in Ehingen, wie so mancher anderen, den Untergang. Nach der Wiederkehr des Friedens wurde zwar in Bälde, wie es scheint,

4) Die 5 anderen vorderösterreichischen Gymnasien befanden sich sämtlich außerhalb des jetzigen Württemberg, nämlich in Freiburg i. Br., Konstanz, Bilingen, Günzburg, Feldkirch.

5) Es wird hiemit noch besonders hingewiesen auf die zahlreichen nachfolgenden Anmerkungen, in denen der Raumersparnis halber ein nicht unbedeutender Teil des Stoffes zusammengedrängt worden ist.

6) Über die hierin sowie auch in bezug auf den Titel dieses Lehrers später eingetretene Änderung vgl. unten (Anm. 20). Die übrigen (ältesten) Schulmeister dahier s. o. I. Bd. S. 233 f.

7) Vgl. die Beschreibung des Oberamts Ehingen 1893, 2. Teil S. 42 ff.

wieder ein „Schulmeister“ angestellt, aber „der Rat“ der Stadt richtete schon damals sein Absehen auf die Erweiterung der Schule und wandte sich deshalb spätestens im Anfang des Jahres 1653 an die seit 1630 in Ehingen angesiedelten Franziskaner, erhielt jedoch einen abschlägigen Bescheid. Infolgedessen knüpfte der Rat noch im gleichen Jahr durch Entsendung des Syndikus Johann Buchmiller mit den Jesuiten und mit der Landesregierung in Innsbruck Unterhandlungen an, die aber trotz der vermittelnden Beihilfe des Erzherzogs Ferdinand Karl⁸⁾ als Landesherrn schließlich an den die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde weit übersteigenden Forderungen der Jesuiten scheiterten. Ebenso mißlungen zwei weitere Versuche zur Gewinnung von Lehrkräften aus dem Ordensstande, von denen der eine sich an die Dominikaner richtete, der andere an die Konföderation der Benediktineräbte und zwar letzterer mit der weitgehenden Absicht, ein Gymnasium und eine Akademie als Tochteranstalt der Salzburger Benediktineruniversität für Ehingen zu erlangen. Übrigens war der Rat schon vorher im Sommer 1654, als der damalige Schulmeister um seine Entlassung bat, angesichts der augenblicklichen Notlage auf sein früheres Ansuchen an die Franziskaner zurückgekommen und hatte dem gerade in Ehingen anwesenden Provinzial derselben schließlich das Zugeständnis abgerungen, daß wenigstens einstweilen zwei Franziskaner den höheren Unterricht übernehmen und in ihrem Kloster selbst erteilen sollten. Da aber die endgültige Regelung der Sache von den Stadtvertretern verschleppt wurde, so ließ der Provinzial schon im Jahr 1655 erklären, daß die Stadtgemeinde bis Ostern nächsten Jahres sich um anderweitige Professores humaniorum umzusehen habe⁹⁾. So blieb es denn noch fast drei Jahrzehnte lang bei der einklassigen Lateinschule, für welche allem Anschein nach in Bälde wieder ein Schulmeister gefunden wurde. Erst im Jahr 1685 wurde man nach einem letzten, vom Provinzial endgültig abgewiesenen Appell an die Franziskaner im Schoß der Bürgerschaft darüber einig, womöglich eine Benediktinerlehranstalt bescheidenen Umfangs einzurichten und sich zu diesem Zweck an die benachbarte Abtei Zwiefalten zu wenden, deren Klosterschule seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einer zunehmenden Blüte und Frequenz von nah und fern sich erfreute und in ihrem Lehrerkollegium

8) von der tirolischen Nebenlinie des Erzhauses, welche seit der Erbteilung vom Jahre 1565 über die „vorderen Lande“ herrschte. Er schickte zur Förderung der Unterhandlungen eine besondere Kommission nach Ehingen, bestehend aus dem Landvogt Fiders von Rechberg und dem Herrn von Seida.

9) Alle diese Nachrichten betreffs der Franziskaner stammen aus der Franziskanerchronik.

eine Reihe hervorragender Gelehrten und Schulmänner zählte¹⁰⁾. Nachdem das Gesuch der Stadtgemeinde um Überlassung von 3 Professoren durch den in Ehingen residierenden österreichischen Landvogt Freiherrn v. Speidl auf Adlerscron, welcher in Begleitung der beiden Bürgermeister von Ehingen am 5. September 1685 vor dem Abt Johann Martin (Gleuz) erschien, vorgetragen worden war, folgten längere Verhandlungen, und als Ergebnis derselben kam am 11. Oktober eine vorläufige Übereinkunft mit 17 Artikeln zustande, für welche zunächst die Genehmigung der geistlichen und weltlichen Oberbehörden einzuholen war. Die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats in Konstanz zu der teilweisen Bestreitung des Unterhalts der künftigen Professoren aus den geistlichen Stiftungen der Stadt erfolgte schon in Bälde und zwar begleitet von der lobenden Anerkennung des höchst gemeinnützigen Vorhabens der Stadtgemeinde. Dagegen traf die Genehmigung von seiten des Herzogs Karl von Lothringen als Gubernators der vorderen Lande erst nachträglich ein, nachdem inzwischen bereits die Schulräume und die Wohnelasse der Professoren in Stand gesetzt waren. Die vom 29. Dezember 1685 datierte Genehmigungsurkunde sprach dem Magistrat von Ehingen die Berechtigung zu, „die 6 studia humaniora usque ad Logicam exclusive“ dozieren zu lassen — mit dem Vorbehalt, daß die Provinzialkasse niemals in Mitleidenschaft gezogen werden dürfe. So wurde denn auf Andringen der Bürgerschaft schon am 29. Januar 1686 in Ehingen zwischen dem Abt und den Vertretern der Stadt ein endgültiger Vertrag abgeschlossen, in welchem die Artikel der obenerwähnten Übereinkunft herübergenommen wurden. Die Hauptpunkte sind kurz folgende: a) Der Abt übernimmt für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, Jahr für Jahr 3 Lehrer der Humaniora zu stellen, welche ausschließlich ihm als dem Direktor der Lehranstalt unterstellt und verantwortlich sind und von ihm jederzeit gewechselt werden können; b) die Stadtgemeinde verpflichtet sich, außer der möblierten Wohnung für die Professoren, welche zugleich die Schulzimmer enthält und von der Stadt zu unterhalten ist, nebst Garten an jeden Professor zu seinem Unterhalt jährlich 200 fl., also im ganzen 600 fl. zu entrichten und behufs der Sicherstellung dieser Leistung ein aus 3 Pflügen entnommenes Gesamtkapital von 12000 fl. nebst 3 Bauernhöfen dem Kloster pfandweise zu verschreiben; c) der bereits vorhandene Provisor oder lateinische Schulmeister untersteht durchaus der Aufsicht und „Korrektion“ der Professoren, welche auch vorkommendenfalls

10) Vgl. Holzherr a. a. D. S. 134 ff., woselbst u. a. auch die im Jahre 1673 erfolgte Besetzung des vormaligen Jesuitengymnasiums in Rottweil mit Lehrern von Zwiefalten erwähnt ist.

berechtigt sind, auf Grund etwaiger Beschwerden über ihn seine Abberufung zu verlangen; d) die Disziplinar- und Strafgewalt über die Schüler steht — abgesehen von Kriminalfällen — ausschließlich den Professoren zu¹¹⁾. — Am Tage der Abschließung und Besiegelung dieses Vertrags erfolgte zugleich auch die offizielle Eröffnung der neuen Lehranstalt durch den Abt Johann Martin als ersten Direktor derselben und zwar mit großen Festlichkeiten¹²⁾, durch welche die Stadtgemeinde ihre Freude über die endliche Erfüllung ihres so lange gehegten sehnlichsten Wunsches und ihren Stolz über die Erlangung einer ihrer Würde als Sitz des landständischen Direktoriums¹³⁾ entsprechenden höheren Lehranstalt an den Tag legte.

Die neue Anstalt („Studium“ oder auch schon „Gymnasium“ betitelt), welche mit 60 Schülern eröffnet wurde, bot Gelegenheit, den ganzen (6jährigen) Kursus der Humaniora oder Studia inferiora zu absolvieren, indem der lateinische Schulmeister die principia, der untere Professor Rudimente und Grammatik, der mittlere Professor niedere und höhere Syntax, der oberste Rhetorik und Poesie dozierte¹⁴⁾. Der verheerende Einfall der Franzosen gegen Ende des Jahrs 1688 mit teilweiser Einäscherung der Stadt führte zwar, wie es scheint, nur eine vorübergehende Einstellung des Unterrichts herbei, machte es aber der Stadtgemeinde für den Augenblick unmöglich, ihren pflichtmäßigen Jahresbeitrag zu leisten, weshalb ihr derselbe vom Abt größtenteils erlassen wurde. Trotz dieser schlimmen Erfahrungen beschäftigte sich der Abt schon damals mit dem Gedanken, die Anstalt zu erweitern und zugleich für dieselbe, da

11) Von den weiteren Punkten verdienen namentlich folgende noch erwähnt zu werden: a) Es sollen je am Schluß des Schuljahrs Schulkomödien aufgeführt werden und zwar zunächst auf dem Rathhaus, solange kein besonderes Theater eingerichtet ist; b) zur Abhaltung des Schülergottesdienstes wird die Kapelle auf dem Nikolaustor bestimmt und zum Erholungsplatz für die Schüler die „Hoffstatt“ d. h. ein freier Platz vor dem Schulgebäude, welcher auch den nachmaligen Bauplatz der jetzigen Gymnasiumskirche umfaßte. — Vollständige Ausführung aller einzelnen Vertragsbestimmungen findet sich bei Oswald (vgl. Anm. 2).

12) Über dieselben vgl. meine Festschrift S. 10. Die Franziskanerchronik schließt ihren Bericht über dieselben mit der spitzigen Bemerkung: „Quo collimet (= collineet) hoc Palladis auspiciis, mirantur et praestolantur in vicinia prudentissimi“.

13) Vgl. Oberamtsbeschreibung II, 27 und unten S. 680 und „Herzog Karl Eugen von Württemberg“ 2c., 11. Abschn. S. 416.

14) Die ersten Inhaber der 3 Professuren waren folgende Patres: Benedikt Agricola, nachmaliger Dozent am akademischen Gymnasium in Salzburg, Theobald Lautardt und der zumalige Superior Nikolaus Sattelin, vorher Ephorus der Klosterschule in Zwiefalten, ein vielseitig gebildeter Pädagoge und trefflicher Lateiner, von dem Annalisten Arsenius Sulger als „Musarum tum nostrarum Apollo“ bezeichnet.

das bisherige Schul- und Wohngebäude sich als ungeeignet und unzulänglich erwiesen hatte, ein besseres Unterkommen zu schaffen durch einen ausgedehnten Neubau, ein weitaussehender Plan, dessen Verwirklichung eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen sollte. Sofort eröffnete er Unterhandlungen mit der Regierung und Hofkammer in Innsbruck betreffs der Gewinnung eines passenden Bauplatzes durch Ankauf des an der „Hofstatt“ (s. o. Anm. 11) gelegenen, halbverfallenen herrschaftlich-österreichischen Schlößchens¹⁵⁾ mit allen seinen Zubehörden, wobei er vom Statthalter kräftig unterstützt wurde. Das Ergebnis war ein im Jahr 1692 abgeschlossener Vertrag, wornach das Schlößchen vom Kloster an Zahlungsstatt angenommen wurde für eine Forderung desselben an die Hofkammer¹⁶⁾. Schon vor dem Beginn des Neubaus verhandelte der neue Abt (seit 1692) Ulrich V. mit der Stadtgemeinde über den weiteren Ausbau der Lehranstalt zu einem vollständigen Gymnasium bzw. Lyceum als Vorbereitungsanstalt für die akademischen Studien. Schließlich kam im Jahr 1697 eine vorläufige Übereinkunft zustande, wornach zunächst 2 weitere Professoren bestellt und der städtische Beitrag auf 1000 fl. erhöht werden sollte. Dabei machte jedoch der Rat den doppelten Vorbehalt, daß einerseits niemals ein „Convict“ d. h. ein Internat oder Pensionat für die Schüler errichtet werden dürfe, andererseits die Anstellung und Entlassung des „Praeceptor principiorum“ ausschließlich dem Magistrat zustehe. So wurden denn noch vor Ende des Jahres 1697 die beiden neuen Kurse, der eine für Philosophie, der andere für Moral, zunächst provisorisch eröffnet. (Der Kostenbeitrag der Stadt für die 5 nunmehrigen Professoren wurde wegen der Finanznot derselben nachträglich im Jahr 1701 einstweilen auf 800 fl. ermäßigt.) Die endgültige Regelung der Sache einschließlich der Anstellung eines

15) Es war dies ursprünglich die Stadtresidenz der souveränen Grafen von Berg-Ehingen-Schelklingen gewesen, später seit dem im Jahre 1343 erfolgten Übergang ihres Herrschaftsgebietes an Osterreich die Residenz der österreichischen Landvögte, seit dem 30jährigen Krieg aber unbenützt geblieben und ruinos geworden.

16) In dem am 16. Mai 1692 ausgestellten „Kauff-Brüeff über das Schloß zu Ehingen von Kayser Leopold I.“ wird u. a. erklärt, der Kaiser habe das Schlößchen „mit seinem vorderen großen Platz, hinteren, oberen und unteren Zwinger sowie auch allen anderen Zu- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten und Befreiungen“ — dem Kloster „auf ewige Weltzeit kaufweise überantwortet“. Über die durch den Kaufschilling von 4500 fl. ausgeglichene, an sich weit höhere Forderung des Klosters vgl. meine Festschrift S. 11. — Völlig grundlos und irrtümlich ist die in Otts Festschrift S. 13 und 15 enthaltene Angabe, daß das Schlößchen schon längst im Besitz des Klosters gewesen und als Klosterhof benützt worden sei. Ein Zwiefalter Klosterhof hat allem Anschein nach in Ehingen überhaupt niemals existiert.

6. Professors wurde auf eine spätere, bessere Zeit verschoben. Dagegen konnte die längst geplante Herstellung eines Anstaltsgebäudes auf dem neu erworbenen Bauplatz infolge der provisorischen Erweiterung der Lehranstalt und der entsprechenden Zunahme der Schülerzahl nicht mehr länger verzögert werden. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel trat Abt Ulrich in Unterhandlung mit der Regierung in Innsbruck, um die Rückzahlung einiger Kapitalien auszuwirken, welche die Reichsabtei bei dem Staat zu stehen hatte. Am 31. März 1698 wurde von Kaiser Leopold I. die Vereinbarung bestätigt, wonach wenigstens das sogenannte „Denkendorfsche Kapital“, wenn auch nur in dem wesentlich ermäßigten Betrag von 7500 fl., dem Kloster von dem ständischen „Direktorium“, welches seinen Sitz in Ehingen hatte, aus der dortigen schwäbisch-österreichischen Landkasse binnen 3 Jahren ratenweise zurückbezahlt werden sollte¹⁷). Noch im gleichen Jahr wurde mit dem Bau des „Collegiums und Gymnasiums“ unter der Leitung des Klosterbaumeisters Franz Bär begonnen¹⁸), aber die gänzliche Vollendung desselben wurde durch die politischen Ereignisse verzögert, so daß es erst im Herbst 1706 bezogen werden konnte. Es ist dies das aus einem Haupttrakt und einem Seitenflügel bestehende jetzige Konviktsgebäude. In der Zwischenzeit hatte der neue Abt (seit 1699) Wolfgang schwere Sorgen und Widerwärtigkeiten zu überstehen einerseits durch die Säumigkeit sowohl des Direktoriums als der Stadtgemeinde bezüglich der Zahlungen, andererseits durch den für Österreich ungünstigen Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges, welcher den Fortbestand der Lehranstalt aufs schwerste bedrohte. Im Herbst 1702 mußte der Unterricht auf 3 Klassen beschränkt und im Februar 1704 mit Abberufung der Professoren völlig eingestellt werden. Aber schon nach etlichen Monaten trat durch die wiederholten Niederlagen der französisch-bayerischen Heere ein günstiger Umschwung ein, und wurde daher schon am 1. Oktober dieses Jahres vom Zwiefalter Kapitel beschlossen, zunächst wenigstens die humanistischen Klassen mit 3 Professoren

17) Die interessante Geschichte dieses Kapitals s. in meiner Festschrift S. 14 f. Dasselbe war durch die Zinsrückstände auf 26500 fl. „aufgeschwollen“. Der Nachlaß des Klosters betrug also nicht weniger als 19000 fl.

18) Die Doppelbezeichnung ist wohl so zu verstehen, daß Kollegium im engeren Sinne (im weiteren Sinne wird auch das ganze Gebäude so genannt) die Gesamtheit der für die Professoren bestimmten Räumlichkeiten, Gymnasium denjenigen Teil des Gebäudes bezeichnet, welcher die für Unterrichtszwecke jeder Art vorgesehenen Gelasse enthält. — Franz Bär, einer der bedeutendsten Architekten seiner Zeit, hat u. a. die Klosterkirche in Weissenau und den Prachtbau des Klosters Salem aufgeführt; auch war er am Bau der Klosterkirchen in Weingarten und Obermarchtal beteiligt (vgl. den Aufsatz von Dr. Beck im Archiv für christl. Kunst 1893 Nr. 10).

wieder zu eröffnen, obwohl die Abtei durch die Requisitionen von französischer wie von österreichischer Seite schwer heimgesucht worden war und zudem auf eine finanzielle Unterstützung ihrer Lehranstalt durch die verarmte Stadt Ehingen für die nächstfolgende Zeit nicht im mindesten rechnen durfte, vielmehr sich darauf gefaßt halten mußte, dieselbe bis auf weiteres ganz aus ihren eigenen Mitteln zu unterhalten. Nach der Wiederherstellung des Friedens in den schwäbischen Gauen regte sich auch alsbald wieder das Verlangen nicht bloß nach der Wiederherstellung der Schule, sondern auch nach dem endgültigen Ausbau derselben zu einem „Lyceum“ mit philosophischen Oberklassen, wozu die Anstellung eines 6. Professors erforderlich war.

Nach längeren Verhandlungen kam endlich am 24. September 1706 ein neuer Vertrag („Rezeß“) mit 14 Artikeln zustande und zwar in der Hauptsache auf Grund der von der Stadt gemachten Propositionen, auf welche Abt Wolfgang — allerdings mit einigen Vorbehalten — schon deshalb eingehen zu sollen glaubte, um das soeben vollendete Kollegiumsgebäude nicht halbleer stehen zu lassen. Der Hauptinhalt dieses Vertrages¹⁹⁾ ist — abgesehen von den 5 letzten Artikeln desselben, in welchen ebenso viele Punkte des früheren Übereinkommens vom Jahr 1686 mit geringen Abänderungen²⁰⁾ wiederkehren — kurz folgender: a) Der Abt stellt fortan im ganzen 6 Professoren, welche sowohl die Humaniora als

19) Vgl. den vollen Wortlaut desselben in meiner Festschrift, Anhang I S. 2 ff. In der Einleitung desselben wird von seiten der beiden Kontrahenten bemerkt, die studia humaniora seien seit 1686 „dergestalten rühmblich und sowohl zu besagter Lobl. Statt Ehingen als auch der gesambten Nachparschaft sonderbahrer Consolation und merckhlichem Nutzen prosequiert (?) worden, dass die statt sich entschlossen — diese studia zu erhöchen, durch noch drey Herren P. P. die altiora docieren zu lassen“ etc. Diese Bemerkung gehört nicht, wie es bei Oswald und Ott (Festrede S. 15) heißt, zum eigentlichen Inhalt eines kaiserl. Erlasses, findet sich aber allerdings in der nachher zu erwähnenden kaiserl. Genehmigungsurkunde wieder, da in dieselbe der volle Wortlaut des Vertrags mit aufgenommen ist.

20) Dazu gehört die Bestimmung, daß der „Praeceptor principiorum“ vom Magistrat auf Präsentation der Professoren anzustellen ist (vgl. den Art. e des Vertrags von 1686 sowie die Übereinkunft von 1697). Während derselbe (ursprünglich „Schulmeister“ genannt) bisher ein Laie oder ein Geistlicher sein konnte, wurde fortan ohne Zweifel auf diese Stelle jedesmal ein Geistlicher präsentiert, was auch daraus erhellt, daß der jeweilige Inhaber derselben im Laufe des 18. Jahrhunderts nebenbei auch Religion (sowie Geschichte und Geographie) an den oberen Klassen der deutschen Schule zu dozieren hatte, weshalb er manchmal auch Katechet (oder Provisor) genannt wurde (vgl. unten Abschn. III a Anm. 32 und III c ad a. 1799). Ebenso hatte damals im benachbarten Württemberg an manchen Orten der lateinische Schulmeister nebenher auch an der deutschen Schule Unterricht zu geben. Vgl. Groß in seiner unten (Anm. 29) näher bezeichneten Abhandlung S. 180 und oben I. Bd. S. 72 f., 318, 533 usw.

die Philosophie und Moral zu dozieren haben und dabei ausschließlich ihm als Direktor unterstehen; b) die Stadt verpflichtet sich, für die 6 Lehrer zusammen in den nächsten 10 Jahren je 900 fl., von da an aber je 1000 fl. jährlich aus 4 Pflögschaften zu entrichten; in Notfällen sollen auch andere Pflögschaften beigezogen werden, ein „Regreß“ an die Bürgerschaft darf auf keinen Fall gemacht werden; c) im Fall einer teilweisen Insolvenz der Pflögschaften kann die Zahl der Professoren entsprechend vermindert werden, jedoch nicht im Lauf des betreffenden Schuljahrs, sondern erst am Schluß desselben; falls sich ein Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit erheben würde, so soll die Frage durch einen Unparteiischen entschieden werden; d) sobald der vom Kloster auf eigene Kosten erstellte Neubau beziehbar ist, soll das bisherige Schulhaus samt Garten der Stadt zurückgegeben werden, welche aber dafür dem Kollegium einen an dasselbe anstoßenden Bauplatz für die noch zu erstellende Kirche und einen anderweitigen Spiel- und Erholungsplatz für die Schüler einzuräumen hat; e) die Unterhaltung des neuerbauten „Gymnasiums“ samt der Einrichtung und Ausstattung eines Schultheaters in demselben übernimmt das Kloster selbst; dagegen hat die Stadt auf Kosten ihrer Pflögschaften die Schulräume mit „Canzlen“ und Schulbänken auszustatten sowie zu den Schulprämien alljährlich einen Beitrag von 24 fl. aus der Stadtkasse zu leisten; außerdem muß die Stadt dem Kollegium behufs der Anlegung eines Gartens ein angrenzendes Stück des Stadtgrabens abtreten und einebnen lassen, eine Brunnenleitung zum Kollegium erstellen und unterhalten sowie alljährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz liefern usw.

Die Einholung der kaiserlichen Genehmigung dieses Vertrags wurde von der Stadt tunlichst beschleunigt, um die Erweiterung des Unterrichts gleich mit Beginn des neuen Schuljahrs (1706/07) durchführen zu können. Trotzdem erfolgte die Bestätigung durch Kaiser Joseph I. erst im November²¹⁾, nachdem inzwischen Abt Wolfgang bereits auf den 18. Oktober zunächst wenigstens 4 neue Professoren geschickt hatte, welche in dem neuerbauten Kollegiumsgebäude das neue Schuljahr des nunmehrigen „Lyceum“ unter der Leitung des gleichfalls neuernannten Superiors P. Beda Summerberger²²⁾ am folgenden Tage eröffnen sollten. Die kirchliche

21) Die betr. Urkunde ist datiert „Insprugg den 8. Novembris a^o 1706“, betitelt „Kaiserl. Königl. Ratifications- u. resp. Confirmationsbrief des zwischen Zwiefalten und Ehingen d. anno 1706 getroffenen Reccesses puncto Elevationis Studiorum etc. daselbst“ und beginnt mit den Worten: Wir Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser usw.

22) Näheres über diesen damals hochangesehenen Mann bei Holzherr a. a. O.

Genehmigung des Vertrags zog sich bis in das Jahr 1707 hinaus, indem das Ordinariat in Konstanz vorher bestimmte Maßregeln getroffen sehen wollte, durch welche einer übermäßigen Inanspruchnahme der einen oder anderen der 4 Pfliegschaften sowie einer willkürlichen Beiziehung anderer Stiftungen vorgebeugt würde. Übrigens wurde bei der schließlichen Erteilung des bischöflichen „Konsens“ auch die Absicht ausgesprochen, den Stiftungsbehörden in Ehingen jeden Vorwand zu einer künftigen Insolvenzerklärung abzuschneiden; aber trotzdem wurde dieser Vorwand schon im Herbst des gleichen Jahres 1707 aufs neue gebraucht unter Berufung auf den neuen Einfall der Franzosen im vorangegangenen Sommer; schließlich scheint aber das Ratskollegium doch wenigstens einigermaßen eingelenkt zu haben. Jedoch hörten die Verdrießlichkeiten nicht auf. Trotz der vertragsmäßigen Verpflichtung, vom Jahre 1716 an den Beitrag aus den Pfliegschaften auf 1000 fl. zu erhöhen, blieb die Stadtgemeinde hartnäckig bei dem Betrag von 900 fl. und entrichtete auch diesen nur mit vielen Verzögerungen, so daß das Zwiefalter Kapitel immer wieder sich beschweren mußte. Wiederholt gewährte das Kapitel bei besonderen Veranlassungen bedeutende Nachlässe, obwohl die städtischen Beiträge an und für sich schon so wenig zureichten, daß das Kloster Jahr für Jahr bedeutende Zuschüsse (über 1500 fl.) zum Unterhalt der Professoren leisten mußte.

Übrigens war das Zwiefalter Kapitel offenbar schon seit dem Jahr 1706/07 fest entschlossen, seine Lehranstalt in Ehingen unter allen Umständen, im Notfall selbst mit den größten Opfern fortzuführen. Deshalb richtete dasselbe in den nachfolgenden Jahren sein Augenmerk darauf, einerseits durch Ankauf zweier weiteren Grundstücke den Grundbesitz des Kollegiums abzurunden und eine entsprechende Vergrößerung des dazugehörigen Gartens herbeizuführen²³⁾, andererseits die Gebäulichkeiten desselben zu vervollständigen durch Erbauung einer eigenen Kollegiumskirche, welche als westlicher Seitenflügel des Kollegiums das Pendant zu dem bereits stehenden Ostflügel bilden sollte. Dieses große Bauwesen wurde auf dem schon im Vertrag von 1706 dafür vorgesehenen Platze in den Jahren 1712—1719 ausgeführt. Die imposante Kirche, deren genialer Baumeister bis jetzt leider nicht ausfindig gemacht werden konnte, ist „ein origineller, im Lande einzig dastehender Zentralbau im Barockstil, dessen Grundriß ein griechisches Kreuz mit Flachkuppel in der Vierung

S. 148 f. und in dem Aufsatz von Schübelin in den Blättern des Schwäb. Albvereins, XIII. Jahrgang (1901) Nr. 5.

23) Über die Erwerbung dieser Grundstücke und den durch sie gebildeten jetzigen Konvittsgarten vgl. meine Festschrift S. 28 nebst Anmerkungen.

und mit ausgefüllten Ecken zwischen den Kreuzflügeln bildet“²⁴⁾. An der prächtigen inneren Ausschmückung der neuen Herz Jesu-Kirche, welche unter der Leitung des früheren Superiors und nunmehrigen Abtes (seit 1715) Beda stand, waren u. a. die bedeutenden Maler Bergmüller und Steudel beteiligt²⁵⁾; Mit der Vollendung der Kirche schließt für das Kollegium und Lyceum nicht bloß die Bauperiode, sondern überhaupt die Erstlingsperiode, in welcher die junge Anstalt zugleich die Feuerprobe ihrer Existenzfähigkeit zu bestehen hatte.

II. Verfassung und Organisation des Lyceums von 1706—1760.

Abgesehen von den in den beiden Verträgen aus den Jahren 1686 und 1706 enthaltenen kurzen Notizen sind die noch unter dem Abt Wolfgang († 1715) abgefaßten Regeln und Ordnungen („Leges et statuta“) des Ehinger Kollegiums, welche im Herbst 1706 in Kraft traten, die älteste Quelle, welche uns einen gewissen Einblick in die Anstaltsordnung ermöglicht²⁶⁾. Allerdings erfahren wir auch aus diesen Statuten gar manches nicht, was wir gern wissen möchten über die Einrichtungen der Lehranstalt und den an derselben erteilten Unterricht, da sich die Statuten zunächst auf die im „Collegium“ vereinigten Lehrer und Vorstände des Lyceums beziehen. Gemäß dem in den Vorbemerkungen aufgestellten

24) Keppler, Württembergs Kunstaltertümer S. 73. — Der Grundriß derselben erinnert, wie Gurlitt erkannt hat, an die Kollegienkirche in Salzburg, wogegen im inneren Aufbau keinerlei Übereinstimmung stattfindet.

25) Über Bergmüller, welcher bekanntlich auch das alte Ständehaus in Stuttgart mit Fresken geschmückt hat, vgl. die Abhandlungen von Dr. Beck im Archiv für christl. Kunst 1893 Nr. 8 und von Ströhmfeld in den Blättern des Schwab. Abtvereins, XII. Jahrgang (1900) Nr. 2, sowie besonders von B. Pfeiffer in den Württembergischen Vierteljahrshäften, XII. Jahrgang (1903) Heft I und II; über Steudel (oder Steidl?) den Aufsatz von Beck im Diözesanarchiv von Schwaben 1896 Nr. 10. — Weiteres über die Kirche und ihre Schicksale (u. a. die Zerstörung der oberen, aus Fachwerk bestehenden Hälfte des Turmes samt den 6 Glocken durch Feuer infolge eines Blitzschlags, von welchem sie am 6. August 1769 getroffen wurde, und die endliche Wiederherstellung desselben im Jahre 1885/86) s. in der Festrede von Ott und in meiner Festschrift.

26) Dieselben sind in 2 Exemplaren erhalten, einem „Concept“ und einer „legalen Abschrift“ mit zahlreichen Spuren einer eingehenden Revision von seiten des Abtes, welcher dabei einerseits Streichungen und kleinere Abänderungen des Textes vorgenommen, andererseits eine Reihe neuer, meistens verschärfender Zusätze beigelegt hat. Dieses Exemplar, vom 27. Oktober 1706 datiert und vom Abt Wolfgang unterzeichnet, ist in meiner Festschrift als Anhang II wörtlich abgedruckt.

Prinzip, daß für das Kollegium Männer erforderlich seien, welche sich ebenso sehr durch Frömmigkeit wie durch Gelehrsamkeit auszeichnen, zielt namentlich der erste, allgemeine Teil darauf ab, die religiös-sittliche Lebensführung der Professoren dem im Mutterkloster herrschenden frommen Ordensgeist entsprechend zu regeln²⁷⁾, wobei übrigens mit verständiger Rücksichtnahme auf ihre anstrengende Lehrtätigkeit die Strenge der Ordensregel für sie in verschiedenen Punkten wesentlich gemildert wird. Die Zweckbestimmung des „Collegium“ wird dahin präzisirt, die studierende Jugend zur sittlichen Tüchtigkeit und wissenschaftlichen Bildung zu führen. Die Professoren werden u. a. verpflichtet, ihre Unterrichtsstunden pünktlich zu beginnen und zu schließen. Der zweite, spezielle Teil der Statuten enthält für die Bewohner des Kollegiums als Leiter und Lehrer des Lyceums eine gewisse Anzahl praktischer Vorschriften und Winke, welche als gereifte Früchte pädagogischer Erfahrung und Klugheit erscheinen. Zuerst werden die Pflichten des Superiors behandelt, welche sich hauptsächlich auf die Aufrechthaltung der Hausordnung beziehen; doch wird er daneben auch verpflichtet, die Unterrichtsstunden, so oft es nötig oder rätlich erscheint, zu besuchen und dabei auch Klagen der Lehrer über die Schüler entgegenzunehmen. Speziell soll er in der Klasse der „principistae“ (d. h. der Schüler des Praeceptor) öfters unter dem Jahr Besuche machen oder durch einen Stellvertreter machen lassen. — Sodann kommen die Obliegenheiten des „Praefectus scholarum“ an die Reihe. Derselbe hat u. a. die gemeinsamen Kost- und Logierhäuser der auswärtigen Studierenden („convictus“) in der Stadt zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die jungen Leute nach dem Sinn und Wunsch ihrer Eltern gut untergebracht und aufgehoben sind. Ferner hat er die Disziplinar- und Strafgewalt bezüglich der Verfehlungen außerhalb der Schule, die er übrigens mit gebührender Maßhaltung anwenden soll. Ebenso steht ihm die Aufnahme und Entlassung der Schüler zu, und zwar letztere in gewissen Fällen unter Vorenthaltung von Schulzeugnissen. Dabei soll er aber durchweg im Einvernehmen mit dem Superior und bei wichtigen Fragen unter Beziehung des Lehrerkonvents („consilium gymnasticum“) vorgehen. Auch hat er die Strafgelder und Zeugnisgebühren zu vereinnahmen und zu verrechnen, wobei ein Teil derselben auf seinen Wunsch zur Belohnung der Vertrauenspersonen, deren er sich zur Ausforschung etwaiger Ausschreitungen der

27) so u. a. durch Festsetzung einer genauen Tagesordnung, durch Vorschriften über Besuche in der Stadt, über Annahme und Verabreichung von Geschenken, über das Verhalten gegen Besucher des Kollegiums, über Zurückhaltung weltlichen Personen und Angelegenheiten gegenüber (vgl. meine Festschrift S. 20 f.).

Studierenden bedient, verwendet werden kann. Über die an ihn gelangenden Wünsche und Gesuche einzelner Schüler, unter dem Jahr in eine höhere Klasse aufsteigen zu dürfen, hat er jeweils im Einverständnis mit dem Superior zu entscheiden. Endlich liegt ihm auch die Kontrolle über die Pflichttreue des Pulsator²⁸⁾ ob. — Am ausführlichsten werden die Pflichten der Professoren besprochen. Dieselben sollen mit ebensoviel brüderlicher Liebe als Höflichkeit miteinander verkehren, dabei aber alle Spezialfreundschaften vermeiden. Gegenüber den Schülern sollen sie eine mit frommem Ernst gepaarte väterliche Freundlichkeit und Leutseligkeit an den Tag legen und sorgsam darüber wachen, daß dieselben in und außer dem Hause, bei dem Unterricht wie in der Kirche der gebührenden Eingezogenheit und Wohlanständigkeit sich befleißigen. Niemals sollen sie die Schüler in ihre Zellen mitnehmen oder als Mittelspersonen zur Überbringung von Briefen oder Grüßen benützen, überhaupt jede Vertraulichkeit mit denselben vermeiden und ihre eigene Autorität auch äußerlich in jeder Weise zu wahren suchen. Dabei sollen sie den Schülern das Lateinischsprechen (*usum linguae latinae*) zur strengen Obliegenheit machen²⁹⁾. Bei der Verhängung von Strafen sollen sie vor Übereilung und übergroßer Strenge sich hüten, namentlich wenn es sich um bessere Schüler handelt. Speziell bezüglich der körperlichen Züchtigungen sollen sie sich vom Superior Maß und Ziel setzen lassen³⁰⁾. Jeder Professor soll allmonatlich eine Prädikatentabelle über seine Schüler

28) d. h. eines der ältesten Studenten, der die Glockenzeichen und andere Funktionen des jetzigen Famulus zu besorgen hatte. Übrigens findet sich dafür sowohl in den Statuten selbst als auch noch in späterer Zeit auch die Bezeichnung „Famulus“. So wird z. B. ein im Jahre 1798 im Alter von 19 Jahren verstorbener Studiosus physices namens Joh. Georg Gläfle wiederholt als Famulus bezeichnet. Es war dies allem Anschein nach ein Ehren- und Vertrauensamt, also unähnlich der in damaliger Zeit von armen Universitätsstudenten vielfach begehrten Stellung als Famulus eines Professors oder Magisters an einer Hochschule.

29) Ebenso werden bekanntlich in der „Fundation“ des Stuttgarter Gymnasiums vom Jahre 1686 die Professoren des Obergymnasiums verpflichtet, darauf zu sehen, daß „ihre untergebenen Studiosen nicht anders als Latine miteinander reden“. Vgl. die Festschrift von Schanzenbach zur Jubelfeier usw. 1886 S. 22 und neuerdings Groß in seiner Abhandlung über „Die Wissenschaften und der Unterricht“ in dem Sammelwerk „Herzog Karl Eugen von Württemberg und seine Zeit“, 10. Abschnitt (1908) S. 158, 168 und 176 sowie oben Band I im Namen- und Sachregister unter dem Titel „Lateinreden der Schüler“. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in den etwas jüngeren Ordnungen des Franke'schen Pädagogiums in Halle (vgl. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts II, 382).

30) Als Schulstrafen dienten Stockschläge auf die Hand oder auf den Rücken durch den „blauen Mann“, d. h. einen verkappten Bediensteten, und Einsperrung in die „Keuche“, d. h. in den Karzer.

anlegen, um jederzeit vollgenügende Auskunft über dieselben geben zu können, für welchen Zweck es auch sehr förderlich sein wird, wenn am ersten Freitag eines jeden Monats eine Klassenarbeit gemacht wird und die corrigierten Ausarbeitungen dem Superior eingehändigt werden. Wenn ein Professor unter seinen Schülern den einen oder andern findet, der zum Studium wenig taugt, so soll er den Eltern desselben Winke geben, damit sie ihren Sohn noch rechtzeitig zu einem Handwerk überführen. Zum Zweck der Anspornung der Schüler sollen ihre schriftlichen Arbeiten³¹⁾ alljährlich dreimal dem Abt als Direktor der Anstalt zugesandt werden. Ebenso soll der P. Comicus (sic!) die von ihm verfaßten, zur Aufführung am Schluß des Schuljahrs bestimmten Schulkomödien (vgl. unten bei Anm. 37) jeweils behufs der „censura“ rechtzeitig in Zwiefalten vorlegen. Übrigens wäre es den Fortschritten der Schüler förderlich und zugleich für die Lehranstalt empfehlend, wenn nicht bloß zu bestimmten Zeiten freie Vorträge (declamationes) der Schüler stattfänden, sondern auch eine dramatische Aufführung im Lauf des Schuljahres veranstaltet würde, wozu jedoch außer den Angehörigen der Anstalt höchstens noch Respektspersonen, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, einzuladen wären. Was speziell die Professoren der „höheren Fakultäten“ betrifft, so sollen dieselben wöchentlich und monatlich Disputationen veranstalten³²⁾, an denen auch die übrigen Professoren sich willig beteiligen sollten. Auch sollen die Studierenden der Philosophie je gegen Ende ihres Kurses von 3 Professoren geprüft und hernach die Namen derselben nach der Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Leistungen feierlich bekannt gemacht werden. — Den Schluß der Statuten bilden die Bestimmungen über die Ferien und Erholungszeiten der Studierenden. Wenn kein Festtag in die Woche fällt, so soll am Dienstag und Donnerstag der Nachmittag für die Inferioristen schulfrei sein. Dagegen sollen die „Philosophen“ den ganzen Donnerstag frei haben; letztere Vergünstigung erstreckt sich im Sommerhalbjahr auch auf die Inferioristen. Die Herbstferien dauern vom 8. September bis zum 18. Oktober bzw. für die oberen Klassen bis zum 1. November. Dazu kommen für die „Philosophen“ noch 3 kurze Nebenferien, nämlich vom 24. Dezember bis 1. Januar, vom Donnerstag vor dem Fasching bis zum Aschermittwoch und vom Mittwoch in der Karwoche bis zum

31) Bei den Schülern der höheren Klassen bestanden dieselben in freien deutschen und lateinischen Aufsätzen, Reden und Gedichten.

32) Eine Probe dieser lateinischen Disputationen haben wir z. B. an den im Jahre 1760 im Druck erschienenen Theses philosophiae universae, quas in Lyceo Ehingano defendendas suscepit Dom. Seb. Haerle Dyrnaviensis Suevus.

weißen Sonntag, wobei aber den Auswärtigen regelmäßig nur für die Faschingszeit die Erlaubnis zur Heimreise erteilt werden darf³³).

Dieses ist der Hauptinhalt der Regeln und Statuten. Wie sich aus denselben und auch aus anderen Quellen, z. B. aus dem Vertrag von 1706, ergibt, ist der jeweilige Abt von Zwiefalten als Direktor der Anstalt zugleich die Oberschulbehörde für dieselbe. Er behält sich in allen Fragen die endgültige Entscheidung vor, bestimmt den Lehrplan samt den Lehrbüchern, bestellt die Lehrer und kann sie jederzeit nach seinem Gutdünken wieder abberufen und durch andere ersetzen, wodurch allerdings der Mißstand eines ziemlich häufigen Lehrerwechsels herbeigeführt wird. Auch nimmt er periodische Visitationen in Aussicht und läßt sich regelmäßig einen Teil der Schülerarbeiten vorlegen. Unser „Lyceum“ ist also zwar eine staatlich anerkannte Lehranstalt, dabei aber eine in ihren Einrichtungen und ihrem Lehrgang vom österreichischen Staat wie auch von der Stadtbehörde völlig unabhängige Privatanstalt, ganz wie die damaligen Lehranstalten der Jesuiten und Piaristen³⁴). Diese Unabhängigkeit von der staatlichen Oberleitung dauerte, wie es scheint, auch während der ganzen Regierungszeit des Kaisers Karl VI. fort, obwohl dieser bereits im Jahr 1735 wenigstens die Unterrichtstätigkeit der Jesuiten erstmals einer staatlichen Kontrolle unterwarf. Die unmittelbare persönliche Aufsicht über die Lehranstalt steht dem Superior zu, welcher offenbar und zwar bald mit, bald ohne Lehrauftrag die Funktionen eines Vizedirektors ausübt. Ihm steht zur Ausübung der Disziplinargewalt und zur Besorgung eines Teils der Aufsichtsgeschäfte einer der Professoren als praefectus scholarum zur Seite³⁵). Ein Internat oder Pensionat ist mit dem Kollegium nicht verbunden, obwohl durch die große Ausdehnung des Kollegiumsgebäudes, welches heutzutage als Konviktsgebäude über 80 Personen beherbergt, die Vermutung nahegelegt wird, daß auch ein Internat ursprünglich beabsichtigt war, aber durch die wiederholten Verwahrungen des Stadtmagistrats gegen eine solche angeblich den Interessen der Bürgerschaft zuwiderlaufende Einrichtung verhindert wurde³⁶). Um so reichlicher waren dafür im

33) Übergangen habe ich den Paragraphen über den Vorstand der marianischen Bruderschaft, welche später (um 1783) durch Dekret des Kaisers Joseph II. aufgehoben wurde.

34) M. vgl. den Artikel „Österreich-Ungarn“ in Schmid's Encyclopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 2. Aufl., 5. Bd. S. 338 ff.

35) offenbar entsprechend dem praefectus studiorum in den Jesuitenkollegien. übrigen ist dieses Amt später auch an dem verstaatlichten Lyceum stetsfort beibehalten worden.

36) Wenn Oswald a. a. O. zu berichten weiß, daß 20—30 Schüler die gewöhn-

zwar, wie es scheint, auf Grund von Kompendien, welche teilweise von den Lehrern selbst verfaßt waren⁴¹⁾. Die Studierenden der Humaniora wurden als *Inferioristae* bezeichnet, die Hörer der *Altiora* als „*Philosophi et Casistae*“⁴²⁾ oder auch alle zusammen als *Philosophi*, weil der Unterricht in der Ethik mit dem philosophischen kombiniert war. Diese „*Altioristen*“ wurden schon als angehende Akademiker behandelt und deshalb als „*Domini*“ tituliert, wie sie denn auch ohne jede besondere Prüfung unmittelbar an die Hochschule übergingen⁴³⁾. Aus der Zahl der einzelnen Unterrichtsstufen kann nicht ohne weiteres auf die Zahl der Schulklassen geschlossen werden, da in damaliger Zeit auch anderwärts nicht immer beide zusammenfielen und die Gesamtzahl der Klassen überhaupt sich nicht immer gleich blieb, sondern manchmal je nach der Frequenz wechselte. Der Kursus des Lyceum hat vermutlich wie an den damaligen Jesuitenschulen zwischen 8 und 9 Klassen geschwankt oder gewechselt⁴⁴⁾. In welcher Ausdehnung speziell der humanistische Unterricht auf den einzelnen 6 Stufen desselben betrieben wurde, ist nicht mehr genauer zu erkennen. Doch muß wohl angenommen werden, daß der Umfang desselben der gleiche war wie an den österreichischen Schulen der Jesuiten und der *Piaristen*, mit welchen beiden die hiesige *Benediktinerlehranstalt* den Wettkampf aufzunehmen hatte, wie ja andererseits auch die Bestellung von 3 Professoren für die *Altiora* an den dreijährigen philosophischen Kurs der Jesuitengymnasien⁴⁵⁾ erinnert.

Das Hauptziel des Unterrichts an den „unteren“ d. h. den humanistischen Klassen war in dieser älteren Periode unserer Anstalt offenbar die möglichst gründliche Aneignung der lateinischen Sprache für den schriftlichen wie für den mündlichen Gebrauch derselben, gegen welche

41) so z. B. von P. Alois Micham, welcher 12 Jahre lang am Lyceum Philosophie vortrug, *Institutiones physicae und Logica tironum usibus accommodata* 1778 (beide in Ulm erschienen).

42) *Casistae* = *casuistae* hier offenbar gleichbedeutend mit *Moralistae* (sonst gewöhnlich die Bezeichnung gelehrter Theologen, welche sich speziell mit dem sogen. *casus conscientiae* befassen).

43) Ebenso trug bekanntlich am Gymnasium illustre in Stuttgart die obere Abteilung einen akademischen Charakter an sich, und wurden von den Professoren derselben akademische Vorlesungen für die wie Akademiker behandelten „*Studiosi*“ gehalten. Vgl. die oben Anm. 29 erwähnte Festschrift vom Jahre 1886 S. 27, 31, 38 und die ebendort angeführte Abhandlung von Groß in dem daselbst genannten Sammelwerk, 10. Abschnitt S. 163. — Über die akademischen Vorlesungen am Gymnasium in Hall vgl. Schairer in dem gleichen Sammelwerk, 11. Abschnitt S. 327.

44) Etwa 5—6 untere bzw. mittlere und 2—3 obere (philosophische) Klassen.

45) Gemäß der *Ratio studiorum* der Jesuiten vom Jahre 1599; vgl. Paulsen, *Geschichte des gel. Unterrichts* I. Bd. S. 413.

die sogenannten Realien durchaus in den Hintergrund traten, aber immerhin, wie es scheint, ähnlich wie in den Piaristenschulen wenigstens einigermaßen gepflegt wurden. Neben der lateinischen Sprache wurde an der Anstalt spätestens seit ihrer vollen Ausgestaltung, wenn nicht schon früher, auch die griechische Sprache behandelt, außerdem vermutlich auch die hebräische Sprache wenigstens für künftige Theologen⁴⁶⁾. — So besaß denn die kleine Stadt Ehingen dank der großartigen Liberalität des Klosters Zwiefalten, welches jeweils seine besten Lehrkräfte dahin sandte, schon um den Anfang des 18. Jahrhunderts eine durch ihren philosophischen Kurs sogar über den Rahmen eines modernen Gymnasiums hinausgehende, im ganzen am meisten einem Piaristengymnasium ähnelnde Mittelschule, welche sich mit dem ebenfalls im Jahr 1686 eröffneten Gymnasium illustre in Stuttgart, der damals einzigen Lehranstalt dieser Art im benachbarten Herzogtum Württemberg, wohl vergleichen durfte⁴⁷⁾. Das Lyceum in Ehingen war überdies die einzige von ihrem Kloster örtlich getrennte Benediktiner-Lehranstalt, während die übrigen derartigen schwäbischen Anstalten sich an den Sitzen der betreffenden Klöster befanden⁴⁸⁾.

Die dargelegten Einrichtungen des Lyceums blieben, wie es scheint, vom Zeitpunkt der vollständigen Ausgestaltung desselben bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus in der Hauptsache unverändert⁴⁹⁾. Daß der Charakter desselben als einer freien, des staatlichen Schutzes entbehrenden Privatanstalt auch seine starken Schattenseiten hatte, erschen wir aus den vielen und großen Verdrießlichkeiten, welche dem Abt von

46) In der nächstfolgenden Periode wurde ein Professor der Anstalt, Dr. Stephan Hand, als Dozent der orientalischen Sprachen an die Universität Freiburg berufen. Vgl. „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden“ (1883) I, 280. Auch an der Klosterschule in Zwiefalten war später ein Lehrer des Hebräischen tätig, nämlich Liber. Sartori, nachmaliger Professor der Theologie an der Universität Salzburg.

47) Vgl. Groß a. a. O. S. 155 f. Das Ehinger „Lyceum“ ist also ganz verschieden von dem modernen Lyzeum (Progymnasium).

48) Es waren dies die Klosterschulen in Zwiefalten, Weingarten, Ochsenhausen, Neresheim, Wiblingen, welche übrigens vermutlich zum größten Teil keine vollständigen Gymnasien waren. Diese sollten nach einem Dekret vom Jahre 1777, welches sich auf einen Befehl der Kaiserin Maria Theresia vom 23. Mai gründete, eingehen oder in deutsche Schulen verwandelt werden (ausgenommen die Wiblinger Schule und diejenige des Chorherrnstifts zu Waldsee, die sich aber fortan auf den lateinischen Elementarunterricht für ihre Chorknaben beschränken sollten).

49) Wir müssen dies annehmen, da wir keine Spur von Neuerungen finden. Es sind überhaupt über diese fast 60jährige Mittelperiode der Anstalt im Gegensatz zur nächstfolgenden Zeit merkwürdig wenige Nachrichten vorhanden.

Kollegiumsgebäude neben den Wohngelassen der Professoren und dem Oratorium (Hauskapelle) die Räumlichkeiten für die Lehranstalt vorhanden, und zwar nicht bloß geräumige Klassenzimmer, sondern auch noch verschiedene andere Säle, so ein „Musaeum“, dessen spezielle Bestimmung nicht klar ersichtlich ist, ein „Armarium“ für die physikalischen Apparate, ein Bibliotheksaal und ein sehr geräumiger³⁷⁾ und wohlausgestatteter „Komödiensaal“, welcher allerdings erst einige Jahrzehnte nach der Eröffnung des „Lyceum“ eingerichtet worden ist. Vorbildlich für die theatralischen Aufführungen in demselben war die Klosterschule in Zwiefalten, wo solche Aufführungen von jeher eifrige Pflege fanden und ihnen ein bedeutender pädagogischer Wert beigegeben wurde „velut perquam utiles parandae juventuti ad cordatos olim ausus“³⁸⁾. Das Ganze des Unterrichts zerfiel in 2 Hauptstufen, eine niedere und eine höhere, nämlich einerseits die „Humaniora“, welche durch die ihnen vorangehenden Principia eingeleitet wurden und die bereits früher erwähnten, schon im Jahr 1686 eingeführten 6 Einzelstufen³⁹⁾ umfaßten, andererseits die seit dem vollen Ausbau der Anstalt zu einem Lyceum gepflegten „Altiora“, d. h. die Philosophie, worunter Mathematik und Physik, Logik und Metaphysik zu verstehen sind, und die Moral (Ethik). Die Zahl der Lehrer betrug einschließlich des Schulmeisters oder „Praeceptor principiorum“⁴⁰⁾ für gewöhnlich 7 (unter Umständen 8, wenn der Superior für sich ein Fach übernahm), nämlich 4 Lehrer der Humaniora und 3 Lehrer der höheren d. h. der philosophischen Fächer einschließlich der Moral. Letztere Fächer wurden in Vorlesungen behandelt und

lichen Kostgänger des Kollegiums gewesen seien, so wären darunter, falls die Sache überhaupt Grund hat, ärmere Schüler, welche freien Tisch im Kollegium hatten, zu verstehen. Übrigens vgl. m. z. B. die schon in der Übereinkunft von 1697 enthaltene Verwahrung gegen ein „Convict“.

37) das ganze oberste Stockwerk des langen Hauptflügels einnehmender.

38) Bemerkung in den Ephemerides extero-domesticae ad a. 1687. Vgl. Holzherr S. 128 Anm. 2 und besonders S. 154 Anm. 2, wo der langjährige Professor und nachherige Superior in Ehingen P. Nikolaus Schmidler (später Abt in Zwiefalten als Nikolaus II.) bezeichnet ist als Verfasser von 37 opera comica, in quibus peccati horrorem et virtutis amorem singulari cum industria et dexteritate docuit. — Über ähnliche Aufführungen an den Jesuitenschulen vgl. Paulsen, Gesch. des gel. Unterrichts, 2. Aufl., 1. Bd. S. 418 und 2. Bd. S. 103.

39) Rudimente, Grammatik, niedere Syntax, höhere Syntax, Rhetorik und Poesie (Poetik).

40) Die bei diesem eintretenden Schüler waren nach Oswald 1858 (S. 22) meistens solche, welche schon im 12. oder 13. Lebensjahr standen. Bei ihrem Eintritt hatten sie Fertigkeit im Lesen und Schreiben sowie Kenntnis der arithmetischen Spezies in unbenannten Zahlen nachzuweisen.

Zwiefalten als dem Direktor des Lyceums aus dem Verhältnis zur Stadtgemeinde erwachsen und zwar nicht bloß wegen der bereits oben erwähnten unvollständigen und säumigen Zahlungen, sondern auch aus anderen Veranlassungen. So hören wir u. a., daß im Jahr 1742 der Magistrat einerseits anlässlich der Ausschließung von 5 unverbesserlichen Schülern sich eine unberufene „Interzession“ erlaubte, andererseits in den Unterrichtsplan speziell bezüglich des philosophischen Kursus sich einmischte⁵⁰⁾. Diese Angelegenheit wurde erst im Jahr 1758 durch eine Anordnung des Abtes Benedikt betreffs der Einrichtung des philosophischen Unterrichts erledigt.

III. Das Gymnasium bzw. Lyceum unter staatlicher Aufsicht und Oberleitung (1760—1812).

a) Die Reformen unter Maria Theresia in den Jahren 1760—1780.

Durch die unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia angebahnte Verstaatlichung und Reformierung der österreichischen Mittelschulen wurde schließlich auch das hiesige Lyceum betroffen und so seines Charakters als konzessionierte Privatlehranstalt allmählich entkleidet. Was die allgemeine „Vorschrift wegen der künftigen Einrichtung der humanistischen und philosophischen Studien“ in Österreich vom Jahr 1752 betrifft, so findet sich weder in den hiesigen noch in den Zwiefalter Akten eine Spur davon, daß dieselbe auf die Ehinger Lehranstalt irgend einen Einfluß gehabt hätte. Es ist daher zu vermuten, daß der erste Einmischungsversuch der vorderösterreichischen Regierung von dem bereits erwähnten Abt Benedikt (1744—1765), dessen Unabhängigkeitsbestrebungen nachher zur Sprache kommen werden, abgewehrt und tunlichst vereitelt worden sei. Aber bald nach dem Jahr 1760 muß die Unterordnung der Anstalt unter die Disziplin der Regierung ausgesprochen worden sein, da ein paar Jahre später die lange Reihe von Regierungserlassen beginnt, welche sich mit dem Unterrichtsbetrieb am Lyceum beschäftigen und sich auf alle Einzelheiten erstrecken. Als oberste Schulbehörde sehen wir die „Studienhofkommission“ in Wien funktionieren, als Mittelbehörden einerseits die Regierung für die vorderen Lande (Vorlande) in

50) „worüber die Ehinger Herren Ziel und Maß geben zu können glaubten“ (Zwiefalter Repertorium). Da die einschlägigen Urkunden über diese langwierige Differenz nicht mehr vorhanden sind, so kann über die Verhandlungen nichts Näheres angegeben werden. Es scheint sich um eine zeitweilige Einschränkung der philosophischen Studien zu handeln, gegen welche der Magistrat remonstrierte.

Freiburg i. Br., andererseits in Unterordnung unter diese die Landvogtei und Oberamtei der gefürsteten Markgrafschaft Burgau in Günzburg, daneben öfter auch die Regierung in Konstanz¹⁾. Dabei finden wir aber die merkwürdige Erscheinung, daß die ältesten Dekrete dieser Behörden eine Reihe von Jahren hindurch unter Umgehung des Abtes von Zwiefalten als Direktors an den Magistrat von Ehingen zur Übermittlung an das dortige „Collegium“ gerichtet sind. Erst im Jahr 1776 erscheint ein von der Regierung in Freiburg an den „Reichsprälaten“ Nikolaus II. gerichteter Erlaß mit der Schlußbemerkung, daß die Regierung von dem guten Willen und Eifer desselben für die Studien überzeugt sei und daher hoffe, daß der Prälat geneigt sein werde, die vorliegende allerhöchste Anordnung zu befolgen, gleichwie auch die Stadt Ehingen zu deren Befolgung durch ein gleichzeitiges Dekret angewiesen werde²⁾. Aber diese Hoffnung scheint unerfüllt geblieben zu sein; denn in den nächsten 3 Jahren finden wir wieder verschiedene Dekrete dem Magistrat zugefertigt und keine Spur davon, daß etwa Duplikate derselben dem Abt zugegangen wären. Endlich in 2 gleichzeitigen Dekreten vom Jahr 1780 wird Abt Nikolaus II. erstmals von der Regierung in Freiburg als legitimer Vorstand der Anstalt behandelt, indem er in dem einen derselben als „allergnädigst ernannter Direktor des Gymnasiums zu Ehingen“ betitelt ist, in dem andern das Gymnasium selbst als eine „der Direktion des Herrn Reichsprälaten gnädigst anvertraute“ Lehranstalt bezeichnet ist. Fortan richten sich fast alle Regierungserlasse an den Abt³⁾ und nur einige wenige direkt an den Superior des Kollegiums. Die langjährige Ignorierung des Abtes in seiner Eigenschaft als Direktor der Anstalt läßt sich wohl nur daraus erklären, daß der energische Abt Benedikt, welcher nicht nur die vollständige Loslösung des Zwiefalter Stifts von der württembergischen Oberhoheit (Schutzherrschaft) herbeigeführt, sondern auch die Verzichtleistung des Hauses Österreich auf alle Rechte über das Kloster erlangt hatte⁴⁾, als nunmehriger unmittelbarer Reichsstand (seit 1751) von einer Unterordnung der Tochteranstalt in Ehingen unter die Regierung der Vorlande nichts hatte wissen wollen

1) Näheres über die damaligen Regierungsbehörden für die Vorlande in dem Sammelwerk „Herzog Karl Eugen von Württemberg“ 2c., 11. Abschnitt S. 410.

2) Das an den Magistrat gerichtete Duplikat ist datiert vom 14. September 1776, dagegen der dem Abt zugefertigte Erlaß schon vom 11. September.

3) und zwar mit der stehenden (auch schon in dem obigen Erlaß gebrauchten) Anrede „Hochehrwürdiger Lieber Freund und Herr!“

4) Vgl. Holzher a. a. O. S. 151 f. nebst Anm. 3 ebendasselbst und neuerdings Mehring in dem Sammelwerk „Herzog Karl Eugen von Württemberg“ 2c., 11. Abschnitt S. 369.

und, als dieselbe hinter seinem Rücken erfolgte, sich passiv verhalten hatte. Dieselbe Haltung muß auch sein Nachfolger (seit 1765), der Reichsprälat Nikolaus II. (früher Professor der Philosophie und Superior in Ehingen) anfänglich eingenommen, später aber eingelenkt und sich mit der Regierung verständigt haben und infolgedessen von derselben nachträglich als Direktor der Lehranstalt anerkannt worden sein.

Gleich die erste staatliche Verordnung ist von großer, einschneidender Bedeutung für das Gymnasium. Es ist dies die „*Instructio pro scholis humanioribus*“⁵⁾, welche im Auftrag der Kaiserin Maria Theresia von dem Schuldirektor Professor Gaspari in Wien abgefaßt und für alle österreichischen höheren Lehranstalten bestimmt war. Diese sehr ausführliche und gehaltvolle Instruktion, welche vom Oberamt in Günzburg dem hiesigen „Collegium“ direkt unter dem 5. Mai 1764 zur „straffen Befolgung“, über welche seinerzeit zu berichten sei, übermittelt wurde, enthält nicht nur einen vollständigen Unterrichtsplan, sondern auch eine Reihe didaktisch-methodischer Winke. Sie zerfällt in 4 Teile, nämlich I. *Distributio classium* (d. h. der humanistischen) et de munere Professorum; II. *Communia omnibus classibus*; III. *De munere Praefecti*; IV. *De munere regionum Directorum*. Es folgt hier ein gedrängter Auszug aus derselben.

I. Die *studia humaniora* umfassen einen 6jährigen Kursus, nämlich den grammatischen Unterricht mit 4 Jahresklassen und das Studium der „*eloquentia*“ bzw. der Rhetorik und Poetik in 2 weiteren Jahrgängen je nach einem besonderen Lehrbuch und mit nachstehenden Lehr- und Lernzielen:

a) In der ersten Klasse werden die deutschen und lateinischen Deklinationen und Konjugationen nebst den sogen. Wurzeln (*radices*) — letztere nach der Zusammenstellung von Wagner — behandelt, sodann einzelne ausgewählte Klassikerstellen erläutert. Nebenher geht die Einübung der deutschen Orthographie. Dazu kommt im Sommersemester noch die Einübung der griechischen Deklinations- und Komparationsformen (!). Außerdem ist die „heilige“ Geschichte von der Welterschöpfung an bis zum Untergang von Jerusalem zu behandeln und in der Geographie eine Übersicht über das Weltganze zu geben, woran sich die spezielle Behandlung der 3 alten Weltteile und zuletzt Palästinas schließt. Endlich ist das Einmaleins und die sogen. *tabella Pythagorica* einzuüben. — Bis zum Erscheinen des geplanten neuen Schulbuches sollen einstweilen die bisher eingeführten Lehrbücher beibehalten werden.

b) In der zweiten Klasse Beendigung der lateinischen Formenlehre nebst Einprägung der Genusregeln, alsdann Übergang zu den Regeln der allgemeinen Syntax,

5) Dieselbe ist bei Oswald 1835 S. 13 unter dem Titel „*Reformatio studiorum in terris austriacis*“ aufgeführt und von dem I. Abschnitt derselben ein größerer Teil wörtlich abgedruckt. — In dem schon oben erwähnten Artikel „Österreich-Ungarn“ der Schmid'schen Encyclopädie ist dieselbe auffallenderweise gar nicht erwähnt, dafür aber die obengedachte „Vorschrift“ vom Jahre 1752 besprochen, wobei man aus der Besprechung entnehmen kann, daß jene Vorschrift die direkte Vorläuferin dieser *Instructio* war.

Lektüre des Cornel. Nepos nach einer Ausgabe mit kurzem Kommentar, wogegen jeglicher Gebrauch von Ausgaben mit deutscher Übersetzung ausgeschlossen ist⁶⁾. Neben der mündlichen soll auch die schriftliche „interpretatio“ eines Klassikers und zwar in deutscher Sprache täglich in dieser wie in den nachfolgenden Klassen stattfinden, wodurch zugleich die Gewandtheit im Gebrauch der Muttersprache, die überhaupt stetsfort im Auge zu behalten ist, erzielt wird. Die Erklärung eines Klassikers soll überhaupt in allen diesen Klassen den Vorzug vor allen anderen Übungen haben, und sollen demgemäß auch hervorragende Leistungen der Schüler auf diesem Gebiet in erster Linie für die Lozierung und Prämiiierung derselben maßgebend sein. Daneben sollen aber auch schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische allwöchentlich gepflegt werden, wobei übrigens in den 3 untersten Klassen die deutschen Themate sich möglichst in den Grenzen des den Schülern aus der Lektüre bekannten Wortvorrats halten sollen. Auch sollen diese Themate in einem klaren, fließenden, mustergültigen Deutsch gehalten sein⁷⁾. Im Griechischen soll in 3—6 Wochenstunden die Formenlehre weitergeführt und beendet werden. Dazu kommt eine kurze Übersicht über die Mythologie und über die antiken Staaten Griechenlands, Asiens und Ägyptens sowie die Geographie der „4 Teile der neuen Welt“ (?) und besonders diejenige des antiken und modernen Griechenland nebst Kleinasien. In der Arithmetik endlich ist in bestimmten Wochenstunden die Addition einzuüben.

c) In der dritten Klasse wird im Lateinischen die sogen. Partikularsyntax behandelt; den Stoff für die Lektüre bietet Julius Caesar. Im Griechischen wird der erste Teil der Syntax durchgenommen, und werden kürzere Dialoge Lukians erklärt. Außerdem ist die römische Geschichte bis zum Untergang des Römerreiches, in der Geographie das antike und moderne Spanien, Gallien und Italien, endlich in der Arithmetik die Subtraktion zu behandeln.

d) In der vierten Klasse wird der grammatische Unterricht im Lateinischen abgeschlossen mit der Behandlung der Regeln über die puritas, elegantia et copia der lateinischen Sprache. Dazu kommt die Lehre von der lateinischen Prosodie und ein kurzer Abriß der Metrik. Ferner werden leichtere Abschnitte aus Livius und Cicero nebst einer Auswahl aus den Dichtungen des Catull, Tibull und Propertius „vorgelesen“ (vgl. o. Anm. 6). Im Griechischen Behandlung des zweiten Teils der Syntax, dazu Erklärung der Reden des Sokrates ad Demonicum et Nicoclem, sowie ausgewählter Kapitel aus Xenophons Memorabilia nebst den Sprüchen des Menander und einzelnen Gedichten des Anakreon. — Gegenstand der schriftlichen Übungen sind Briefe und Erzählungen in lateinischer wie in deutscher Sprache. Im Sommersemester soll auch Anleitung zu dichterischen Versuchen gegeben und dabei die deutsche

6) Dabei soll von dieser Klasse an bis zur obersten humanistischen Klasse jeden Tag vor- und nachmittags ein antiker (d. h. ein lateinischer, später auch ein griechischer) Schriftsteller vorgelesen werden (praelegendus est), was doch wohl heißen soll, daß der Lehrer selbst die Übersetzung (nebst Erklärung) liefert, welche vermutlich nachher von den Schülern zu repetieren sein wird. Außer Nepos kann in dieser (2.) Klasse auch eine Auswahl aus Phädrus nebst Stellen aus Plautus und Terenz (!) beigezogen werden.

7) Nebenbei wird das bisher eingebürgerte erbärmliche Lateinischsprechen der Schüler von den untersten Klassen an entschieden verworfen und dafür angeordnet, daß denselben erst dann allmählich nähergetreten werden solle, wenn einmal die Schüler durch die Klassikerlektüre sich eine gewisse copia et facultas angeeignet haben. Vgl. dagegen die späteren Dekrete von 1775 und 1776 (unten bei Anm. 28).

Poesie gleichmäßig berücksichtigt werden. Über Haus ist täglich eine schriftliche Exposition aus einem lateinischen oder griechischen Autor aufzugeben. Außerdem ist die Geschichte des deutschen Volkes vom Urfang bis zur Gegenwart und die Geographie von Deutschland, Ungarn und der Türkei zu behandeln, endlich im Rechnen die Multiplikation einzuüben.

e) In der fünften Klasse sind zunächst die leichteren Regeln der eloquentia, sodann die „Elemente“ der poëtica ars zu behandeln, beides nach einem neuen Schulbuch. Als Stoffe für die Lektüre im Lateinischen dienen verschiedene Reden Ciceros sowie ausgewählte Partien aus Vergils Bucolica und Georgica und aus den Gedichten des Horaz und Ovid. Im Griechischen ist die Prosodie nebst den Dialekten zu behandeln. Gegenstände der Lektüre und Erklärung sind einerseits das I., II. und VIII. Buch der Kyrupädie nebst einigen Abschnitten aus Herodot, andererseits hervorragende Stellen aus Hesiod, Theokrit und Kallimachus. Als schriftliche Aufgaben dienen Periodisierungen usw., Schilderungen und kürzere „Declamationes“. Daneben sollen, soweit möglich, Übungen in gebundener Rede vorgenommen werden, wobei mit Hexametern und jambischen Versen zu beginnen und zu Epigrammen und elegischen Versen fortzuschreiten ist⁸⁾. Außerdem sollen in dieser wie in der nächsten Klasse alle Wochen 2 lateinische Arbeiten, die eine in Prosa, die andere in gebundener Rede, in der Schule angefertigt werden. Im Geschichtsunterricht sind Spanien, Portugal, Frankreich, Ungarn und die 3 Republiken Holland, Venedig und Genua, außerdem die Schweiz, England, Dänemark, Schweden, Polen und Rußland, in der Geographie die 6 letztgenannten Länder nebst Belgien, Preußen und Norwegen zu behandeln. Im Rechnen endlich ist die Division vorzunehmen.

f) In der sechsten Klasse sind die „praecepta eloquentiae“ und „institutiones poëticae“ durchzunehmen, welche in dem rhetorisch-poëtischen Schulbuch enthalten sein werden⁹⁾. Daneben sollen „vorgelesen werden“ (s. o. Anm. 6) einerseits verschiedene Reden Ciceros¹⁰⁾, andererseits einige Bücher der Aeneis sowie horazische Oden, Sermonen und Episteln mit Auswahl, eventuell auch ein paar Stücke des Plautus. Im Griechischen sollen einige olynthische und philippische Reden des Demosthenes interpretiert werden sowie das I. Buch der Ilias, einzelne Partien aus Sophokles' Elektra, Euripides' Hekuba und Aristophanes' Πλοῦτος nebst einigen Oden Pindars. Auf diese Weise sollen den Schülern Proben aus den hervorragendsten klassischen Autoren jeder Art vorgeführt werden, wobei übrigens auch die deutsche Prosa und Poesie zu ihrem Recht kommen soll. Bei der Erklärung der Klassiker sollen die Lehrer nicht an der äußern Form hängen bleiben, sondern den bedeutsamen Gedankengehalt, die glückliche und reiche inventio, die kraftvolle Beweisführung und kunstvolle Erregung der Affekte usw. aufzeigen und klarlegen und dabei auch einschlägige Punkte aus der Kulturgeschichte und den Staatsaltertümern nicht übergehen. Und wenn bei einem

8) Man vgl. dazu die auch noch im Lehrplan von 1750 vorgesehene Anfertigung von Versen im epischen und elegischen Maß von der 4. Klasse (= 6. Schuljahr) an am Stuttgarter Gymnasium illustre bei Groß a. a. O. S. 165.

9) Die Schüler der 5. Klasse werden Poëseos oder Poëtices Studiosi oder auch kurzweg Poëtae, die der 6. Klasse Rhetorices Studiosi oder kurz Rhetores genannt. Nach den Hauptlehrfächern dieser zwei Klassen würden eigentlich diese beiden Beziehungen auf die Schüler jeder der beiden Klassen zutreffen.

10) Pro lege Manilia, pro Milone, pro Murena; dazu, wenn möglich, noch weitere wie die 2. philippische, das 4. und 5. Buch der Actio secunda in Verrem etc.

Klassiker irgendwo eine Entgleisung sich findet, so soll entsprechende Kritik geübt werden. Durch solche Behandlungsweise soll bei den Schülern die Selbständigkeit des Urteils geweckt und zugleich dem oft gehörten Vorwurf der praktischen Nutzlosigkeit der Beschäftigung mit den antiken Autoren begegnet werden. Die schriftlichen Übungen dieser Klasse bestehen — neben den schon oben bei der fünften Klasse erwähnten — in der Ausarbeitung einzelner Teile einer größeren Rede und schließlich auch einer vollständigen Rede (mit einem Zeitaufwand von 5 Stunden und darüber) sowie in der Nachbildung epischer und lyrischer Gedichte. Im Geschichtsunterricht soll der Abschluß gemacht werden durch die Behandlung der Geschichte des byzantinischen und des türkischen Reiches mit Anschluß einer Übersicht über die Geschichte der außereuropäischen Reiche. Dementsprechend ist in der Geographie Asien, Afrika und Amerika zu behandeln. Die Arithmetik endlich wird abgeschlossen durch die Erklärung der Regula aurea und verwandter Dinge. Im katholischen Religionsunterricht ist in den 4 ersten Jahren der kleine, in den 2 letzten der große Katechismus des Petrus Canisius durchzunehmen¹¹⁾.

II. Das Schuljahr beginnt gleich nach dem 1. November und schließt mit dem 8. September. Der tägliche Unterricht beginnt vormittags um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr (bzw. für die sechste Klasse um 8 Uhr) und dauert bis 10 Uhr, worauf der Schülergottesdienst folgt; der Nachmittagsunterricht dauert von 2—4 Uhr¹²⁾. Schulfreie Tage sind außer dem Sonntag auch der Dienstag und Donnerstag; doch wird dies so zu verstehen sein, daß an den 2 Werktagen je nur der Nachmittag schulfrei ist, wofür die weitere Bestimmung spricht, daß die Schulfreiheit dieser beiden Tage durch einen in die betreffende Woche fallenden gebotenen Feiertag aufgehoben wird, ebenso eine spätere Verordnung vom Jahre 1775, in welcher wie auch in mehreren Schulberichten aus den 90er Jahren ausdrücklich von dem Ausfall des Unterrichts an 2 halben Tagen (Dienstag und Donnerstag) die Rede ist¹³⁾. Was die beim Unterricht einzuhaltende Reihenfolge der

11) Interessant ist eine Vergleichung des obigen Lehrplans mit demjenigen des (damals einzigen württembergischen) Gymnasiums in Stuttgart um jene Zeit. Aus derselben ergibt sich bezüglich der Anforderungen im Griechischen und Deutschen sowie in Geschichte, Geographie und Arithmetik ein gewaltiger Vorsprung der österreichischen Gymnasien nach Mitte des 18. Jahrhunderts gegenüber dem Stuttgarter Gymnasium, in welchem u. a. erst nach 1780 griechische Profanschriftsteller zur Lektüre empfohlen werden und Geographie mit einer Wochenstunde bedacht wird, während in dem 1750 genehmigten Lehrplan des Rektors Göriz Deutsch, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium überhaupt noch nicht erwähnt und die Anfangsgründe des Rechnens erst für das 5. Schuljahr (Kl. III) vorgesehen sind. Vgl. die Festschrift von 1886 S. 32, 38 und sonst, Groß a. a. O. S. 165 ff. und Nauncker, Beiträge zur Geschichte des Gelehrtenschulwesens in Württemberg I, S. 59 und sonst.

12) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird die Schulzeit von 4 $\frac{1}{2}$ auf 5 Stunden verlängert (nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr) und dabei die Schülermesse auf 7 Uhr morgens angelegt. (Auch die Jesuitenschulen hatten 5 Stunden Unterricht).

13) Daß dies von Anfang an so war, muß trotz des scheinbar widersprechenden Textes („a scholis vacatio die dominica, Martis et Jovis“) notwendig angenommen werden, da bei zwei ganz schulfreien Wochentagen sich nur 16—18 Wochenstunden ergeben hätten, was mit den verhältnismäßig zahlreichen Fächern und den auffallend hohen Anforderungen des nur 6jährigen Kurses absolut unvereinbar ist. Auch bei Annahme von zwei nur halbfreien Wochentagen ergeben sich ja nicht mehr als 20—23 Wochenstunden gegenüber den 32 Wochenstunden des jetzigen 8—9jährigen Kurses, und

Gegenstände betrifft, so soll am Vormittag die Übung des Gedächtnisses den Anfang machen, demnach in den 4 unteren Klassen die Einprägung und das Auffagen der grammatischen Regeln sowie der geschichtlichen und katechetischen Stoffe. Dagegen soll in der fünften und sechsten Klasse ein wörtliches Hersagen vermieden und dafür verlangt werden, daß die Schüler die Gegenstände mit ihren eigenen Worten vortragen¹⁴⁾. Hierauf sollen die über Haus gefertigten schriftlichen Arbeiten vorgelesen und verbessert werden. Dann folgt die Erklärung und Wiederholung der Regeln, hierauf die Interpretation eines Klassikers und sofortige Wiederholung derselben, schließlich abwechselnd Geschichte oder Geographie oder Arithmetik. Nachmittags Auffagung der memorierten Regeln, dann Andiktieren des Textes zu einer schriftlichen Hausarbeit, dann Erklärung eines Klassikers. Die noch übrige Zeit wird dem Griechischen gewidmet, welches Fach jedenfalls nicht zu kurz kommen darf. Auch eine schriftliche griechische Schularbeit muß alle Wochen an einem Nachmittag gefertigt werden. Schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen sind nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache zu fertigen¹⁵⁾. Am Ende eines jeden Monats soll jeder einzelne Lehrer eine strenge Prüfung über die während des Monats in seinen Unterrichtsfächern behandelten Gegenstände vornehmen. Außerdem sollen alljährlich 4 öffentliche Prüfungen in den einzelnen Klassen stattfinden und zwar aus allen Fächern, wobei übrigens auf Latein und Griechisch je 2 Stunden entfallen. Bei der Schlußfeier des Schuljahres sollen an Stelle der theatralischen Aufführungen, welche fortan wegfallen, die Schüler der fünften und sechsten Klasse eine Rede über ein geeignetes Thema sowie Gedichte vortragen, worauf die Austeilung der Preise erfolgen wird. — Zum Lehramt werden nur erprobte, durch Talent und Gelehrsamkeit hervorragende Männer, in größeren Städten ausschließlich Geistliche, zugelassen werden. Übrigens darf fortan niemand mit einem Lehramt betraut oder aus einem solchen entlassen werden ohne Wissen und Willen der Oberstudienbehörde als der Vertreterin der landesherrlichen Autorität.

III. Der Präfekt muß ein Mann sein, welcher eine langjährige Erfahrung im Unterrichtswesen besitzt und die übrigen Lehrer an allseitigem Wissen überragt. Er muß sich ohne jegliche Nebenbeschäftigung ausschließlich dem Schulwesen widmen. Er hat nicht bloß die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung, Schlichtung von Streitigkeiten, Erledigung von Beschwerden, Aufnahme und Entlassung von Schülern zu besorgen, sondern auch die von den einzelnen Lehrern gestellten Aufgaben durchzusehen und eventuell zu berichtigen, sowie die einzelnen Klassen vor- und nachmittags zu kontrollieren. Außerdem hat er sowohl den vier öffentlichen Prüfungen als auch den monatlichen Prüfungen — letzteren mit Abwechslung zwischen den verschiedenen Klassen — anzuwohnen. [In einer späteren, vermutlich aus dem Jahr 1777 oder 1778 stammenden Spezialinstruktion für die Präfekten sind u. a. noch folgende erwähnenswerte Punkte enthalten: a) Der Präfekt bedarf bei verschiedenen Amtshandlungen der Genehmigung des Direktors und hat demselben alle Monate mündlich oder, falls derselbe nicht ortsanwesend ist, alljährlich zweimal schriftlich über den Zustand der einzelnen Klassen zu

scheint also auch in diesem Fall noch ein starkes Mißverhältnis zwischen den Unterrichtszielen und der Unterrichtszeit obzuwalten, welches die Vermutung nahelegt, daß diese Ziele tatsächlich nicht erreicht worden sind. Übrigens vgl. m. die vorige Anm.!

14) Dagegen soll in diesen beiden Klassen die wörtliche Einprägung besonders schöner und nachahmungswürdiger Klassikerstellen verlangt werden.

15) Verschiedene andere in diesem Abschnitt enthaltene Einzelwinke für den Unterricht sind schon oben bei den einzelnen Klassen beigefügt worden.

berichten. b) Die Lehrer sind ihm in allen Schulsachen untergeben. Er hat ihre Unterrichtstätigkeit in jeder Beziehung¹⁶⁾, sowie auch ihren Lebenswandel zu überwachen und je am Schluß des Schuljahrs dem Direktor einen geheimen Bericht über die Leistungen, den Pflichteifer und das Verhalten der einzelnen Lehrer vorzulegen. c) Er soll den Lehrern hilfreich an die Hand gehen, etwaige didaktische Mißgriffe ihnen unter vier Augen vorhalten und bei vorübergehender Dienstunfähigkeit oder sonstiger Verhinderung eines Lehrers dessen Stelle vertreten. d) Bei seinen pflichtmäßigen Klassenbesuchen darf er nach Gutdünken kurze Prüfungen aus jedem beliebigen Fach mit den Schülern anstellen. Die Anwendung körperlicher Züchtigungen soll seiner Entscheidung überlassen werden. Vor den zwei jährlichen Hauptprüfungen soll er selbst schriftliche Aufgaben stellen und in seiner Gegenwart ausarbeiten lassen. e) Eine seiner Hauptaufgaben ist auch die, auf die Wohlanständigkeit und Sittlichkeit der Schüler in und außer der Schule acht zu haben, ebenso auf die Förderung ihrer Religiosität durch den Religionsunterricht, den Schülergottesdienst und die Katechesen usw.¹⁷⁾.]

IV. Der Direktor hat die Hauptaufgabe, für die genaue Beobachtung der bisherigen oberbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Er soll u. a. den feierlichen Prüfungen beiwohnen und selbst einzelne Fragen an die Schüler stellen. Auch im Laufe des Schuljahrs soll er bald der einen, bald der anderen Klasse unerwartete Besuche machen und zwar namentlich auch im griechischen Unterricht¹⁸⁾. Dagegen besondere Prüfungen soll er niemals abhalten. Wohl aber soll er der Schlußfeier beiwohnen und vorher die Arbeiten der drei oberen Klassen durchsehen, welche behufs der Erlangung von Schulpreisen gefertigt worden sind. Ebenso soll er alljährlich die Klassentabellen sich vorlegen lassen, aus denen die Fortschritte der einzelnen Schüler zu ersehen sind, und dabei Sorge tragen, daß Knaben bürgerlicher Abkunft in den drei unteren Klassen, wenn sie nicht einmal „mittelmäßige“ Fortschritte gemacht haben, ihre Klasse repetieren und, wenn es im Repetitionsjahr nicht besser kommt, entlassen werden¹⁹⁾.

Dieses ist also der Hauptinhalt der allem Anschein nach unter dem Einfluß des damals bereits aufblühenden Neuhumanismus entstandenen Instruktion vom Jahr 1764, welche einerseits durch die Schwere und Höhe der in ihr an Lehrer und Schüler gestellten Anforderungen unser Erstaunen erregt²⁰⁾, andererseits trotz ihres großen Umfangs uns doch

16) Unterrichtsmethode, Schulzucht, Einhaltung und gehörige Einteilung der Schulzeit, genügende Berücksichtigung der Nebenfächer usw.

17) Er hat u. a. dafür zu sorgen, daß den Schülern an allen Sonn- und Festtagen eine Erklärung des Evangeliums und der Epistel des betreffenden Tages gegeben wird, sowie für den allmonatlichen Sakramentsempfang derselben und für die alljährliche „Gemütsversammlung“ (Retraite) in der Karwoche. Daneben soll er auch die Registratur in Verwahrung haben und die Chronik der Anstalt führen, für die wöchentlich zweimalige Reinigung der Schulzimmer sorgen usw.

18) Auch wird es zweckmäßig sein, wenn er monatlich die schriftlichen Arbeiten der Schüler — namentlich der 2 oberen humanistischen Klassen — in den beiden alten Sprachen sich vom Präfekten vorlegen läßt.

19) Es ist auffallend, daß dieses Verfahren nur gegen die „plebeji“ angewendet werden soll statt überhaupt gegen alle derartigen Schwachköpfe.

20) Vgl. oben Anm. 13. Übrigens scheint dem Verfasser selbst eine gewisse Ahnung von der teilweisen Unerreichbarkeit der gesteckten Unterrichtsziele aufzudämmern, wenn er

über manche wichtige Punkte im unklaren läßt. Dieselbe hat jedenfalls im Lehrplan und Unterrichtsbetrieb unserer Anstalt starke Veränderungen fortschrittlicher Art — namentlich auch bezüglich der „Nebenfächer“ — herbeigeführt. Übrigens ist es bei der oben charakterisierten Haltung der Reichsäbte Benedikt und Nikolaus II. sehr wahrscheinlich, daß die Durchführung dieser umfassenden Reform an hiesiger Anstalt nicht „stracks“ erfolgte, sondern sich noch jahrelang hinauszog. Daher auch der scharfe, drohende Ton zweier Regierungserlasse vom Jahr 1771 betreffend die noch immer rückständige Einführung der vorgeschriebenen neuen Lehrbücher für die unteren Klassen²¹⁾. Was den die obere Abteilung des Gymnasiums bzw. Lyceums bildenden philosophischen Kursus betrifft, so ist derselbe in der soeben besprochenen Instruktion mit keiner Silbe berücksichtigt. Es wird also wohl die bereits früher erwähnte „Vorschrift“ wegen künftiger Einrichtung der philosophischen Studien, welche mit dem Schuljahr 1753 in Kraft getreten war, auch weiterhin maßgebend geblieben sein. Daß dieselbe auch an der hiesigen Anstalt nachträglich durchgeführt worden wäre, davon findet sich wenigstens in den hiesigen Akten keine Spur, und ist dies auch deshalb sehr unwahrscheinlich, weil die am hiesigen Lyceum seit 1706 bestehende und seit 1758 verbesserte Einrichtung der philosophischen Studien dem Hauptinhalt der obigen „Vorschrift“ mit ihrem durch 3 Professoren zu erteilenden philosophischen Unterricht²²⁾ ganz wohl entsprach, weshalb zu vermuten ist, daß diese Einrichtung erst durch die später folgenden Reformen ernstlich berührt wurde. Bemerkenswert sind die in diese Jahre (1766, 1771, 1775) fallenden wiederholten Anordnungen, welche auf eine Beschränkung der Aufnahme von Schülern bzw. auf eine strenge Auswahl der Aufzunehmenden mit besonderer Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände abzielen²³⁾. Schwere Verdrießlichkeiten erwuchsen um diese

einmal bemerkt: „Quodsi quis causetur aut temporis angustias aut puerorum ingenia tot laboribus non sufficere, Doctorum erit prudentiae pensorum horum modum ita distribuere, ut et tempori et aetatis viribus sit accommodatus.“

21) Der mit dem Verlag dieser Schulbücher betraute Buchhändler Wagner in Freiburg hatte sich bei der dortigen Regierung beklagt, daß dieselben für das Ehinger Gymnasium noch niemals bei ihm bestellt worden seien.

22) Nämlich im ersten Jahr Einleitung in die Philosophie, Logik, Metaphysik und Mathematik, im zweiten Jahr Naturgeschichte, Physik und Ethik usw. — Vgl. den schon wiederholt erwähnten Artikel in Schmid's Encyclopädie und Paulsen a. a. O. 2. Bd. S. 108.

23) Nach dem Willen der Kaiserin sollen nur solche aufgenommen werden, welche zum höheren Studium besonders befähigt und deren Eltern hinreichend vermögl. sind, ganz mittellose Schüler nur dann, wenn sie „hervorstechende Genies“ sind und deshalb

Zeit dem „Collegium“ aus der den Professoren durch ein „General-fassions-Regulativ“ angesonnenen Erbschafts- und Schuldensteuer, gegen welche Abt Nikolaus II. wiederholt energisch remonstrierte. Schließlich wurde ein günstiger Bescheid erzielt, indem durch Entschließung der Kaiserin vom Jahr 1768 „in hoc casu plane singulari et ex speciali gratia“ die Befreiung der im Collegium befindlichen 5 Professoren von den genannten Steuern ausgesprochen wurde.²⁴⁾ Dagegen war in den nächsten Jahren die Lehranstalt in ihrer Existenz aufs ernstlichste bedroht, da die Aufhebung aller vorderösterreichischen „Lycea“ geplant und sogar schon von der Kaiserin genehmigt war, wie aus einem Dekret der Regierung vom Jahr 1773 hervorgeht. Schließlich entging aber das hiesige Gymnasium nebst 5 Schwesteranstalten in den vorderen Landen (vgl. Vorbemerkungen Anm. 4) doch diesem Schicksal, von welchem u. a. das vor- malige Jesuitengymnasium in Rottenburg a. N. damals betroffen wurde. Nach einer Verordnung vom Jahr 1772, welche später nachdrücklich wiederholt wurde, mußten fortan in den je am Schluß des Schuljahrs anzulegenden Prädikatentabellen die Schüler der 3 unteren Klassen nach den 3 Gesamtprädikaten „gut, mittelmäßig, schlecht“ klassifiziert werden, um diejenigen, welche in der „Syntax“ unter „mittelmäßig“ herabgesunken waren, vom ferneren Studium ausschließen zu können.

Vom Jahr 1775 an häufen sich die Reformerrlasse in fast beängstigendem Maße²⁵⁾. Ein Hofdekret vom Oktober dieses Jahres enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen für die unteren Klassen, welche als Vorläufer eines für dieselben in Aussicht genommenen umfassenden neuen Unterrichtsplanes einstweilen beobachtet werden sollen.

Dabei wird vor allem verlangt, daß diese Klassen hinsichtlich der Unterrichtsweise mit den bereits reformierten Normalschulen (d. h. Elementarschulen), von denen sie ihre Schüler erhalten, in engen Zusammenhang gebracht werden. [Diese Anordnung wird in einem nachfolgenden Dekret vom Jahre 1776 dahin präzisiert, daß die Lehrer der unteren Klassen das für die Normalschulen eingeführte Methodenbuch benützen und

einer materiellen Unterstützung besonders würdig erscheinen; andernfalls sind solche entschieden abzuweisen. (Vgl. die ähnlichen Verordnungen des württembergischen Konsistoriums betreffs der Zulassung in die protestantischen Klosterschulen bei Groß a. a. D. S. 172.)

24) Bei diesen Unterhandlungen benützte der Abt als Mittelsperson den Stifts-Reichsagenten von Braun in Wien. Es ist bemerkenswert, daß in dieser Angelegenheit, welche allerdings die Lehranstalt als solche nicht direkt berührte, auch die Regierung in Freiburg mit dem Abt amtlich verkehrte, während sie ihn als Direktor des Gymnasiums, wie oben bemerkt, damals noch ignorierte.

25) Diesen Reformen liegt hauptsächlich der von dem Piaristen Gratian Marx entworfene Lehrplan zugrunde, worüber Schmid's Encyclopädie a. a. D. S. 342 und Paulsen, 2. Bd. S. 113 zu vergleichen ist.

öfters in diesen Schulen Besuche machen sollen, um die daselbst eingeführte Lehrmethode sich anzueignen]. Als Hauptlehrziel der unteren und mittleren Klassen wird die vollständige Erlernung der lateinischen Sprache bestimmt und als sicheres Mittel dazu das Lateinischsprechen eingeschärft. Bezüglich der Nebenfächer für diese Klassen wird u. a. vorgeschrieben, daß in der alten Geschichte nur einzelne ausgewählte Partien, welche moralische Vorbilder für die Jugend enthalten, in der neueren Geschichte hauptsächlich die habsburgischen Herrscher, in der Geographie nach der allgemeinen Einleitung das eigene Vaterland, in der Naturlehre etwa die „populäre Kräuterkenntnis“ zu behandeln sei²⁶⁾. Daran schließen sich Spezialbestimmungen für die erste Lateinklasse, mit welcher im Schuljahr 1775/76 durch namhaftes Hinausgehen über das bisherige Lehrziel derselben der Übergang zu dem künftigen Quinquennium d. h. zu der Reduzierung der 6 unteren und mittleren Klassen auf 5 angebahnt werden soll. Den Schluß machen Bemerkungen betreffs der Erholungszeiten, wobei ein ganzer schulfreier Tag an Stelle von 2 freien Nachmittagen anempfohlen wird (vgl. oben bei Anm. 13), und der alljährlichen Ferien, wonach zu den bisherigen Herbstferien noch dreitägige Faschingsferien und 15tägige Osterferien hinzukommen. Als Ergänzung obiger Spezialbestimmungen folgte sofort eine „vorläufige Instruktion“ und etwas später eine „weitere Instruktion“ für die Lehrer der ersten Klasse, beide sehr eingehend und ausgedehnt. Von den in der ersteren enthaltenen pädagogisch-didaktischen Winken sind die wichtigsten etwa folgende: 1. Der Lehrer muß sich auf jede Unterrichtsstunde sorgfältig vorbereiten und zwar namentlich in bezug auf die möglichst populäre, der kindlichen Fassungskraft entsprechende Behandlung der einzelnen Gegenstände. 2. Er soll niemals vieles auf einmal erklären und nie einen Schritt weitergehen, ehe er sich überzeugt hat, daß die Schüler das Vorgetragene richtig erfaßt und sich eingepägt haben; deshalb muß auf jede gegebene Erklärung sofort eine Abfragung folgen. 3. Er soll jeden Tag eine schriftliche Hausaufgabe, über Nacht eine kürzere, über den Sonntag und den Rektionstag eine längere ausarbeiten lassen, wobei nicht sonderlich viel Schreibwerk, aber saubere Schrift zu fordern ist. 4. Er soll besonders bei der Einübung der Deklinations- und Konjugationsformen ausgedehnten Gebrauch von der Schultafel machen; dabei soll er durchgängig vom Leichterem zum Schwereren, vom Regelmäßigen zum Unregelmäßigen fortschreiten. 5. Höchst wichtig für die Schulzucht ist die Wahrung der Autorität des Lehrers gegenüber den Schülern durch eine richtige Mischung von Ernst und Freundlichkeit ohne jegliche Selbsterniedrigung durch Vertraulichkeiten; eine Hauptsache ist auch die, daß der Lehrer seine Fragen stets in Bereitschaft hat, ohne vorher im Lehrbuch herumblättern zu müssen. 6. Geradezu „die Seele der Schule“ ist die Unterhaltung des Wettkampfs unter den Schülern und die Ausnützung desselben durch „concertationes“, wobei aber jeder Schein von Parteilichkeit in der Zuerkennung von Auszeichnungen sorgsamst zu vermeiden ist²⁷⁾. 7. Bezüglich der Schulstrafen ist große Besonnenheit nötig. Auf die Androhung der Strafe soll die Vollziehung derselben nie unmittelbar folgen, sondern erst, nachdem der Schuldige seiner Strafbarkeit überführt worden ist. Schläge oder knechtliche, allzusehr erniedrigende Strafen sind zu vermeiden; im allgemeinen soll man eher zu viel Milde als zu große Strenge walten lassen. 8. Die Schulzeit bleibt auf 4 Tagesstunden be-

26) Hiemit erscheint also die Naturlehre als Unterrichtsgegenstand, was am Stuttgarter Gymnasium erst seit 1786 der Fall ist (vgl. Groß a. a. D.).

27) Über die gleiche Praxis in den Jesuitenschulen vgl. Paulsen a. a. D. II. Bd. S. 418 und 430.

schränkt (8—10 und 2—4 Uhr); die Ausnützung derselben kann je nach Bedürfnis wechseln, wird aber im allgemeinen am besten so eingerichtet, daß vormittags die erste Halbstunde zum Durchgehen der mitgebrachten Hausarbeiten und zu Repetitionen, die zweite zur Fortführung des Unterrichts, die dritte zum Examinieren, die vierte zu „Concertationen“ der Schüler um Locus und Rang mittels schriftlicher Arbeiten verwendet wird; doch können letztere auch auf den Nachmittag verlegt werden, und kann alsdann eine ganze Stunde auf sie verwendet werden; ebenso fällt auf den Nachmittag die Erklärung der neuen Hausaufgaben; im übrigen wird die Ausnützung der nachmittägigen Stunden dem Gutdünken des Lehrers überlassen. — Schließlich ist noch ein Lehrplan der ersten Klasse beigelegt, aus welchem nachstehende Punkte hervorgehoben werden mögen. Man beginnt mit den Declinations-, Komparations- und Konjugationsformen, bei welchen man, auch wenn es sich vielleicht nur um Wiederholung der schon in der Präzeptoratsklasse behandelten Gegenstände handelt, so lange stehen bleiben soll, bis die Schüler darin ganz fest und sicher und gewandt sind. Dann folgen die leichteren Regeln der „Wörterfügung“ mit praktischen Übungen, grammatische Auflösung von Sentenzen und Dialogen sowie die Genusregeln. Daran knüpft der Verfasser der Instruktion Ausführungen über ein in seiner eigenen Unterrichtspraxis angewandtes Mittel, um den Schülern eine reiche copia verborum, welche hauptsächlich Gegenstände des täglichen Lebens und Gebrauches bezeichnen, mühelos beizubringen. (Näheres darüber weiter unten!). Außerdem haben die Schüler der ersten Klasse eine Anzahl von Stammwörtern (radices und primitiva) zu memorieren; auch ist denselben eine — erst herzustellen — Auswahl von Dialogen, teilweise mit beigelegter deutscher Übersetzung, in die Hand zu geben. Durch alle diese Mittel können die Schüler im ersten Jahr sogar schon zu einiger Fertigkeit im Lateinisch Sprechen gebracht werden²⁸⁾. Endlich kommt dazu noch als Lehrfach der ersten Klasse die Geschichte der persischen und assyrischen Monarchie sowie die Geographie von Deutschland mit besonderer Berücksichtigung Osterreichs sowie nach Ostern der Anfang des griechischen Unterrichts mit Lesen und Schreiben. — Die oben bereits erwähnte „Weitere Instruktion“, welche allem Anschein nach schon im Jahre 1776 oder spätestens 1777 nachfolgte, schließt sich an den der vorläufigen Instruktion angehängten Lehrplan der ersten Klasse und die auf denselben bezüglichen Belehrungen an. Zunächst gibt sie dem Lehrer ein neues praktisches Hilfsbuch in die Hand, nämlich einen schon in der vorläufigen Instruktion erwähnten Auszug aus dem einst hochberühmten „Orbis sensualium pictus“ des Amos Comenius, betitelt „Die Welt in Bildern“, mit deutschem und lateinischem Text (und mit Abbildungen), welcher das ganze erste Jahr hindurch zu benützen sei²⁹⁾. Über die Art der Benützung dieses Buches werden überaus eingehende Be-

28) Ganz widersprechend der in der Instruktion von 1764 geäußerten Anschauung! Vgl. oben Anm. 7.

29) Die Einführung dieses Auszugs aus dem schon 1658 erschienenen Orbis pictus des einstmalig hochangesehenen Comenius, über dessen pädagogisch-didaktische Reformbestrebungen Paulsen a. a. O. I S. 465 ff. zu vergleichen ist, bedeutet zugleich eine neue Unterrichtsmethode, welche übrigens, wie es scheint, anderwärts schon weit früher Eingang gefunden hatte. Vgl. Kolb, Zur Geschichte des alten Haller Gymnasiums, Festschrift von 1889 S. 41 ff., wonach in Hall schon im 17. Jahrhundert sowohl der Orbis pictus als auch zwei weitere von Comenius verfaßte Unterrichtsbücher gebraucht wurden; das eine derselben (Vestibulum) war auch in Stuttgart eingeführt (vgl. Festschrift von 1886 S. 24).

lehrungen gegeben, aus denen u. a. ersichtlich ist, daß in diesem Hilfsbuch im lateinischen Text die Quantität der Silben angedeutet und wenigstens in der ersten Hälfte bei jedem Substantiv die Flexion und das Genus beigelegt war. Die Belehrungen selbst beziehen sich u. a. auf die Erklärung der deutschen und die etymologische bzw. auch syntaktische Analysierung der lateinischen Texte des Hilfsbuchs, wobei angeordnet wird, daß man die analysierten Abschnitte jeweils von den Schülern memorieren lassen und schriftliche Arbeiten über dieselben allmonatlich machen lassen solle. Auch wird ausgeführt, daß durch die in dem Auszug zahlreich vorkommenden naturgeschichtlichen Zeichnungen Gelegenheit geboten sei, den Schülern nebenbei auch sachliche Kenntnisse über Gegenstände der drei Naturreiche beizubringen. Sehr auffallend ist u. a. die Weisung, daß der Lehrer in diesem ersten Jahr sich auf die Analysierung der lateinischen Texte beschränken und keine einzige schriftliche Aufgabe synthetischer Art (Komponierung?) stellen solle. Im allgemeinen bekommt man den Eindruck, daß das in dieser Instruktion vorgeschriebene Unterrichtsverfahren ein höchst umständliches und zeitraubendes gewesen sein muß, welches sich schwerlich gelohnt hat. Schließlich kommt der Verfasser auf zwei schon in der vorläufigen Instruktion behandelte Gegenstände zurück, nämlich einerseits auf die Stammwörter, von denen ein kurzes Verzeichnis dem Comenius angehängt und von den Schülern zu memorieren sei, damit sie die von diesen Wörtern durch Zusammensetzung oder Ableitung herkommenden Wörter im zweiten Jahr eher behalten können, andererseits auf die Genusregeln, welche demnächst in besonderem Abdruck erscheinen werden. Bei der Einübung derselben sollen die nicht ohne weiteres verständlichen Memorialverse („Quae maribus“ etc.) des Alvarus (= Alvarez) erst am Schluß Verwendung finden, nachdem vorher die Regeln in deutscher Sprache systematisch durchgenommen und oft genug repetiert worden sind.

Die schon im Herbst 1775 angekündigte Einführung des Quinquennium und eben damit auch eines größtenteils neuen Lehrplans³⁰⁾ erfolgte allem Anschein nach mit Beginn des Schuljahrs 1776/77, wenn auch faktisch zunächst nur für die unterste Klasse. Gemäß dem kaiserlichen Willen gibt es künftighin nur mehr 5 untere und mittlere Klassen, von denen 3 (statt der bisherigen 4) für den lateinischen Sprachunterricht oder die Grammatik, die 2 übrigen für die eigentliche „Humanität“, nämlich die eine für die *institutiones oratoriae*, die andere für die *institutiones poëticae* (nebst Fortführung der ersteren) bestimmt ist. Der jeweilige Lehrer der untersten Klasse soll fortan mit seinen Schülern von Jahr zu Jahr aufsteigen bis zur Absolvierung des dreijährigen grammatischen Kurses, worauf er sodann wieder unten anfängt oder auch zu anderen Lehrfächern übergehen kann³¹⁾. Der Eintritt in die unterste

30) Vgl. oben Anm. 25. Die neue Ordnung wurde durch allerhöchste Entschliebung vom 10. August 1776 genehmigt und durch Verordnung der vorderösterreichischen Regierung vom 11. September ds. Jz. vorgeschrieben.

31) Dagegen bleiben die Professoren der beiden Humanitätsklassen Jahr für Jahr bei den ihnen anvertrauten Fächern, weil bei der Wichtigkeit und Weitläufigkeit dieser Lehrfächer eine jahrelange Einarbeitung in dieselben nötig ist, um sie mit Erfolg vertreten zu können.

Lateinklasse darf künftighin erst nach Erreichung des 10. Lebensjahrs stattfinden und nach vollständiger Aneignung der erforderlichen Vorkenntnisse in den Volksschulfächern (einschließlich der deutschen Sprachlehre und der 5 arithmetischen Spezies) sowie in den Elementen der lateinischen Sprache bis zur Konjugation und der „kleinsten Wortfügung“ einschließlich³²⁾. Der tatsächliche Besitz dieser Vorkenntnisse ist bei dem Eintritt nachzuweisen durch ein von dem Vorstand der deutschen Schule auf Grund einer vorgenommenen Prüfung ausgestelltes Zeugnis, welches auch Angaben über Talent und Fleiß des betreffenden Schülers enthalten muß. Kinder aus den niederen Ständen sind in die Lateinschule nur dann zuzulassen, wenn ihnen mindestens eine „etwas über mittelmäßige“ Leistungsfähigkeit bezeugt ist; dagegen darf an Sprößlinge vornehmer Familien ein milderer Maßstab angelegt werden³³⁾. Anlässlich dieses Übergangs zum Quinquennium folgten in Bälde die sehr ausführlichen „Erinnerungen an die Lateinschullehrer auf das Schuljahr 1777“, in welchen ein-

32) Da wenigstens die lateinischen Elementarkenntnisse durch die Volksschule selbst nicht vermittelt werden konnten, so mußte der künftige Gymnasist doch wohl vorher die Präzeptoratsklasse durchmachen. Letztere Klasse wurde, wie es scheint, eben bei dieser Gelegenheit vom Gymnasium getrennt und der Volksschule angegliedert, an welcher der betreffende Lehrer (Praeceptor) ohnehin schon vorher als Religionslehrer usw. mitbeschäftigt gewesen war (vgl. Anm. 20 des Abschnitts I.).

33) Es darf „Kindern der Adlichen Perfohnen, Räthen und Secretarien auch mit Zeugnenschaften einer in den Normalgegenständen erworbenen geringen und das Mittelmäßige kaum erreichenden Fähigkeit“ der Eintritt gestattet werden. Also auch hier wieder wie schon 1764 (vgl. oben Anm. 19) die bedenkliche Bevorzugung der höheren Stände. Übrigens ist in dem Erlaß noch bemerkt, daß das volle Maß der vorgeschriebenen Vorkenntnisse im laufenden Jahr überhaupt noch nicht verlangt werden könne, vielmehr erst nach vollständiger Herstellung der Verbindung zwischen Normal- und Lateinschulen im nächsten Herbst (1777) die volle Anforderung in Kraft treten werde. — Sehr beachtenswert ist die neue Vorschrift bezüglich des deutschen Sprachunterrichts, nämlich daß die Schüler der unteren Lateinclassen in der deutschen Sprachlehre, deren Kenntnis sie aus der Volksschule mitbringen müssen, ausgiebig zu befestigen seien, daß in allen Classen auf korrektes Lesen und richtige Betonung ernstlich zu sehen sei und daß die höheren Classen zu korrekten und „zierlichen“ deutschen Ausarbeitungen anzuleiten seien (vgl. unten Anm. 36). — Erwähnenswert sind auch die zwei weiteren Anordnungen, daß die als unfähig erfundenen jungen Lateinschüler nach 1 oder 2 Jahren in die deutsche Schule zurückzuschicken seien, und daß nach Absolvierung der beiden Humanitätsclassen bei den Schlußprüfungen recht streng zu verfahren sei, um dem übermäßigen Andrang zu den akademischen Studien tunlichst zu steuern. Daran schließt sich eine ergänzende Verordnung vom nächstfolgenden Jahr, daß beim Übergang von der Rhetorik zur Philosophie, speziell zur Logik, eine strenge Prüfung nicht bloß im Lateinischen, sondern in allen Pflichtfächern abgehalten und diejenigen, welche bei derselben nicht bestehen, zurückgewiesen werden sollen.

leitend bemerkt ist, die Zusammenziehung der Lateinklassen auf 5 solle nach und nach „stückweise“ (rückweise?) erfolgen und demgemäß in diesem Schuljahr nach der ersten Klasse auch die zweite in das Quinquennium einrücken, wogegen die 4 weiteren Klassen zunächst noch in ihrer Vollzahl fortbestehen sollen, wie denn auch erst für die beiden untersten Klassen neue, zweckmäßige Lehrbücher erschienen seien. Aber behufs der Erleichterung des allmählichen Übergangs in die neue Ordnung werden für alle Klassen zahlreiche didaktische Winke gegeben. Da jedoch ein Teil derselben aus Wiederholungen früherer Vorschriften besteht, ein anderer Teil in den unten zu besprechenden „Anmerkungen“ pro 1778 wiederkehrt, so mag hier die Aufführung der wichtigsten neuen Gesichtspunkte, welche den „Erinnerungen“ ausschließlich eigen sind, genügen:

a) In der 2. Klasse soll im Lauf des Schuljahrs u. a. auch eine kurze Anleitung zur „Verfertigung von Gesprächen, wie sie im Schulbuch enthalten sind“, und zwar zunächst von deutschen Gesprächen gegeben werden, wobei der Lehrer mehrere solche gemeinsam mit den Schülern an der Schultafel ausarbeiten soll; schließlich ist dann auch die Ausarbeitung kleiner lateinischer Dialoge einzuüben. Neben der vollständigen Lehre von der Wortfügung soll zunächst das im Schulbuch enthaltene Lesestück „De civilitate morum“ übersetzt und analysiert werden; sodann sollen die im 1. Band der Sammlung von Chompré enthaltenen Auszüge aus Klassikern gelesen werden und zwar mit fortlaufender Bezugnahme auf die syntaktischen und etymologischen Regeln, wobei die leichteren Stücke (aus Gtutropius und Sulpicius) der häuslichen Privatlektüre überlassen werden können. Neben der Lektüre der Autoren muß die „Imitation“ derselben durch Übersetzung deutscher, an den behandelten Lesestoff sich anschließender Stücke ins Lateinische hergehen.

b) In der 4. (künftighin 3.) Klasse müssen die Schüler neben der Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache auch in die Reinheit und Feinheit der lateinischen Ausdrucksweise eingeführt werden, wozu der Lehrer in der *Syntaxis ornata* des P. Wagner, in dem *Lexicon antibarbarum* Noltenii und den Anmerkungen *De copia latini sermonis* des Erasmus von Rotterdam brauchbare Hilfsmittel findet.

c) In der 5. (künftighin 4.) Klasse sind in diesem Schuljahr „die rednerischen Anleitungen“ (*institutiones oratoriae*) zu geben unter Benützung der Lehrbücher von Roghera. Dabei kommt vor allem die Lehre von der Periodenbildung an die Reihe (mit praktischen Übungen an der Schultafel), sodann die Lehre von den rhetorischen Figuren und Tropen, hierauf die *Topica* und die *Amplificatio*, endlich Erzählungen, Beschreibungen, Chrien usw. mit Vorführung klassischer Beispiele. Im Sommer sind die Regeln vom Bau einer Rede kurz

vorzuführen mit Lesung und kurzer Analysirung einiger Reden Ciceros; sodann sind die Schüler zur Ausarbeitung lateinischer Reden anzuleiten, indem der Lehrer ihnen zunächst den Grundriß einer Rede über ein bestimmtes Thema an der Schultafel vorzeichnet und dann Skizzen solcher Reden mit ihnen ausarbeitet oder sie allein ausarbeiten läßt, wobei er ihnen u. a. auch deutsche Musterbeispiele vorführen kann. d) In der 6. (künftighin 5.) Klasse ist das bisherige Verfahren beizubehalten. — Was den griechischen Unterricht betrifft, so soll derselbe, wie schon die Instruktion von 1775 vorschrieb, im Sommersemester der ersten Klasse mit Lesen und Schreiben beginnen und in der zweiten Klasse nach Neujahr in einer Wochenstunde fortgesetzt werden, in welcher die Anfangsgründe bis zu den „Abwandlungen“ einschließlich behandelt werden. In der dritten Klasse wird die kleine Grammatik beendigt und sodann mit der griechischen Lektüre begonnen, welche in den nachfolgenden Klassen wie bisher zu betreiben ist.

Auch für das nächste Jahr erschien mit Rücksicht auf die weitere und zwar jetzt vollständige Durchführung des Quinquennium wieder eine besondere Instruktion, nämlich die bereits oben signalisirten „Anmerkungen für die Professores Humaniorum auf das Schuljahr 1778“.

Darin wird zunächst die nunmehrige offizielle Bezeichnung der 3 unteren Klassen festgestellt, nämlich *infima, media, suprema classis Grammaticae*, auf welche die *Rhetorica* und *Poëtica* als 4. und 5. Jahrgang folgen. Dabei wird vor allem strengstens eingeschärft, daß kein Schüler in die Rhetorik übertreten darf, der nicht im Lehrpensum der dritten grammatischen Klasse d. h. in der *Syntaxis ornata* (vgl. die „Erinnerungen“ pro 1777!) gehörig bewandert und im geläufigen Gebrauch der lateinischen Sprache erprobt ist, weshalb der Lehrer der Rhetorik am Anfang des Schuljahrs mit seinen neuen Schülern eine nochmalige Prüfung vornehmen und diejenigen, welche bei derselben nicht bestehen, unerbittlich zurückweisen soll, weil solche ja dem rhetorischen Unterricht unmöglich mit Nutzen folgen könnten. Sodann wird anknüpfend an einen schon in den „Erinnerungen“ enthaltenen Wink den Professoren aufgetragen, von der dritten (incl.) bis zur fünften Klasse den ganzen Unterricht in lateinischer Sprache zu erteilen (!) und dabei die Schüler durch alle Klassen hindurch zum Lateinischsprechen anzuhalten und zur Fertigkeit in derselben anzuleiten. Letztere Weisung kehrt auch in späteren Erlassen immer wieder (z. B. im Jahre 1782). Ferner werden mit Bezugnahme auf die beiden neuen Schulbücher für die 3. und 4. Klasse neuer Ordnung³⁴⁾ weitere spezielle Anweisungen für die Lehrer der 3.—5. Klasse gegeben, deren Hauptpunkte folgende sind: a) in der dritten Klasse ist zunächst eine Repetition der „ordentlichen“ Syntax, begleitet von täglichen kurzen Componirübungen nebst Ausarbeitung von lateinischen Dialogen vorzunehmen. Daneben ist das Schulbuch durchzunehmen, und zwar zunächst der erste Teil desselben „De

34) für die 3. Klasse *Institutionum grammaticarum pars tertia*, für die 4. Klasse *Institutiones ad eloquentiam, pars prior*.

puritate“ mit entsprechenden praktischen Übungen (z. B. Umarbeitung schlecht stilisierter lateinischer Aufsätze). Darauf folgt nach einer allgemeinen Einleitung über die Lesung der Klassiker die Behandlung des zweiten Teils der Klassiker-Auszüge von Chompré, wobei der Lehrer durch Hervorhebung der in den Lesestücken vielfach vorkommenden sittlichen Momente den Inhalt des Gelesenen für die Beredlung des Herzens der Jugend fruchtbar zu machen suchen wird. Außerdem muß auf Grund des zum Schulbuch gehörigen Anhangs vom Brieffschreiben auch die Abfassung von Briefen, zuerst von deutschen, dann von lateinischen (aber nicht mittels Übersetzung aus dem Deutschen!) fleißig geübt werden. Dazu kommt im Sommer die Prosodielehre und die spezielle Einführung in den Hexameter und Pentameter. b) Bezüglich der vierten Klasse neuer Ordnung stimmen die hier unter Bezugnahme auf das neue Schulbuch gegebenen Winke mit den in den „Erinnerungen“ pro 1777 enthaltenen Weisungen für die damalige 5. Klasse im allgemeinen überein; doch werden hier einerseits als notwendige Vorübungen für die Abfassung von Reden auch Argumentationen, Syllogismen, Enthymeme aufgeführt, andererseits die dem Schulbuch angehängten deutschen Musterstücke hervorgehoben, aus welchen der Lehrer zu entnehmen habe, daß auch Ausarbeitungen in deutscher Sprache zu fertigen seien. c) In der fünften Klasse neuen Stils sollen die Schüler aus den schon im Vorjahr für die Rhetorik angeschafften Lehrbüchern von Roghera (vgl. „Erinnerungen“!) die institutiones poëticae lernen. Die Lehre von den verschiedenen Versarten ist ohne jede unnötige Weiterschweifigkeit zu behandeln. Die Abschnitte, welche das Versmachen betreffen, sind nur im Vorbeigehen zu erläutern, da das Versmachen kein Lehrgegenstand mehr ist, sondern dem Belieben des einzelnen, welcher dazu besondere Befähigung und Neigung besitzt, überlassen wird³⁵⁾. Dagegen wird die Vorlesung ausgewählter poetischer Musterstücke aus der lateinischen wie aus der deutschen Literatur (begleitet von Verweisungen auf die theoretischen Lehrsätze) eine Hauptaufgabe des Lehrers sein. Dabei hat derselbe auch das Wesentlichste der dem Schulbuch angehefteten Einleitung in die deutsche Dichtkunst den Schülern beizubringen. Auch die Mythologie hat er wenigstens in ihren Umrissen zu behandeln, weil ohne Kenntnis derselben die schönsten poetischen Stücke nicht verständlich gemacht werden können. Endlich sollen die schriftlichen Arbeiten dieser Klasse durchaus rednerischer Art sein, damit die Schüler dazu kommen, die erlernten Regeln der Beredsamkeit auf die Praxis des bürgerlichen Lebens anzuwenden. Neben einzelnen lateinischen Arbeiten in Prosa sollen dieselben ganz vorwiegend in deutschen Aufsätzen einschließlich der Ausarbeitung von Reden geübt werden³⁶⁾. — Außerdem enthalten die „Anmerkungen“ auch nachstehende neue Vorschriften für den Unterricht im Griechischen sowie in der Mathematik und Geschichte: A. Nachdem mindestens die griechische Formenlehre in der 2. und 3. Klasse vollständig absolviert ist, wird der griechische Unterricht in den beiden folgenden Humanitätsklassen (im engeren Sinn) durch einen — wenigstens an den Hauptgymnasien — besonders dazu bestellten Professor fortgeführt. Derselbe hat

35) In einem späteren Erlaß aus den 80er Jahren wird dieser Grundsatz wiederholt mit dem Zusatz, daß wenigstens einzelne Verse an der Schultafel gefertigt werden sollen, um dichterisch veranlagte Schüler dazu anzuleiten.

36) Mit dieser für die 3 höheren Gymnasialklassen und besonders für die 5. Klasse angeordneten Übungen in der deutschen Sprache vgl. man die in Württemberg erst durch das Generalreskript von 1788 angeordnete Berücksichtigung der bis dahin völlig vernachlässigten Muttersprache (Groß a. a. D. S. 186).

zunächst die wesentlichsten Grammatikregeln (welche nach den „Erinnerungen“ ebenfalls schon in der 3. Klasse behandelt worden sind) kurz zu repetieren, hierauf ununterbrochen mit der Erklärung der griechischen Schriftsteller (unter fortlaufender Beifügung grammatischer Bemerkungen) sich zu beschäftigen und zwar so, daß er von leichteren zu schwereren und von prosaischen zu poetischen Autoren fortschreitet, wobei er aber nicht ganze Bücher derselben behandelt, sondern nur ausgewählte Stücke, die in den Schulausgaben enthalten sind³⁷⁾. Zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, wird dieser Professor durch öffentliche Examina Rechenschaft über die Fortschritte seiner Schüler ablegen. Übrigens sollen zu seinen „Vorlesungen“ nur Schüler der beiden Humanitätsklassen („Rhetoren und Poeten“) zugelassen werden und auch von diesen nur solche, welche als befähigt und würdig vom Direktor ausgewählt worden sind³⁸⁾. Demnach soll das Griechische fortan nicht mehr ein Pflichtfach für alle Schüler der 4. und 5. Klasse sein. Die „Vorlesungen“ über das Griechische werden auf die beiden Rekreationstage (Dienstag und Donnerstag) angesetzt und zwar in der Weise, daß der betreffende Professor an diesen zwei Tagen im nächsten Jahr nur je 1 Stunde, in Zukunft aber je 2 Stunden zu geben haben wird, indem sich durch die Verschiedenheit des Fortgangs in diesem Fache voraussichtlich 2 verschiedene Klassen von Schülern bilden werden. Infolge dieser Herabdrückung des Griechischen zu einem fakultativen Fach wenigstens für die 4. und 5. Klasse muß trotz der besonders günstigen Aussicht der „Griechen“ auf Prämien usw. doch die Teilnahme an diesem Fach von Seiten der „Humanisten“ in den nächstfolgenden Jahren stark zurückgegangen sein, was daraus zu schließen ist, daß man es einige Jahre später (1783) für nötig fand, durch ein besonderes Dekret bekanntzumachen, daß fortan kein Nichtgriecher eines Prämiums oder sonst einer Auszeichnung werde gewürdigt werden³⁹⁾.

B. Was den Unterricht in der Arithmetik und Mathematik betrifft, so ist zunächst in der 4. Klasse „die allgemeine Rechenkunst“ vollständig repetitorisch zu absolvieren und zwar nach einem zum voraus festgestellten Plan, wonach in jeder Woche ein bestimmter Teil des Unterrichtsstoffes repetiert wird. Hierauf ist in der 5. Klasse ebenfalls nach einem bestimmten Plan zuerst die Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades, sodann eine Anzahl leichter Lehrsätze der Geometrie mit verschiedenen leichten Aufgaben vorzunehmen. C. Bezüglich des Geschichtsunterrichts wird eine bemerkenswerte Forderung gestellt, welche schon in einem früheren Erlaß (1775) aufgetaucht ist und später (in den 80er Jahren) noch öfter wiederholt wird, daß nämlich

37) Dabei wird speziell hingewiesen auf eine Sammlung, welche unter dem Titel „Ad usum scholarum humaniorum universitatis Viennensis“ a. 1760 erschienen sei. In einem späteren Erlaß (vom Jahre 1781) werden drei Hilfsmittel für diesen Unterricht aufgeführt: eine Chrestomathia mit Animadversiones aestheticae, ein Lexicon hermeneutico-analyticum und Supplementa grammatica. Ebendasselbst werden auch Anweisungen zum Gebrauch dieser Hilfsmittel erwähnt.

38) Trotzdem soll alljährlich proklamiert werden, daß „der eifrige Fortgang in diesem Studio unfehlbar zu einem vorzüglichen Verdienst bey Austheilung der Prämien werde angerechnet werden“.

39) Angesichts dieses von Joseph II. 1783 erlassenen Dekrets ist es ganz unverstänlich, wie in dem schon öfter erwähnten Artikel der Encyclopädie von Schmid (S. 343) behauptet werden kann: „Den einzigen Fortschritt des Gymnasialunterrichts in der josephinischen Periode bildete in den Humanitätsklassen die Verwandlung des Griechischen in einen Obligat-Lehrgegenstand“.

fortan neben der überall zu behandelnden Geschichte des Erzhauses auch die Geschichte des betreffenden Landes, in welchem das einzelne Gymnasium liegt, der Jugend vorgeführt werden soll und deshalb der Direktor desselben für die Abfassung einer kompendiösen Landesgeschichte zu sorgen hat⁴⁰⁾. — Im übrigen hat es bezüglich der Nebenfächer (Geographie usw.) einstweilen bei der bisherigen Übung (bzw. bei den „Erinnerungen“ von 1777) sein Bewenden. Für die Erklärung des Katechismus ist in jeder Klasse die letzte halbe Nachmittagsstunde am Mittwoch und Samstag bestimmt. — In unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Quinquennium erschien im Herbst 1778 eine gedruckte „Ordnungs- und Einteilungstabelle“ (Ordo et Distributio Docendorum et Agendorum per singulas Classes Scholarum humaniorum), in welcher für jedes der beiden Semester die Reihenfolge der je am Vor- und Nachmittag zu behandelnden Lehrgegenstände für die 5 (kurzweg Principia, Grammatica, Syntaxis, Rhetorica, Poësis genannten) Klassen aufgeführt ist⁴¹⁾. Da ein Unterschied zwischen den einzelnen Wochentagen nicht gemacht wird, so scheint der Unterrichts- bzw. Stundenplan nur so aufgefaßt werden zu können, daß die gleiche Reihenfolge Tag für Tag einzuhalten ist, also die vormittägigen Unterrichtsgegenstände wöchentlich 6mal, die nachmittägigen 4mal vorkommen⁴²⁾, allein diese Auffassung ist doch wohl unvereinbar mit der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfächern, indem es unverständlich erscheint, daß z. B. Geschichte und Geographie in allen 5 Klassen, ebenso Arithmetik in der 1.—4. Klasse, Mythologie in der 5. Klasse fast oder gar alltäglich vorkommen soll. Man könnte allerdings vermuten, daß diesen Nebenfächern jedesmal nur eine kurze Spanne Zeit zugewiesen war, weil überhaupt aus der großen Zahl von Gegenständen (je 4—6), welche sowohl am Vormittag als am Nachmittag auf die je nur zweistündige Unterrichtszeit gelegt sind, hervorzugehen scheint, daß für die meisten derselben weitaus keine ganze Stunde bestimmt war, allein da nach der obigen Auffassung des „Ordo“ auch der Katechismus unterrichtet in allen Klassen täglich sich wiederholen würde, was der oben erwähnten Bestimmung der „Anmerkungen“ betreffs des nur zweimaligen Vorkommens dieses Faches in der Woche direkt widerspricht, so kommen wir zu dem Endergebnis, daß aus dem „Ordo“ überhaupt nichts Sicheres darüber zu entnehmen ist, wie oft die einzelnen Gegenstände in der Woche vorkommen sollten⁴³⁾.

40) Dem Verfasser derselben wird eine entsprechende Remuneration in Aussicht gestellt für den Fall, daß sein Werk brauchbar ausfällt. Trotzdem war diese Landesgeschichte wenigstens im Jahr 1782/83 (w. f.!) noch nicht erschienen.

41) Die Einführung dieses „Ordo“ fällt also nicht erst, wie man nach Schmid's Encyclopädie a. a. O. S. 343 annehmen müßte, in die Zeit Josefs II. Es wird allerdings in einem Dekret vom 8. Oktober 1781 ein mitfolgender Ordo Docendorum erwähnt, aber mit dem Beisatz, daß nach diesem der bereits in der Hand der Lehrer befindliche Ordo zu verbessern und zu ergänzen sei.

42) Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die früher besprochenen zwei freien Nachmittage noch fortbestehen.

43) Einige Proben aus dem „Ordo“ mögen hier angefügt werden: a) Klasse I im Winter vormittags 1. Pensorum de memoria et de scripto exactio et correctio (diligens Orthographiae et Calligraphiae habenda ratio); 2. Libri scholastici explicatio (adjungendae animadversiones ad Grammaticam germanicam); 3. Subjunctum continuo examen; 4. Instructio de Analysis; 5. Analysis Sententiarum et Comenii. b) Klasse III im Winter nachmittags 1. Interpretatio auctorum ex Chompré Tom. II; 2. Historia; 3. Historiae naturalis pars; 4. Arith-

Allem Anschein nach will der Ordo überhaupt nur soviel feststellen, welche Fächer in jedem der beiden Semester an den Vormittagen und welche an den Nachmittagen vorkommen sollen. Die Verteilung der einzelnen Fächer auf die Wochentage bzw. wenigstens die Zahl der auf jedes Fach entfallenden Wochenstunden war entweder dem Ermessen des Direktors und der Professoren anheimgestellt oder aber, was viel wahrscheinlicher ist, durch eine besondere, hier nicht mehr auffindbare Verordnung geregelt. Jedenfalls konnten an einem Vor- oder Nachmittag in der Zeit von nur zwei Unterrichtsstunden kaum mehr als höchstens je 3 Fächer vorgenommen werden.

Gleichzeitig mit dem Übergang zum Quinquennium waren schon im Jahr 1776 sehr weitschichtige und detaillierte Vorschriften über Prüfungen, Klassifizierung, Prämien, Ferien, Zeugnisse und Aufnahme in die beiden Humanitätsklassen erschienen, deren Hauptpunkte kurzgefaßt etwa folgende sind.

1. Fortan sollen statt der im Jahr 1764 vorgeschriebenen 4 öffentlichen Prüfungen nur noch 2 solche stattfinden, eine Frühjahrs- und eine Herbstprüfung. Vor jeder derselben haben die Lehrer dem Direktor die bereits angefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst einem Verzeichnis der in dem betreffenden Semester behandelten Gegenstände vorzulegen sowie ein Verzeichnis der Schüler mit Klassifikation derselben nach 3 Verdienstklassen (beste, mittlere und fast oder ganz untüchtige Schüler). Für die Klassifizierung sind Sitten und Fortschritte maßgebend, und da die letzteren entweder mehr aus der Begabung oder mehr aus dem Fleiß hervorgehen können, so sind auch diese beiden speziell zu notifizieren⁴⁴). 2. Bei den Prüfungen, zu denen die Honoratioren einzuladen sind, hat der Direktor den Vorsitz und der Schulpräsekt (praefectus scholarum) den Mitvorsitz zu führen. Beide können Fragen an die

meticae germanicae pars; 5. Graecum; 6. Catechismus. c) Klasse IV im Sommer vormittags 1. Praelectio auctorum ex Chompré Tom. IV; 2. Elaborationes oratoriae; 3. Geographia; 4. Orationis latinae et tandem germanicae elaboratio in schola. d) Klasse V im Sommer nachmittags 1. Praelectio auctorum ex Chompré Tom. V vel VI et libro scholastico; 2. Historia Augustae Domus Habsburgicae; 3. Elaborationes germanicae tantum; 4. Prima principia Chronologiae et Heraldicae; 5. De Encyclopaedia; 6. Catechismus. (Dazu vgl. m. die Unterrichtsordnung der Jesuitenschulen bei Paulsen a. a. O. Bd. I S. 415.)

44) Es sind also bei jedem Schüler die 4 Rubriken Talentum (oder ingenium), Applicatio (oder diligentia oder industria), Profectus (oder progressus), Mores auszufüllen. Zu den günstigen Prädizierungen dienen nachstehende Ausdrücke: a) beim Talent docile, perdocile, facillimum, felicissimum; b) beim Fleiß maxima, longe maxima, indefessa, constanter indefessa etc.; c) beim Fortschritt insignis, egregius, valde egregius (eventuell mit dem Beisatz praemifer); d) bei den Sitten prima nota digni (bzw. eventuell dignissimi), omni laude dignissimi. Ein ganz hervorragendes Verdienst in allen Fächern oder in einem einzelnen Fach ist durch „vorzüglich“ bzw. speziell im Lateinischen durch „eminenter“ auszudrücken.

Schüler stellen, und wenn sie auf Grund der Prüfung etwas in den Kalkulationen der betreffenden Klassenlehrer zu beanstanden finden, so haben sie dieselben nachträglich zu berichtigen, ehe die Klassifikationen durch den Druck vervielfältigt werden. Sofort nach den Herbstprüfungen (eventuell auch schon nach den Osterprüfungen) bestimmt der Direktor, welche Schüler fortzuweisen bzw. von ihren Eltern freiwillig aus der Anstalt zurückzuziehen seien, ebenso welche ihre Klasse zu repetieren haben und welche aus besonderen Gründen etwa schon nach Ostern in die nächsthöhere Klasse aufrücken dürfen. 3. Die Osterprüfungen beginnen am Osterdienstag, die Herbstprüfungen fallen auf die letzten Tage vor dem 19. September. Dabei ist für jede Klasse ein voller Tag (von 9—12 und 3—6 Uhr bzw. bei sehr starken Klassen von 8—12 und 3—7 Uhr) bestimmt, worauf der Unterricht in derselben am folgenden Tage wieder fortgesetzt wird⁴⁵⁾ Nach den Osterprüfungen findet am nächstfolgenden Sonntag vor versammelter Schuljugend die feierliche Verlesung der ersten — nicht auch der zweiten und dritten — Verdienstklasse jeder einzelnen Schulklasse statt⁴⁶⁾. Nach Schluß der Herbstprüfungen wird am 20. September ein Dankgottesdienst für die Schüler und hernach die Schuljahresschlußfeier abgehalten. Dieselbe wird eingeleitet durch einen von einem Professor verfaßten lateinischen oder deutschen Schülervortrag. Sodann folgt die Austeilung der Schulprämien von der obersten Klasse an nebst der Verlesung der ersten Verdienstklasse wie an Ostern, wobei aber diesmal zuerst die 3 „Prämienträger“ jeder Schulklasse, hierauf diejenigen Mitschüler dieser, welche ihnen durch ihr vorzügliches Verdienst am nächsten kommen (später „Accedenten“ genannt), dann erst die übrigen Inhaber der ersten Verdienstklasse verlesen werden. Die Würdigkeit eines Schülers zu einem „Prämium“ ist aus seinen durchgängigen Leistungen in allen Klassenfächern und seinem fortgesetzten Fleiß unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Gottesfurcht und seiner guten Sitten abzuleiten. Die Prämien bestehen nicht mehr in Büchern wie bisher, sondern in Medaillen mit dem Bildnis der Kaiserin, welche von derselben schon vor 2 Jahren genehmigt worden sind und an einem Band auf der Brust an Sonn- und Feiertagen getragen werden dürfen. Für jede Schulklasse werden nur 3 Prämien bewilligt, 2 vergoldete Medaillen von

45) Trotz dieser Anordnung schlich sich später vielfach der Mißbrauch ein, daß während der beiden Semestralprüfungen der Unterricht in allen Klassen ausfiel, wie aus einem scharfen Dekret vom Jahre 1803 ersichtlich ist.

46) Vor diesem Akt wird eine kurze Einleitungsrede und nach demselben eine Beglückwünschungsansprache in lateinischer Sprache, welche von einem Professor verfaßt ist, von Schülern vorgetragen.

verschiedener Größe und eine versilberte⁴⁷⁾. Die Medaille muß übrigens vom Träger derselben jeweils im nachfolgenden Schuljahr, etwa gegen Anfang August, zurückgegeben werden; nur die Schüler der obersten Humanitätsklasse dürfen dieselbe für immer behalten. (Die „Philosophen“ erhielten, wie es scheint, überhaupt keine Prämien.) Die Prämienträger haben den Vorrang vor allen anderen Schülern, welcher auch in ihren Zeugnissen konstatiert wird, und im Falle der Bedürftigkeit den ersten Anspruch auf Stipendien und sonstige Unterstützungen. Übrigens verursachten die Prämienmedaillen in der nachfolgenden Zeit dem Direktorium der Anstalt mannigfache Widerwärtigkeiten⁴⁸⁾. Letztere gaben vermutlich die Veranlassung dazu, daß später (etwa im Jahr 1795) durch ein Übereinkommen mit der Stadtgemeinde, welche den Aufwand für die Prämien vertragsmäßig zu bestreiten hatte, die Medaillen wieder durch Preisbücher ersetzt wurden. 4. Die Herbstferien beginnen am 21. September und schließen am 31. Oktober, werden also gegenüber der Ordnung von 1764 um fast 2 Wochen verkürzt. Dagegen bleiben die im Vorjahr (1775) eingeführten Faschings- und Osterferien. Schulfreie Tage sind außerdem noch der Pfingstmontag sowie der Geburts- und Namenstag des Landesherrn. 5. Von Zeugnissen werden 2 Gattungen unterschieden, einerseits die Attestata, welche auf Verlangen jederzeit unentgeltlich ausgestellt und mit dem Sigill des Präfekten versehen werden, andererseits die Testimonia, welche nur bei dem Austritt aus dem Gymnasium nach gedruckten Formularien vom Präfekten auszustellen und mit dem Gymnasiumsigill zu versehen sind⁴⁹⁾. Schließlich wird

47) Nach einem späteren Spezialerlaß (von 1781) soll fortan erst für Klassen von mindestens 10 Schülern je 1 „Præmium“, für solche von mindestens 20 Schülern sollen 2 und erst für Klassen von 30 und noch mehr Schülern 3 Prämien bewilligt werden und dementsprechend auch die Zuerkennung des „Accessit“ beschränkt werden. Nach einem noch späteren Dekret (vom Jahre 1790) sollen in solchen Klassen, deren Schülerzahl zur Gewährung eines Preises nicht hinreichend ist, die eines solchen für würdig erachteten Schüler wenigstens mit dem Prädikat „praemio donari meruit“ ausgezeichnet werden. (Übrigens ist dieses Ehrenprädikat am hiesigen Gymnasium später, wie es scheint, auch solchen beigelegt worden, welche wirklich einen Preis erhielten.)

48) Einerseits erhielt im Laufe der Jahre der Direktor von der Regierung der vorderen Lande eine Reihe von Monitorien betreffend die Bestellung der erforderlichen Zahl von Medaillen, andererseits liefen diese wiederholt nicht rechtzeitig oder auch gar nicht von Freiburg aus in Ehingen ein, weshalb sich z. B. Abt Gregor im Jahre 1794 bei der Regierung darüber beklagt, daß schon zwei Jahre nacheinander keine Prämien mehr hätten ausgeteilt werden können.

49) Dieselben werden gegen eine Taxe von 17 fr. verabsolgt; später (im Jahre 1782) wurde durch kaiserliche Anordnung die unentgeltliche Ausstellung derselben vorgeschrieben. Alle Zeugnisse sind streng nach Gerechtigkeit auf Grund der Protokolle

ein besonders strenges Verfahren bei der Versetzung von der 3. in die 4. Klasse (Rhetorik) gefordert, welche Vorschrift in den „Anmerkungen“ pro 1778 wiederholt ist (s. o.!).

Die beiden letzten auf das höhere Schulwesen bezüglichen Entschliefungen der Kaiserin Maria Theresia stammen vom Oktober 1780, also aus den allerletzten Wochen ihres Lebens. Die eine derselben bezieht sich auf die „Standestabellen“, welche fortan nicht mehr am Ende, sondern je am Anfang des Schuljahrs vorgelegt werden sollen, die andere auf das Erscheinen einiger weiteren Stücke der dem Lehrplan des Quinquennium entsprechenden neuen Schulbücher, welche sofort einzuführen seien. Gemeint sind einerseits die *Elementa Geometriae* und die *Elementa Algebrae*, welche beiden Fächer in der 5. Klasse zu behandeln sind (vgl. o. bei der Besprechung der „Anmerkungen“ sub B), andererseits der 2. und 3. Teil der Erdbeschreibung, welche für die 2. und 3. Klasse bestimmt sind, wobei das demnächstige Erscheinen der beiden weiteren, für die 2 Humanitätsklassen bestimmten Teile in Aussicht gestellt wird. — Schließlich ist noch zu konstatieren, daß in keinem der oben besprochenen Reformdekrete vom Jahr 1775 an der philosophische Kursus direkt erwähnt ist mit Ausnahme des einzigen Punktes, daß derselbe mit der Logik beginnt, zu welcher die Schüler nur auf Grund einer außerordentlich strengen Prüfung übertreten dürfen (vgl. oben Num. 33). Da nun aber feststeht, daß schon vor diesen Dekreten im Jahr 1774 ein neuer Plan für die philosophischen Studien festgestellt wurde, der sich unter den hiesigen Akten auffallenderweise nicht mehr vorfindet, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß damals auch an der hiesigen Lehranstalt die neue Ordnung durchgeführt wurde, wonach im ersten Jahrgang Logik (mit Vorausschickung des Wesentlichsten der Psychologie),

bzw. der in dieselben aufs genaueste eingetragenen Kalkulationen und Verdienstklassen auszufertigen. Dies wird in einem späteren Erlaß (von 1783) unter Hinweisung auf unverdient günstige Zeugnisse, welche namentlich für „Philosophen“ an mehreren Anstalten ausgestellt worden seien, aufs strengste eingeschärft. Daß es übrigens in diesem Punkt am hiesigen Gymnasium durchaus nicht gefehlt hat, geht aus einem Testimonium vom Jahre 1781 für Edmund Sartor von Munderkingen hervor, in welchem es heißt, derselbe habe den philosophischen Kurs in der Weise beendet „ut ab ingenio admodum tardo negligentiaque constanter supina fructum vix ullum retulerit. Mores exhibuit corruptos et repetita saepius carceris poena incassum castigatos.“ Seinem Onkel, Oberamtmann Sartor in Obermarkthal, wurde auf sein dringendes Ansuchen um ein etwas besseres Zeugnis erwidert, das Abgangszeugnis sei nach bestem Wissen und Gewissen auszufertigt. — Späterhin (im Jahre 1787) wird angeordnet, daß in den Zeugnissen die Verdienstklasse nur auf Grund der letzten öffentlichen Prüfung, also nicht nach dem Semestraldurchschnitt, angegeben werden solle.

Metaphysik, Ethik (Moral- und Rechtsphilosophie) und die Elemente der reinen Mathematik, im zweiten Jahrgang Physik und angewandte Mathematik gelehrt werden sollten⁵⁰⁾.

b) Weitere Reformen in den ersten Jahren des Kaisers Joseph II. (1781—1783).

Während der Reformen des Kaisers Joseph II. auf dem Gebiet des Volksschulwesens sich in umfassender Weise betätigte, wurde der Gymnasialunterricht von demselben weniger berührt und erlitt daher die in den 6 letzten Regierungsjahren seiner Vorgängerin durchgeführte Reorganisation der mittleren und höheren Schulen unter ihm wenigstens keine wesentlichen Veränderungen⁵¹⁾. Aber immerhin ist gleich in den 3 ersten Regierungsjahren des neuen Herrschers eine Reihe wichtiger Instruktionen erschienen, in denen neben der Einschärfung früherer Vorschriften auch mancherlei neue Gesichtspunkte enthalten sind und zwar solche, in welchen die besonderen Anschauungen des Monarchen sich abzuspiegeln scheinen. Dazu gehört u. a. der wiederholt hervorgehobene Grundsatz, daß eine wohlgesittete Schuljugend im Hinblick auf deren künftige Verwendung im Dienste des Staates sogar noch notwendiger sei als eine gelehrte, weshalb auf das sittliche Betragen derselben in und außer der Schule ein ganz besonderes Augenmerk zu richten sei und die Lehrer es als eine ihrer Hauptpflichten zu betrachten haben, den Schülern mit gutem Beispiel voranzugehen. Zur Beförderung der Schulzucht war die gedruckte, höchst ausführliche „Disziplinarvorschrift“ vom Jahr 1781 bestimmt, welche fortan je am Anfang des Schuljahrs den Schülern erklärt werden sollte. Ein Hauptpunkt in derselben ist — neben manchem, was uns einigermaßen befremdet — der, daß statt der körperlichen Züchtigungen die fortgesetzte Wackung und Erhaltung des Gefühls für Ehre und Schande nebst nachdrücklicher Einschärfung der Wirkungen der Ehre und Schande als Hauptmittel der moralischen Bildung und Besserung der Jugend zu verwenden sei. Demgemäß soll für jede Klasse ein Buch der Ehre und ein Buch der Schande sowie eine Ehrenbank und eine (schwarz angestrichene, abseits stehende) Schand- und Strafbank angeschafft werden. In das Buch der Ehre werden „die Vorzüge des Fleißes und andere rühm-

50) während Naturgeschichte, höhere Mathematik und Astronomie, Ästhetik usw. als freie Lehrgegenstände zu betrachten wären. (Schmids Encyclopädie a. a. O. S. 340.)

51) Manche einzelne Neuerungen in minder wesentlichen Dingen sind des sachlichen Zusammenhangs wegen schon im vorigen Abschnitt gelegentlich (hauptsächlich in den Anmerkungen) erwähnt worden.

liche Handlungen“ eines Schülers eingetragen und zwar jeweils von einem Mitschüler, welcher mit dem entgegengesetzten Fehler behaftet oder dem zu belobenden Schüler abgeneigt ist. Nach den Einträgen in dieses Buch ist am Schluß des Semesters bei der Klassifikation der Schüler der Rang des einzelnen zu bestimmen; wer nicht mindestens dreimal in dasselbe eingetragen ist, kann die „erste Klasse“ nicht bekommen. Eine böse und eine gute Handlung heben sich gegenseitig auf mit Ausnahme von 5 bestimmten Vergehungen, durch welche nicht bloß eine gute Handlung aufgehoben, sondern auch ein Eintrag in das Schandbuch herbeigeführt wird. Die Einträge in dasselbe sind jedesmal von den betreffenden Delinquenten selbst zu machen. Die Stufenfolge der Bestrafungen ist in den meisten Fällen die, daß — teilweise nach erfolgter Verwarnung bei der erstmaligen Verfehlung — zunächst der Eintrag in das Schandbuch und beim Rückfall eine Verweisung in die Schandbank auf bestimmte Zeit erfolgt. Daneben ist für manche Verfehlungen (z. B. Mutwillen auf der Straße) auch eine öffentliche — teilweise sogar kniefällig zu leistende — Abbitte vorgeschrieben⁵²⁾. Bei öfteren Rückfällen ist für manche Vergehen und nach zehnmaliger Eintragung in das Schandbuch für alle Fälle die Ausschließung aus der Anstalt vorgesehen. Dazu werden unter fortlaufender Hinweisung auf die erwähnten Ehrenstrafen die Pflichten der Schüler einzeln aufgeführt und zwar 1) Pflichten gegen die Schule, wozu u. a. gehört, daß jeder, der von einem Vergehen eines Mitschülers weiß, nach erfolgloser Warnung desselben dem Lehrer Anzeige davon zu machen hat, widrigenfalls er die gleiche Strafe wie der Schuldige zu gewärtigen hat⁵³⁾, 2) Pflichten gegen ihre Lehrer, zu welchen neben Gehorsam und Ehrerbietung auch Ehrlichkeit gehört, indem Be-

52) Das Herausknieenlassen wird nachträglich im Jahre 1782 durch kaiserlichen Befehl abgeschafft. — Im übrigen erscheint die obige ganz einseitige Pflege und Ausnützung des Ehrgefühls, bezüglich deren die „Disziplinarvorschrift“ merkwürdig übereinstimmt mit der Pädagogik der gleichzeitigen „Philanthropisten“ in Deutschland (speziell des J. H. Campe in Dessau), ohne gleichzeitige Beziehung tieferer ethischer Motive nicht unbedenklich, weil ganz dazu angetan, eine rein äußerliche Legalität bzw. sogar Heuchelei großzuziehen.

53) Die gleiche — nicht unbedenkliche — Vorschrift findet sich auch in den *Leges et statuta* des Stuttgarter Gymnasiums und in den Statuten der niederen Klosterschulen Württembergs (vgl. Groß a. a. O. S. 158 und 176). Als weitere Pflichten der Schüler mögen hier noch erwähnt werden, daß dieselben nicht ohne Ursache und im Bedürfnisfall nicht ohne Anzeige der Schule fernbleiben sollen, daß sie auf der Gasse keinerlei Unfug und Mutwillen sich erlauben dürfen, widrigenfalls sie im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden, daß sie niemals ohne Grund die Prüfungen versäumen sollen, widrigenfalls sie ihre Klasse repetieren müßten, daß sie nichts, was über 10 Kr. wert ist, verkaufen oder vertauschen dürfen usw.

trügereien gegenüber den Lehrern mit strengen Ehrenstrafen bedroht werden, 3) Pflichten gegen die Mitschüler, wobei ihnen u. a. verboten wird, einander zu duzen (!), einander Spitznamen zu geben, einander Naturfehler oder erhaltene Strafen vorzurücken, besonders aber einander durch Schläge oder Stöße zu mißhandeln⁵⁴). Gleichzeitig mit der Disziplinarvorschrift erschien eine „Instruction für die Directores und Vice-Directores“ (sic!), von welcher dahier nur ein Auszug vorhanden ist. Wie aus demselben zu ersehen ist, sind in der Instruction u. a. die Berichte aufgeführt, welche der Direktor alljährlich an die Regierung einzusenden hat, nämlich im Spätherbst die „Standestabelle“, im Sommer den Bericht über die erforderliche Anzahl und Gattung der Prämiemedailles sowie die „geheimen Nachrichten“ des Schulpräfecten über die Professoren und die von ihm selbst verfaßten über den Präfecten und die Professoren, außerdem nach jeder der beiden öffentlichen Prüfungen einen „Umständlichen Bericht über den Befund des ganzen Gymnasiums“ mit Anschließung der Verdienstklassenverzeichnisse⁵⁵). Hierauf sind die Schriftstücke angegeben, welche der Direktor im Lauf des Schuljahrs sich selbst vorlegen lassen muß, nämlich viermal jährlich die Klassenverzeichnisse, allmonatlich eine schriftliche Schularbeit von jeder Klasse, bei den 2 öffentlichen Prüfungen die Verzeichnisse der behandelten „Materien“ und Lesestücke. Schließlich sind noch Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Schülern angefügt, welche mit Ausnahme einiger Punkte⁵⁶) den früheren Anordnungen entsprechen.

Ebenfalls noch im Jahr 1781 erschien eine Verordnung betreffs der Anschaffung und Einführung (im Schuljahr 1782) der neugedruckten Schulbücher nebst einem Verzeichnis derselben, welches aber dahier nicht mehr vorliegt, sowie die „Belehrung für Gymnasien-Präfecten und Professores“, welche vielfach auf die neuen Lehrbücher Bezug

54) Für letzteres Vergehen müßten sie außer der öffentlichen Abbitte 4 Wochen lang auf der Strafbank sitzen, im Wiederholungsfall aber 8 Tage hindurch vor der Kirche knien, während ihre Mitschüler aus- und eingehen (vgl. oben Anm. 52); im dritten Fall würden sie sofort entlassen werden. Ebenso soll unehrbares Benehmen beim Gottesdienst im dritten Fall die Ausschließung nach sich ziehen.

55) Auch soll eine Chronik der Anstalt beigelegt sein sowie die Mitteilung der Ergebnisse einer nach jeder öffentlichen Prüfung abzuhaltenden Beratung mit dem Lehrerkonvent über die etwaigen Maßregeln zur weiteren Förderung der Anstalt, über die Verbesserung des Unterrichts in einzelnen Fächern usw.

56) nämlich daß einerseits kein Schüler angenommen werden darf, welcher an einer anderen Anstalt ausgeschlossen worden ist oder kein Zeugnis mitbringt, andererseits „verführerische“ Schüler und solche, die sich den Prüfungen entziehen, ohne Zeugnis zu entlassen sind.

nimmt. Soweit diese Belehrung sich auf einzelne Lehrfächer bezieht, erhält sie eine Ergänzung durch die bald darauf (1782 oder 1783) erschienene „Notwendige Erinnerung an die Lehrer in Gymnasien der k. k. Staaten“, welche davon ausgeht, daß die neuen Lehrbücher nunmehr vollständig gedruckt vorliegen (mit teilweiser Ausnahme derjenigen für die Nebenfächer). Diese beiden Instruktionen lassen erkennen, daß der Kaiser durch den Gymnasialunterricht nicht so fast das ideale Ziel einer allgemeinen höheren Bildung, als vielmehr das praktische Ziel der künftigen Berufstätigkeit angestrebt sehen wollte. Soweit dieselben überhaupt teilweise etwas Neues enthalten, sind die Hauptpunkte etwa folgende. Der lateinische Unterricht soll abzielen auf die praktische Fertigkeit sowohl im schriftlichen als im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache. Diese soll zu erreichen gesucht werden einerseits durch alltägliche schriftliche Arbeiten⁵⁷⁾, andererseits durch die — angeblich speziell in den vorderösterreichischen Gymnasien bislang wenig erfolgreich betriebene — unablässige Übung im Lateinischsprechen von der untersten Klasse an, mittels deren jedenfalls bis zur Absolvierung der 3. Klasse eine erhebliche Gewandtheit erreicht werden müsse als unerläßliche Vorbedingung für den Übergang in die 4. Klasse (Rhetorik). Für die Klassikerlektüre werden die schon öfter erwähnten Auszüge von Chompré beibehalten. Bei der Auswahl der Lesestücke ist auf die Beibringung von sachlichen Kenntnissen das Hauptaugenmerk zu richten; es sind also lehrreiche Stücke zu bevorzugen und bei jeder Gelegenheit moralische Nutzenwendungen zwanglos einzuflechten. Zu diesem praktischen Zweck werden speziell empfohlen auserlesene Stücke aus Ciceros philosophischen Schriften sowie aus Valerius Maximus, Vegetius De re militari, Frontini Strategemata, Columella De re rustica, Plinii Historia naturalis und Celsus De re medica. Über zwei von den neuen Lehrbüchern bzw. über deren Benützung erhalten die Lehrer besonders ausführliche Winke.

Es sind dies 1) der „Auszug von den Sitten der alten Römer“, dessen Studium als unentbehrliches Hilfsmittel zum Verständnis der Klassiker und besonders der einschlägigen lateinischen Redensarten bezeichnet wird. Speziell soll in der 2. Klasse das Privatleben der Römer, in der 3. Klasse der Kultus und das Kriegswesen (mit Vorzeigung einer Abbildung der römischen Schlachtordnung), in der 4. Klasse ein weiterer, nicht deutlich bezeichneter Abschnitt (der vermutlich die Staatsaltertümer enthält) behandelt

57) Alles ganz übereinstimmend mit den früheren Anordnungen (vgl. die „Erinnerungen“ pro 1777 und die „Anmerkungen“ pro 1778; aus den letzteren ist auch die Vorschrift betreffs der lateinischen Unterrichtssprache von der 3. Klasse an wiederholt).

werden⁵⁸⁾; 2) das Lehrbuch der Poetik (für die 5. Klasse), dessen Inhalt zwar den Schülern zum vollen Verständnis gebracht werden soll, aber von ihnen nicht memoriert zu werden braucht. Dabei werden drei Anhänge speziell hervorgehoben, einer von der deutschen Dichtkunst, einer von der Mythologie, einer von der Enzyklopädie; letzterer ist in Kürze zu behandeln, so daß den Schülern nur wenigstens „die Hauptbegriffe von den freien Künsten“ beigebracht werden. Bezüglich des Versmacheus wird die frühere Bestimmung vom Jahre 1778 wiederholt. — Zu diesen Instruktionen für den lateinischen Unterricht gesellen sich noch ausführliche Belehrungen über die „Nebenlehrgegenstände“ oder Nebenfächer, bezüglich deren im allgemeinen betont wird, daß ihre Behandlung nicht etwa in das freie Belieben der Lehrer gestellt, sondern zwischen die lateinischen Lehrstunden abwechselungsweise einzuschalten sei, wobei ihnen als Nebenfächern allerdings nur einzelne kürzere Unterrichtszeiten zuzuweisen seien. Einige dieser Fächer seien bereits in die neuerschiedenen Schulbücher eingeschaltet; für die anderen sollen sich die Lehrer einstweilen die einschlägigen Unterrichtsstoffe selbst zusammenstellen. Alsdann werden 6 Nebenfächer im einzelnen besprochen und dabei nachstehende Hauptpunkte hervorgehoben: 1. Geschichte. Der Hauptzweck dieses Faches sei die Bildung des Herzens und die „Erlernung der sittlichen und bürgerlichen Tugenden“. Daher soll der Lehrer aus dem Geschichtsunterricht kein bloßes Gedächtniswerk machen (wörtliches Auswendiglernen soll überhaupt nicht stattfinden!), sondern durch geeignete Zwischenbemerkungen und Anspornung zur Nachahmung löblicher Taten die Geschichte als eine „Lehrmeisterin des Lebens“ für die Jugend erscheinen lassen. Im einzelnen sind nach dem „Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte“ die Stoffe in der Weise verteilt, daß in der ersten Klasse die heilige Geschichte des Alten und Neuen Testaments bis zur Apostelteilung, in der zweiten hauptsächlich das Wissenswerte von den 3 ältesten Monarchien, in der dritten die römische Geschichte bis auf Augustus, in der vierten die römische und die deutsche Kaisergeschichte bis auf Joseph II., endlich in der fünften Klasse zunächst die Geschichte des eigenen Vaterlandes (vgl. die „Anmerkungen“ pro 1778), bzw. solange die Geschichte der „Vorlande“ noch nicht erschienen ist, die Geschichte von Niederösterreich (in Kürze) und sodann die Geschichte des habsburgischen Erzhauses zu behandeln ist⁵⁹⁾. Dabei muß am Ende eines jeden Zeitraums auf die „synchronistischen Tafeln“ zurückgegriffen werden, um den Zusammenhang der Völkergeschichte mit der Zeitrechnung zu übersehen. 2. Geographie. In dem fünfteiligen Lehrbuch sind die Stoffe so geordnet, daß den beiden untersten Klassen Deutschland einschließlich des österreichischen Kreises, der dritten Klasse die nördlichen, westlichen und südlichen, der vierten die östlichen Länder Europas zufallen, wobei in jeder Klasse die österreichischen Länder ausführlicher als die andern behandelt werden müssen. Für die fünfte Klasse bleiben Asien, Afrika und Amerika übrig, wobei auch die vorzüglichsten Naturprodukte, welche von dorthen den Europäern zukommen, nicht vergessen werden dürfen. Daneben ist in dieser Klasse auch der doppelte Anhang von der Chronologie und Heraldik zu behandeln. Was endlich den dem Lehrbuch beigegeführten „Anhang

58) Übrigens war dieser Auszug um das Jahr 1782, wie es scheint, noch nicht fertiggestellt, da die Lehrer in den „Notwendigen Erinnerungen“ angewiesen werden, sich denselben aus dem Buch von Nieuport unter Mitberücksichtigung der Antiquitates Romanae von Rosini zusammenzustellen.

59) Interessant ist eine Vergleichung der (wesentlich beschränkten) geschichtlichen Lehrstoffe mit der früheren (auf 6 Klassen berechneten) Stoffverteilung, welche in der Instructio vom Jahre 1764 (w. s.!) enthalten ist.

von der „alten Erdkunde“ betrifft, so wird nach der allgemeinen Vorbemerkung, daß von diesem Lehrstoff nur das zum Verständnis der Klassiker Nötige den Schülern beizubringen sei, speziell angeordnet, daß der eine Teil desselben in der 2. Klasse als Vorbereitung auf die Lektüre des Caesar und Curtius, der andere in der 3. Klasse zu behandeln sei, damit die Schüler die erforderlichen Vorkenntnisse zur Lektüre des Livius mitbringen. 3. Arithmetik und Mathematik. In der ersten Klasse werden die Hauptregeln der Rechenkunst, deren Kenntnis die Schüler aus der Volksschule mitbringen müssen, repetiert. In den beiden folgenden Klassen wird die Arithmetik nach dem Rechenbuch der Volksschule weitergeführt. In der vierten Klasse wird dieselbe vollständig wiederholt und zwar in lateinischer Sprache nach dem Lehrbuch „Elementa arithmeticae latinae“. In der fünften Klasse sind zuerst die Elemente der praktischen Geometrie, sodann diejenigen der Algebra zu behandeln und zwar ebenfalls in lateinischer Sprache⁶⁰). Dabei muß die Geometrie bei der Osterprüfung und die Algebra bei der Herbstprüfung vorkommen. 4. Naturkunde. Dieser Unterricht soll gemäß seinem praktischen Zweck, nützliche Staatsbürger heranzubilden, anschaulich gemacht werden durch Vorzeigung von Naturprodukten. Speziell ist in der 1. Klasse die Einleitung und der 1. Teil des Lehrbuchs (betitelt „Kenntnisse natürlicher Dinge“), in der 2.—4. Klasse nacheinander Tierreich, Pflanzenreich und Mineralreich zu behandeln. 5. Physik. Auf Grund einiger kurzen Auszüge aus dem Lehrbuch von Reckart (?) soll den Schülern eine Anzahl physikalischer Begriffe beigebracht werden⁶¹). 6. Religionsunterricht. In den beiden untersten Klassen sind die 5 Hauptstücke des für die Lateinschulen vorgeschriebenen größeren Katechismus, jedoch ohne alle Beweisstellen, durchzunehmen, in der 3.—5. Klasse sind dieselben zu wiederholen unter Sinzunahme der Beweisstellen und des Anhangs.

Mit diesen in die erste Regierungszeit Josephs II. fallenden Anordnungen ist die Einflußnahme dieses Kaisers auf die Interna des höheren Schulwesens wenigstens in der Hauptsache erschöpft, da aus den nachfolgenden Jahren nur noch einzelne Weisungen sich vorfinden, welche sich auf Einzelheiten oder Außerlichkeiten beschränken. Dazu gehört die in das Jahr 1783 fallende, mit den kirchlichen Reformen Josephs II. zusammenhängende Aufhebung der bis dahin am hiesigen Gymnasium bestehenden sog. „Marianischen Kongregation“ (Bruderschaft), in welche der schon früher erwähnte Abt Nikolaus II. (1765—1787) schließlich unter Verzichtleistung auf den anfänglich beabsichtigten Refkurs sich fügte, und im Anschluß daran die Abschaffung der dreitägigen „geistlichen Übungen“ in der Karwoche sowie des allmonatlichen obligatorischen Sakraments-

60) Also Umkehrung der in den „Anmerkungen“ pro 1778 angeordneten Aufeinanderfolge dieser beiden Fächer. — Auffallend ist für diese Zeit die lateinische Unterrichtssprache in den genannten Fächern; übrigens wurde auch in Stuttgart damals wenigstens die „Philosophie“ noch lateinisch vorgetragen (vgl. Groß a. a. D. S. 168).

61) Daß bezüglich der hier aufgeführten Nebenfächer (Realien) die österreichischen Gymnasien damals den württembergischen Lateinschulen weit vorausseilten, ist aus verschiedenen Stellen der Stuttgarter Festschrift von 1886 sowie der schon öfter erwähnten Abhandlung von Groß deutlich zu ersehen. (Vgl. oben Anm. 11.)

empfanges (vgl. oben Anm. 17), wofür die Schüler mindestens alle Quartale von ihren Seelsorgern an ihre moralische Verpflichtung zum öfteren freiwilligen Empfang der hl. Sakramente erinnert werden sollten⁶²⁾.

c) Regierungsverordnungen, Schicksale und Lebensäußerungen des Tyceums (Disziplinarfälle u. Konflikte usw.) von der Zeit Josephs II. bis nach der Aufhebung der Abtei Bwiefalten (1780—1803).

Die schon seit dem Jahr 1777 vorgeschriebenen und in der oben erwähnten Instruktion vom Jahr 1781 für die Direktoren und Bizektoren aufs neue hervorgehobenen vertraulichen Notizen über die Professoren und den Präfekten⁶³⁾, eine Art Konduitenlisten, welche über das Verhalten, den Berufseifer und die Berufstüchtigkeit der einzelnen detaillierte Auskunft enthalten und alljährlich im Juli verschlossen und versiegelt an die Landesregierung in Freiburg eingeschickt werden sollten, waren offenbar dem Abt wie dem Präfekten in hohem Grade zuwider, weil es sich dabei um ihre Ordensbrüder handelte. Deshalb hatte Abt Nikolaus II., wie aus einem späteren Bericht desselben vom Jahr 1782 zu entnehmen ist, schon auf jene erste Vorschrift vom Jahr 1777 hin eine Vorstellung an die Kaiserin Maria Theresia gerichtet unter Darlegung des besonderen Charakters der von Ordensmännern versehenen Lehranstalt in Ehingen. Infolge derselben war er „in casu hoc plane singulari et ex speciali gratia“ von der Verpflichtung zur Vorlegung solcher Konduitenlisten einstweilen, wie es scheint, ganz entbunden worden. Als aber trotzdem schon im Jahr 1780 die frühere Vorschrift aufs neue auftauchte und nachher noch öfter und zwar immer nachdrücklicher sich wiederholte, ließ sich der Abt nach langem Zögern endlich im Januar 1782 mit Rücksicht auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers Joseph II. herbei, eine solche „geheime Nachricht“ zu erstatten und zwar „nicht ohne Errötung“, wie er in dem Begleitschreiben bemerkt, welches im übrigen eine allgemein gehaltene Konstatierung des völlig geordneten und normalen Zustandes der Anstalt

62) Dagegen bleibt die in der Instructio vom Jahre 1764 enthaltene Ansetzung des Schülergottesdienstes nebst den oben (Anm. 17) erwähnten religiösen Vorträgen für die Schüler, nur daß dieselben fortan sich an den Katechismus anschließen, also katechetische Exhortationen sein sollen. Im übrigen ist dieses Hineinregieren der Staatsbehörden in Religionsfachen charakteristisch für die josephinische Periode. Ebenso bezeichnend ist auch die von der Regierung angeordnete Inventarisierung und Konfiszierung der Besitztümer der aufgehobenen marianischen Kongregation durch den städtischen Kanzleiverwalter Dr. Probst, dessen Name hiebei erstmals auftaucht.

63) Dieselben erhalten in den oberbehördlichen Erlassen abwechselnd verschiedene Bezeichnungen: Notae oder Notitiae necessariae oder privatae oder speciales secretae.

und der allseitigen Tadellosigkeit der an derselben wirkenden Lehrer enthält⁶⁴).

Die Konduitenlisten selbst liegen erstmals für die beiden Jahre 1782 und 1783 im Konzept vor, und zwar sind es offenbar die vom Abt als Direktor selbst gefertigten, da in denselben auch die Prädizierung des Präfekten mitenthalten ist (vgl. die Instruktion von 1781). Sie sind offenbar nach einem vorgeschriebenen Schema in tabellarischer Form mit 10 einzelnen Rubriken lateinisch abgefaßt, bieten aber keine tiefergehenden Charakteristiken der einzelnen Lehrer, da die Prädizierungen ziemlich allgemein gehalten sind⁶⁵). Wie aus diesen „geheimen Nachrichten“ so

64) Er gibt an, daß die in Ehingen dozierenden Patres einerseits sich eines „priesterwürdigen“ Lebenswandels befleißigen, andererseits ihr Lehramt genau nach den landesfürstlichen Anordnungen pünktlich und eifrig versehen, sowie daß er, Abt Nikolaus, der erste gewesen sei, der nicht nur in Ehingen, wo er selbst 15 Jahre lang als Lehrer gewirkt habe, sondern auch an der Klosterschule in Zwiefalten das Unterrichtswesen den allerhöchsten Intentionen gemäß eingerichtet habe, wie er denn auch fortgesetzt über die Beobachtung derselben wache und im Fall irgendwelcher Verfehlungen von Lehrern sofort gegen dieselben einschreiten bzw. sie durch bessere ersetzen würde.

65) Die 10 Rubriken sind: 1. Nomen, 2. Patria, 3. Status, 4. Talentum, 5. Dili-gentia, 6. Donum didacticum, 7. Modus agendi cum juventute, 8. Morum probitas, 9. Morum civilitas, 10. Linguarum et scientiarum cognitio. In einem späteren Erlaß (von 1786) ist angeordnet, daß die Rubriken 8 und 9 unter der Gesamtbezeichnung Mores zusammengekommen, dafür aber eine neue Rubrik „Profectus et mores scholae“ (d. h. der Klasse des betreffenden Lehrers) eingeschaltet und in der Rubrik 10 nur noch die Kenntnis der griechischen Sprache speziell erwähnt werden soll, da die Kenntnis solcher Sprachen, welche nicht Lehrgegenstände bilden, sowie anderweitige Kenntnisse gleichgültig seien (sic!). Die letztere — höchst befremdliche — Bestimmung bezieht sich darauf, daß in der früheren Notae allen Lehrern die Kenntnis der hebräischen, französischen und italienischen, einigen auch die der arabischen Sprache zugeschrieben war. Infolge der brutalen Ignorierung dieser weiteren Kenntnisse von Seiten der Regierung ist in den späteren Notae neben der Kenntnis des Lateinischen und Griechischen nur noch die der Geschichte, bei einem Lehrer auch die der Mathematik und Geographie erwähnt. In der neuen Rubrik Profectus etc. lautet die Prädizierung meistens maxima laude digni; in den übrigen Rubriken finden sich beispielsweise folgende Prädizierungen: beim Talentum facillimum oder felicissimum oder capacissimum oder mediocre (später auch eximium oder praestantissimum), beim Pflichter fast durchgängig indefessa (später auch constanter maxima) und nur einmal dafür interpolata (?), beim Lehrgeschick facillimum oder dexterrimum, einmal nullum (später auch aptissimum oder accommodatissimum oder maxime idoneum), bei der Behandlung der Schüler fast immer valde discretus, doch auch nimium indulgens oder acerbus (später auch humanissimus oder et comis et gravis), nur einmal non maxime opportunus et haud raro superciliosus, bei der Sittlichkeit fast immer „ad aedificationem“ (= erbaulich), nur einmal ad saeculi genium composita (später mores religiosi et longe optimi).

ist auch aus den ebenfalls vorliegenden Standestabellen für die 3 Jahre 1782—84 und ebenso aus den beiden „Haupttabellen über den Befund des Gymnasiums“ für die 2 Wintersemester 1783/84 und 1784/85 zu ersehen, daß am Gymnasium im engeren Sinn — d. h. abgesehen vom philosophischen Kurs — auch damals noch wie schon seit 1706 4 Patres tätig waren, davon einer als Schulpräfekt, einer als Professor der 1. und 2. Klasse, einer für die 3. Klasse, einer für die 4. und 5. Klasse⁶⁶). Die zweimalige Kombination von je 2 Klassen unter einem Lehrer erklärt sich wenigstens für die damalige Zeit aus der auffallend schwachen Frequenz der Anstalt (in keiner Klasse mehr als 8 Schüler), welche auch in den nächstfolgenden 4 Jahren anhielt und vermutlich mit der gleichzeitigen Einführung des Schulgeldes (s. u.) zusammenhing⁶⁷). Infolge dieser relativ geringen Schülerzahl wurde denn auch der griechische Unterricht an der 4. und 5. Klasse nicht durch einen besonderen Professor, wie es an den „Hauptgymnasien“ der Fall war (vgl. die „Anmerkungen“ pro 1778), sondern durch den Klassenlehrer erteilt. Aus den gleichen Jahren (1782 oder 1783) stammt auch ein tabellarischer Bericht über die philosophische Abteilung der Anstalt, aus welchem hervorgeht, daß damals wie ehemals von 3 besonderen Professoren „Philosophia, Mathesis ac Ethica nach allerhöchster Willensmeinung“ auf Grund bestimmter Lehrbücher⁶⁸) vorgetragen wurden und zwar für 21 „Philosophi“ nebst einigen Fratres des Klosters Zwiefalten als Zuhörer⁶⁹).

Im Jahr 1784 wurde infolge eines kaiserlichen Befehls eine Neuerung getroffen, welche allem Anschein nach viel Staub aufwirbelte und sich nicht auf die Dauer behaupten konnte, nämlich die Einführung eines Unterrichts- oder Schulgeldes von 12 fl. jährlich für die eigentlichen Gymnasialklassen und 18 fl. für die philosophischen Klassen vom Beginn des Schuljahrs 1784/85 an. Dasselbe ist in 10 Monatsraten prae-

66) Es waren dies um das Jahr 1784 folgende: Nikolaus Schmid (Präfekt), Maurus Brauchle, Gabriel Haas und Wilhelm Blessing. Alle vier waren jüngere Männer, der älteste zählte damals 41 Jahre.

67) Übrigens studierten damals an der hiesigen Anstalt mehrere Jünglinge, welche nachmals als Professoren der Universität Freiburg berühmt wurden, so namentlich der Jurist Joh. Caspar Adam Kuef, der Fortsetzer der Vita Conradi Celtis. (M. vgl. über ihn die Beschreibung des Oberamts Ehingen I, 336 und II, 49.)

68) Als deren Verfasser werden angegeben: Horvat, Bivald, Macko, Ballinger, Wolf und Hell.

69) Betreffs der Philosophi wurde später (1803) angeordnet, daß dieselben, wenn sie am Ende des Schuljahrs in einem Fach nur die III. Klasse erhalten haben, den Jahreskurs nicht repetieren dürfen, sondern austreten müssen, außer wenn sie krank gewesen oder Ausländer seien.

numerando zu entrichten; die Nichtbezahlung desselben würde die Ausschließung aus der Schule nach sich ziehen. Dafür soll die bis dahin an den Lyceen obligatorische und mit Entrichtung einer Taxe verbundene Immatrikulierung wegfallen bzw. in das Belieben der Studierenden gestellt sein. (Doch wurde dieselbe schon im Jahr 1792 wieder vorgeschrieben als Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung.) Die jährlichen Erträgnisse des Schulgeldes sollen zu Stipendien für ärmere und dabei besonders würdige Schüler verwendet werden⁷⁰⁾. Befreit vom Schulgeld sind nur solche, welche ein Stipendium erhalten bzw. bereits genießen. Die eingelaufenen Schulgelber werden von dem mit dem Einzug betrauten Stadtsyndikus Dr. Probst allmonatlich in die Schulstiftungskasse abgeführt und daselbst aufgehoben, bis über die Verteilung der daraus fließenden Stipendien entschieden ist. Die Vorschläge betreffs dieser Verteilung nebst dem Verzeichnis der Bewerber um die Stipendien, welche aber jedenfalls Österreicher sein und die erste Fortgangs- und Verdienstklasse haben müssen, sind vom Gymnasium an die Landesbehörde und von dieser mit Bezeichnung der würdigsten Bewerber und mit Vorschlägen über die Höhe der einzelnen Stipendien an die mit der endgültigen Entscheidung beauftragte Studienhofkommission einzusenden. Ein ganz ähnliches Verfahren ist übrigens auch bezüglich der bereits vorhandenen Schulstiftungen, soweit dieselben zur landesfürstlichen „Präsentation“ gehören, zu beobachten⁷¹⁾. Demgemäß wurde von seiten der Anstalt das erstemal für 4 Bewerber ein Stipendium von je 75 fl., das zweitemal für 6 Bewerber ein solches von je 55 fl. vorgeschlagen, wobei Schulgelderträgnisse von 300 fl. und 330 fl. zugrunde lagen. Doch schon im Anfang des Jahres 1786 sah sich die Regierung durch vielfache Klagen veranlaßt, Erhebungen über die Einwirkung des Schulgeldes auf die Frequenz der Lehranstalten anzustellen. Durch die eingelaufenen Berichte wurden, wie es scheint, die laut gewordenen Klagen bestätigt und die materielle Schädigung der Gymnasialstädte durch die Abnahme der Schülerzahl konstatiert. Jeden-

70) Man vgl. die Einführung des Schulgeldes am Stuttgarter Gymnasium in den Jahren 1795 und 1796 nebst der Zweckbestimmung desselben in der Stuttgarter Festschrift von 1886 S. 49 und 52 sowie bei Kaunecker, Beiträge z., Fortsetzung 1907 S. 69 und 72.

71) An hiesiger Anstalt bestand schon früher ein im Jahr 1752 von dem Pfarrer David Berrer in Nasgenstadt mit einem Kapital von 250 fl. und einem Jahreszins von 12 fl. 30 kr. errichtetes Stipendium und seit 1795 noch ein weiteres, von M. Theresia Keller gestiftetes, dessen Kapital im Betrag von 500 fl. in Zwiefalten hinterlegt war. Über anderweitige (ältere) Stiftungen vgl. die Oberamtsbeschreibung II, 46. Für solche Privat- oder Lokalstipendien genügte damals noch die zweite Verdienstklasse; später aber (1804) wurde auch für diese die erste Klasse als unumgängliche Vorbedingung festgesetzt.

falls wurde schon im Februar dieses Jahres durch kaiserliche Entschlieſung, „um den Nahrungsstand in so vielen Städten, wo sich Gymnasien befinden, aufrecht zu erhalten“, die Wiederaufhebung des Schulgeldes wenigstens für die vorderösterreichischen Gymnasien verfügt und zwar mit Rückwirkung auf den Anfang des Schuljahres 1785/86, wonach die bereits für die ersten 4 Monate desselben entrichteten Schulgelder zurückerstattet werden sollten. Das gleiche Jahr 1786 brachte auch eine Abänderung der seit 1776 bestehenden Ferienordnung, indem die bis dahin vom 21. September bis 31. Oktober dauernden Hauptferien auf 2 volle Monate ausgedehnt und auf die Monate Juli und August verlegt wurden. Die neue Schulordnung mit 10monatlicher Dauer des Schuljahres sollte allmählich angebahnt werden und binnen 2 Jahren durchgeführt sein. Als Nachtrag dazu folgte im Jahr 1788 die Beschränkung der Weihnachtsferien auf die beiden hohen Feiertage. Doch blieb die neue Ferienordnung nicht lange in Kraft; denn schon im Jahr 1789 wurde angeordnet, daß die Schlußfeier des Schuljahres fortan erst am 15. Juli stattfinden solle, und später in den Jahren 1791 und 1792 folgten Verordnungen des Inhalts, daß die Hauptferien jedenfalls nicht über 6 Wochen dauern und dabei entweder auf die Zeit vom 1. September bis 15. Oktober oder auch schon früher (in die Sommermonate) gelegt werden dürfen⁷²⁾. Bald darauf muß aber eine weitere Beschränkung der Hauptferien angeordnet worden sein, da in Schulberichten aus den Jahren 1794—98 angegeben ist, daß dieselben vom 8. September bis 15. Oktober dauern, nachdem vorher vom 29. August an die Schlußprüfungen stattgefunden haben. — An dieser Stelle muß noch ein nicht unwichtiger Punkt nachgeholt werden, bezüglich dessen die Angaben unserer Quellen etwas mangelhaft sind, nämlich die Einführung des Amtes eines Vizedirektors. Dieser Amtstitel taucht gegen Ende der 70er Jahre erstmals in oberbehördlichen Zirkularen auf und wird dann in verschiedenen Verordnungen aus dem Anfang der 80er Jahre wiederholt erwähnt (vgl. die oben erwähnte Instruktion vom Jahr 1781 „für die Directores und Vice-Directores“), ohne daß wir über den Wirkungsbereich des Vizedirektors und sein Verhältnis zum Direktor genügenden Aufschluß erhalten. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß das neue Amt im allgemeinen nicht lange vor dem Jahr 1780 eingeführt

72) Durch ein ergötzliches Versehen des Kopisten bei dem Oberamt in Günzburg wurde in dem Dekret von 1791 der September mit dem August verwechselt, weshalb man in Ehingen bona fide die Ferien vom 1. August bis 15. Oktober dauern ließ und auch demgemäß berichtete. Infolgedessen wurde die Regierung in Freiburg von der Hoffkanzlei beauftragt, diesen „Irrtum des Direktors zu berichtigen“.

worden ist; aber in welchem Jahr dies speziell an der hiesigen Anstalt geschah, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Angabe bei Oswald (1835), daß der hiesige Bürgermeister Belli de Pino der erste Vizedirektor gewesen sei, muß auf einem Irrtum bzw. auf einem Mißverständnis beruhen⁷³⁾, da sie in direktem Widerspruch steht mit der handschriftlichen Nachricht (im „Zwiefalter Repertorium“), daß noch kurz vor dem Jahr 1785 P. Joseph und nach ihm P. Andreas als rechtmäßig vom Abt aufgestellte Vizedirektoren von seiten der Regierung anerkannt worden seien. Ersterer ist zweifellos identisch mit dem Superior Joseph Schedel, welcher einerseits in 2 Schriftstücken vom Sommer 1781 sich selbst als Vizedirektor bezeichnet, andererseits in den bereits oben erwähnten Konduitenlisten vom Januar 1782 als solcher an der Spitze der Professoren aufgeführt ist. Bald darauf aber muß die Regierung einen Klostergeistlichen, der als solcher dem Abt Gehorsam schuldig war, nicht mehr als geeignet zum Amt eines Vizedirektors erfinden und deshalb spätestens im Jahr 1785 der Anstalt einen Vizedirektor weltlichen Standes als Gegengewicht gegen den geistlichen Direktor derselben aufzudrängen versucht haben. Es ergibt sich dies aus der Tatsache, daß Abt Nikolaus in einem an den Kaiser gerichteten „Memorial“ vom 25. März 1785 gegen diese Ernennung remonstrierte mit der Bitte, es beim alten zu lassen. Er fand aber kein Gehör, sondern mußte den bereits oben erwähnten Stadtsyndikus Dr. Joh. Georg Probst⁷⁴⁾ als von der Regierung eingesetzten Vizedirektor hinnehmen und anerkennen. Doch scheint dessen wirklicher Eintritt in dieses wichtige Nebenamt sich — vermutlich infolge der Remonstration des Abtes — noch um einige Jahre verzögert zu haben, da Dr. Probst selbst in einem Schriftstück vom September 1787 sich noch nicht als Vizedirektor gebärdet und bezeichnet⁷⁵⁾, wohl aber im März

73) Das Mißverständnis bezieht sich vermutlich auf einen Erlaß vom Oktober 1778, welcher zu der langen Reihe der dem Jahre 1780 vorausliegenden Dekrete gehört, die unter absichtlicher Umgehung des Abtes von Zwiefalten an den hiesigen Bürgermeister und Rat gerichtet waren. (Vgl. oben im Anfang dieses dritten Hauptabschnitts!) Dieser Erlaß ist allerdings speziell an den obengenannten Bürgermeister adressiert, aber ohne daß derselbe dabei als Vizedirektor bezeichnet wird. — Die weitere Angabe Oswalds, daß niemals ein Geistlicher als Vizedirektor ernannt worden sei, wird durch unsere unmittelbar nachfolgenden Ausführungen im Text als durchaus irrtümlich erwiesen.

74) später zum Landschaftssyndikus gewählt, Vater des nachmaligen Obertribunalrats und Landtagsabgeordneten Franz Probst, Großvater des Dr. theol. Ferdinand Probst, nachmaligen Universitätsprofessors in Breslau, sowie des Dr. Joseph Probst, eines angesehenen Geognosten. — Sein Tod fällt in das Jahr 1814; seine Amtswohnung war das auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch so bezeichnete „Syndikushaus“, heutzutage das „alte Gymnasium“ genannt.

75) Er berichtet unter dem 13. September an den Superior betreffs der verzins-

1788 bereits als solcher funktioniert, indem er einen Bericht betreffs der Prämienmedaillen an die Regierung erstattet und auf denselben einen an ihn als Vizedirektor gerichteten Bescheid erhält. Fortan sind wenigstens die Hauptberichte jedesmal von ihm mitunterzeichnet, manche Einzelberichte von ihm allein unterzeichnet. Er waltete seines Nebenamtes lange Jahre hindurch bis ins 19. Jahrhundert hinein und zwar allem Anschein nach mit Eifer und strenger Rechtlichkeit. Wir werden unten auf ihn zurückkommen.

Kurz vor dem Eintritt des Vizedirektors Dr. Probst hatte die Anstalt auch einen neuen Direktor erhalten, indem im Lauf des Februar 1787 Abt Nikolaus II. gestorben und an seine Stelle Abt Gregorius, der letzte vor der Aufhebung des Klosters, getreten war. Die formelle Anerkennung bzw. Bestätigung desselben als Direktor muß alsbald von der Regierung ausgesprochen worden sein, da schon unter dem 23. Juli dieses Jahres ein Erlaß der Regierung in Freiburg an den „Herrn Reichsprälaten“ als Direktor abgegangen ist, welchem 5 weitere Erlasse in den Jahren 1789—93 nachfolgten. Besonders charakteristisch für die Stellung des neuen Abtes zu der Landesregierung sind 2 Berichte desselben aus dem Jahr 1790. Der in Ehingen amtierende „Oberschaffner“ der Universität Freiburg hatte als Kostherr eines adeligen Studenten (Philosophen) gegen die erfolgte Bestrafung des letzteren, ohne sich zuvor mit dem Abt als Direktor ins Benehmen zu setzen, unmittelbar an die Landesregierung appelliert und zunächst eine Aufschiebung des Vollzugs der Strafe erwirkt. Demgegenüber betont nun Abt Gregor in seinen Berichten aufs nachdrücklichste seine „vom allerhöchsten Throne selbst bestätigte und durch allerhöchste Verordnungen unterstützte Direktorial-Würde und Rechte“, wobei er durchblicken läßt, daß er im äußersten Falle sich genötigt sehen würde, sich beschwerend an die „Allerhöchste Stelle“ zu wenden. In zwei anderen gleichzeitigen Schriftstücken ist erwähnt, daß in dieser Angelegenheit der damalige Stadtpfarrer von Ehingen, Dr. Lotter, als Vermittler und Befürworter einer Strafmilderung eingetreten sei, ohne daß der Beschwerde führende Oberschaffner von seiner Vermittlung etwas habe wissen wollen.

Angeichts dieser Schriftstücke ist es höchst auffallend und geradezu unverständlich, daß in 2 Regierungsdekreten vom 10. September 1787 und in 4 weiteren Dekreten aus den Jahren 1788—1793 zwar nicht im Kontext selbst, aber am unteren Rande und auf der Außenseite der

lichen Anlegung der von ihm früher eingezogenen Schulgelder und zwar im Ton der Untertänigkeit (dabei unterzeichnet er sich einfach als „Probst Dr.“) und ist auch auf der Außenseite dieses Schriftstückes nur als „Stadtsyndikus“ bezeichnet.

soeben erwähnte Stadtpfarrer Dr. Lotter als Adressat angegeben und dabei als Gymnasiumsdirektor (bzw. einmal als „Schuldirektor“) bezeichnet ist. Da eine wiederholte vorübergehende Ersetzung des Abtes in seiner Eigenschaft als Direktor durch den hiesigen Stadtpfarrer ganz undenkbar ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß bezüglich der Adressierung dieser 6 Dekrete, welche sich sämtlich auf interne Angelegenheiten des Gymnasiums beziehen, ein gröbliches Versehen eines untergeordneten Bediensteten (eines Kopisten?) vorliege⁷⁶). — Seit dem Jahr 1791 taucht in den Urkunden eine damals bereits bestehende Mittelbehörde zwischen dem Gymnasium und der Landesregierung auf, nämlich der aus einem Rektor und mehreren Assessoren bestehende „Studienkonseß“ an der Universität Freiburg, welchem damals, wie es in einem Erlaß vom Jahr 1794 heißt, „die Leitung des Studienwesens in den Vorlanden überlassen war“ und demgemäß u. a. nach jeder Semestralprüfung die Klassifikationstabelle der Schüler usw. zugestellt werden sollte, wie ihm auch ein vom Abt mit Beginn des Schuljahres 1793/94 durchgeführter Personalwechsel an der philosophischen Abteilung hätte angezeigt werden sollen. Von den Erlassen dieses Studienkonseßes ist besonders interessant die Eröffnung einer Entschließung des Kaisers Franz II. vom März 1793, daß solche Lehrer, welche vor den Schülern Schmähungen gegen die Offenbarung, Religion und Geistlichkeit ausstoßen oder „sonst gemeinschädliche Sätze verbreiten“, vom Direktor streng überwacht und behufs der gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden sollen. Aus den Konduitenlisten der Jahre 1793—1799 und anderen Schriftstücken ist zu ersehen, daß damals, also spätestens seit 1793, der Präsekt zugleich als Lehrer an irgend einer Klasse funktionierte und demgemäß neben ihm nur noch 2 (nicht mehr 3) humanistische Lehrer tätig waren (vgl. o. bei Ann. 66).

Was den zweijährigen philosophischen Kursus betrifft, so finden wir den oben (S. 714) erwähnten Unterrichtsplan von 1774 immer noch in Geltung mit der einzigen Abweichung, daß die Ethik oder Moralphilo-

76) Die Dekrete sind sämtlich kurz und in befehlendem Ton gehalten wie die an das Collegium oder an den Superior oder an den Magistrat gerichteten. Eine Anrede enthält nur das letzte derselben (von 1793), welches von Günzburg ausgeht, und zwar lautet dieselbe: „Hochwürdigster, Hochgelehrter, sonders Hochgeehrter Herr“, also ähnlich den Anreden der von Freiburg aus an den Abt gerichteten Dekrete, weshalb zu vermuten ist, daß dasselbe eigentlich für den Abt bestimmt gewesen war, während bei den 5 anderen, aus Freiburg stammenden Dekreten das Fehlen der Anrede es wahrscheinlich macht, daß sie für eine der 3 soeben genannten Adressen bestimmt waren. — Ganz anders verhält es sich mit der unten zu erwähnenden Adressierung eines Dekrets an Dr. Lotter vom Jahr 1803, welche in den damaligen Umständen ihre vollgenügende Erklärung findet.

sophie erst im zweiten Jahrgang gelesen wurde, was allem Anschein nach auch schon in den 80er Jahren stattgefunden hatte⁷⁷). Dabei läßt sich wahrnehmen, daß bei der Prädizierung und Klassifizierung der „Philosophen“ im ersten Jahrgang alle 3 Fächer (Logik, Metaphysik und Mathematik) gleichmäßig, dagegen im zweiten Jahrgang nur noch 2 Fächer bzw. aller spätestens seit 1793 nur noch ein Fach, die Physik, berücksichtigt wird, während die Mathematik und später auch die Ethik unberücksichtigt bleiben, also wohl auch nicht mehr Prüfungsgegenstände sind. Als Professoren der Philosophie finden wir in den 90er Jahren neben Meinrad Braun (für Logik und Metaphysik) 2 Patres, die uns etwa 10 Jahre früher in anderen Stellungen begegnet sind (vgl. o. Anm. 66), nämlich Nikolaus Schmid (für Mathematik) und Gabriel Haas (für Physik), welche ihren Vorlesungen nachstehende Bücher zugrunde legten: Baumeister (später Walser), Lehrbuch der Logik und Metaphysik, Freiherr v. Wolf, Compendium der Elementarmathematik, Bruchhausen oder Bruchhausen (später Walser), Lehrbuch der Physik, Gabriel Haas, Moralphilosophie. Die Studierenden der Philosophie werden noch immer wie ehemals als angehende Akademiker in den Tabellen Domini (speziell im ersten Jahrgang ornati ac eruditi, im zweiten ornati ac perdocti domini) betitelt (vgl. o. im Abschn. II). Als besondere Anerkennung ihrer Leistungen im philosophischen Unterricht hatte die hiesige Anstalt schon im Jahr 1791 durch kaiserliches Hofdekret ein Privilegium erhalten, dessen sich außer ihr nur noch 2 Lyceen der vorderen Lande erfreuten, daß nämlich ihre absolvierten Philosophen bei entsprechenden Zeugnissen ohne jede weitere Prüfung direkt zum akademischen Studium der Theologie übergehen durften. Was die Schülerzahl in dieser Zeit betrifft, so finden wir am Ende des Schuljahrs 1793/94 in den 5 humanistischen Klassen — also abgesehen von den Philosophen, deren Anzahl nicht ersichtlich ist — zusammen 61 Schüler; später in den Jahren 1795 bis 1800 waren es 47—58 Humanisten und 21—30 Philosophen, im ganzen also 69—72—80 Schüler⁷⁸). Es war demnach die von der Wieder-

77) Vgl. oben die Notiz von 1782 oder 1783: „Philosophia, Mathesis ac Ethica.“

78) Jene 61 Schüler des Sommersemesters 1794 erhielten alle bis auf 8 die erste oder zweite Verdienstklasse. Dagegen wurden im Frühjahr 1797 nicht bloß 6 Schüler der 5. Schulklassen, sondern auch 11 „Philosophen“ in die dritte Verdienst- und Fortschrittsklasse versetzt, worüber die Regierung in Konstanz ihr Befremden äußerte und Aufklärung forderte. Im Sommer 1800 und 1801 finden wir nur je 2—3 Schüler der dritten Verdienstklasse zugeteilt. — Der Ausdruck „Klasse“ wird immer nur zur Bezeichnung einer der 3 Verdienstklassen gebraucht. Dagegen die einzelnen Schulklassen wurden damals gewöhnlich „Schulen“ genannt. Die in den „Anmerkungen“ von 1778 festgesetzten Bezeichnungen für die 3 unteren „Schulen“ wurden in der Folgezeit

aufhebung des Schulgeldes im Jahr 1786 erhoffte Steigerung der Schülerzahl wenigstens nicht auf die Dauer eingetreten und zeigte sich nur bei den Philosophen gegen das Jahr 1800 hin eine gewisse Zunahme. Von sehr nachteiligem Einfluß auf die Frequenz der Anstalt waren natürlich die Kriegseignisse seit dem Jahr 1793 und besonders seit 1795, in welchem Jahr der Unterricht schon im Juli geschlossen werden mußte. Gegen Mitte Oktober dieses Jahres, als eben der Unterricht wieder beginnen sollte, wurde das „Collegium“ mit einem österreichischen Feldspital (Lazarett) belegt, so daß die Lehranstalt einstweilen in den ehemaligen „Kennhof“ oder vielmehr Renner'schen Hof, der damals im Besitz der sog. „Stiefelnonnen“ war, verlegt werden mußte⁷⁹⁾ und das Schuljahr erst nach vielen Wochen seinen Anfang nehmen konnte nach der Rückkehr der Professoren aus Zwiefalten, wohin sie sich inzwischen zurückgezogen hatten. Vom gleichen Schicksal wurde die Anstalt im Oktober des ereignisreichen Jahres 1799 betroffen, wobei die Benützung desselben Notquartiers sich bis in das Jahr 1801 hinein erstreckte. Im gleichen Jahr 1799 entstand ein Konflikt zwischen dem Collegium und dem Stadtmagistrat in betreff des dem Collegium bzw. dem Direktor zustehenden Rechtes, den Praeceptor der „Principia“ jeweils dem Magistrat zu präsentieren, welches in den Verträgen von 1686 und 1706 ausgesprochen war (vgl. Abschn. I Anm. 20). Der Magistrat nämlich, welcher schon im Jahr 1791 anlässlich einer solchen Präsentation einen gewissen Vorbehalt bezüglich seines künftigen Verhaltens in dieser Sache gemacht hatte, ging jetzt einen Schritt weiter, indem er eine neue Präsentation zurückwies mit der Erklärung, die „Präzeptur“ sei bereits seit 20 Jahren faktisch „erloschen“ durch die Umwandlung derselben in eine Katecheten-

etwas verkürzt und lauteten *Grammatica infima, media, suprema*, worauf die *Rhetorica* und *Poëtica* oder *Pösis* folgte.

79) Die Bezeichnungen „Kennhof“ und „Stiefelnonnen“ finden sich in einer gleichzeitigen handschriftlichen Relation eines Zwiefalter Klosterbeamten. Eine Vergleichung derselben mit den in der Beschreibung des Oberamts Ehingen (II, 47) enthaltenen Angaben ergibt nahezu die Gewißheit, daß unter „Kennhof“ der Renner'sche Hof in der sog. Herrengasse (das jetzige alte Schulhaus) und unter „Stiefelnonnen“ die als Schulschwester ufw. tätigen Tertiärerinnen zu verstehen sind. Durch einen „Revers“ des Magistrats vom 10. November wurde das Kloster Zwiefalten sichergestellt bezüglich seines Eigentumsrechtes auf das Kollegiumsgebäude sowie betreffs des von der Gemeinde zu bestreitenden Aufwandes für Reparaturen an demselben, falls solche durch dessen zeitweilige Benützung als Spital nötig werden sollten. Schon aus der Datierung dieses Reverses ergibt sich die Unglaublichkeit der Angabe bei Holzherr (a. a. O. S. 159), daß das Spital bereits am 19. November wieder aufgelassen worden sei. Dagegen wird Oswalds Angabe, wonach die Räumung des Kollegiumsgebäudes erst im nachfolgenden Frühjahr stattfand, wohl richtig sein.

stelle an der Volksschule, bezüglich deren die Direktion des Gymnasiums keinerlei Rechte auszuüben habe (vgl. o. Abschn. III a Num. 32). Hiergegen reichte Abt Gregor bei der Landesstelle (Oberamt) in Günzburg eine energische Verwahrung ein, indem er gegenüber dem rücksichtslosen Auftreten des Magistrats und speziell des Stadtsyndikus Koch darlegte, daß die Präzeptorsstelle nicht aufgehoben, wohl aber bei der Errichtung der Ehinger Normalschule (d. h. Volksschule) mit der Stelle eines Katecheten an derselben vereinigt worden sei. Daraufhin traf von Günzburg der Bescheid ein, daß die Präzeptur noch fortbestehe als eine Lehrstelle an der deutschen Hauptschule, deren Inhaber übrigens u. a. die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu dozieren habe, und daß demgemäß auch das Präsentationsrecht des Gymnasialdirektors fort dauere, welches der Magistrat jederzeit zu respektieren habe, außer wenn er gegen die Tüchtigkeit oder sittliche Würdigkeit des Präsentierten begründete Bedenken zu erheben hätte. Andererseits möge der Abt darauf bedacht sein, jeweils nur einen solchen Geistlichen zu präsentieren, welcher sich ausweisen könne, daß er in der vorgeschriebenen Katechiesiermethode geprüft sei. Etwas später (1802) wurde anlässlich einer Meinungsverschiedenheit betreffs der Qualifikation eines Präsentierten, der an die Landesregierung rekurrirt hatte, von dieser nachträglich argeordnet, daß der Abt als Direktor für die Präzeptors- und Katechetenstelle künftighin jedesmal 3 taugliche Persönlichkeiten, falls sich so viele darum bewerben, zu präsentieren habe.

Ebenfalls im Jahr 1799 spielte sich eine disziplinarische Affäre ab, welche eine merkwürdig weite Ausdehnung annahm und den Leitern der Anstalt Monate hindurch die schwersten Verlegenheiten bereitete, uns aber durch ihre interessanten Einzelheiten einen tieferen Einblick in die damaligen Verhältnisse der Anstalt und den eigenartigen Geist jener Zeit eröffnet⁸⁰⁾. Wegen unerlaubter Teilnahme an einem öffentlichen Ball in der Faschingszeit sollten einige „Philosophen“ mit einer kurzen „Reuchenstrafe“ (Karzer) belegt und mehrere „Inferioristen“ je mit „8 Streichen auf den Rücken durch den blauen Mann“ gezüchtigt werden. Aber mehrere der Beurteilten weigerten sich, die Strafe anzunehmen, und wurden deshalb auf so lange, als sie ihre Reuigenz fortsetzen würden, vom Unterricht ausgeschlossen. Gleichzeitig mischten sich auch ihre Väter (sog. Honoratioren) ein und verlangten Milderung der Strafe oder wenigstens bis zum Austrag der Angelegenheit einstweilige Gestattung des Schulbesuchs ihrer Söhne. Vizedirektor Dr. Probst befürwortete

80) Es liegt ein starkes Bündel Aktenstücke über dieselbe vor.

zunächst dem Präfeften gegenüber die Erfüllung dieses Verlangens, erklärte aber schließlich, nachdem der Abt jede Milde rung der Strafe abgelehnt hatte, er sei weder berechtigt noch gewillt, der Verfügung des Direktors entgegenzuhandeln. Als ihm aber ein von den betreffenden Vätern bei dem Magistrat eingereichtes Bittgesuch, durchsetzen zu wollen, daß ihre Söhne einstweilen den Unterricht weiter besuchen dürfen, vom Magistrat befürwortend übermittelt wurde, glaubte Dr. Probst die Er hö rung desselben seinerseits dem Abt empfehlen zu sollen. So ließ sich denn der Abt als Direktor schließlich herbei, den strafbaren Schülern den Schulbesuch bis auf weiteres wieder zu gestatten, jedoch mit bestimmten Vorbehalten und Bedingnissen bezüglich ihrer Zulassung oder Nichtzulassung zu den Osterprüfungen bzw. auch zu den Schlußprüfungen am Ende des Schuljahrs. Diese letztere Restriktion beantworteten die betreffenden Väter (2 „Ritterschafts-Consulenten“ und ein „Ratsmann“) durch eine an den Vizedirektor gerichtete, mit höhnischen Wendungen gespickte Beschwerdeschrift, worin sie u. a. ausführten, ein Gymnasium sei keine Erziehungsanstalt, sondern nur ein Lehrinstitut, und die Studierenden stehen außerhalb der Schule ausschließlich unter der Gewalt ihrer Väter und der Ortsobrigkeit. Diese kecke Behauptung wurde aber in einem Auszug aus den österreichischen Schulgesetzen, welchen der Vizedirektor sich durch den Superior anfertigen ließ und den Vätern mitteilte, ausführlich widerlegt durch den Nachweis, daß nach den bestehenden Disziplinarvorschriften der Schulpräfekt und sämtliche Professoren sowohl berechtigt als auch verpflichtet seien, das sittliche Verhalten der Schüler außerhalb der Schule zu überwachen und nötigenfalls die Bestrafung derselben herbeizuführen. Nachdem die 3 Delinquenten wegen Nichterfüllung der ihnen gestellten Bedingungen von den Osterprüfungen ausgeschlossen worden waren, ergriffen deren Väter den Rekurs an das Oberamt in Günzburg und erwirkten von demselben nachträglich einen für sie günstigen Bescheid des Inhalts, daß die renitenten Studierenden ohne vorherige Bestrafung den Unterricht im Sommersemester besuchen dürfen und zu den Schlußprüfungen zuzulassen seien. In der ausführlichen Begründung dieses Bescheides ist vor allem betont, daß die Teilnahme der 3 Schüler an dem Tanzvergnügen ihnen von ihren Eltern auf Grund der diesen zweifellos zustehenden Berechtigung dazu erlaubt worden sei und in deren Anwesenheit stattgefunden habe und ebendeshalb für die Schüler keine verbotene und strafbare Handlung gewesen sei. Um so unverständlicher sei es, daß die Direktion des Gymnasiums sogar auf die eventuelle Ausschließung derselben hinziele, obwohl die letztere nach der Verordnung vom Jahr 1791 überhaupt nicht der

Direktion, sondern dem Studienkonseß in Freiburg zustehe. Was die einem der 3 Schüler, der noch Inferiorist war, zuge dachte Bestrafung mit „Schlägen“ betreffe, so sei dieselbe durch die bestehenden Verordnungen überhaupt ausgeschlossen. Wenn die Direktion auf der Nichtachtung der kaiserlichen Verordnungen hartnäckig bestehe, so würde dies vermutlich die Auflösung des Zusammenhangs der Ehinger Lehranstalt mit der Reichsprälatur Zwiefalten zur Folge haben. Gegen diesen Bescheid erhob der Abt, welcher die Kompetenz des Oberamts in der vorliegenden Frage überhaupt bezweifelte, eine Beschwerde bei der damals ebenfalls in Günzburg befindlichen „kaiserlichen Regierung und Kammer“ und erhielt von derselben eine mehr entgegenkommende Antwort, in welcher die Meinung der betreffenden Väter, als ob die Studierenden außerhalb der Schule der Disziplin der Anstalt nicht unterworfen seien, ausdrücklich für irrtümlich erklärt und bemerkt wurde, die Regierung sei ganz dafür, daß die am Ehinger Gymnasium bestehende Disziplinarordnung mit dem Verbot des Wirtshausbesuches und der Teilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen streng aufrecht erhalten werde; doch solle künftighin bei der alljährlichen Publikation dieses Verbots jedesmal beigefügt werden, daß die Söhne der Honoratioren im Beisein ihrer Eltern an öffentlichen Lustbarkeiten teilnehmen und auch tanzen dürfen, soweit die Eltern derselben durch genaue Erfüllung ihrer Erziehungspflichten bekannt seien. In Bezug auf den vorliegenden Fall sei es demgemäß für den Abt als Direktor am rätlichsten, von sich aus den 3 renitenten Schülern die über sie verhängten Strafen zu erlassen, weil ja doch einerseits diese Schüler von ihren Eltern selbst zu der betreffenden Tanzlustbarkeit geführt worden seien, andererseits die ausgesprochenen Strafen an und für sich ganz unangemessen und, soweit es sich um „Schläge“ handle, mit den bestehenden Verordnungen unvereinbar seien. Gegen die soeben bezeichneten Hauptpunkte dieser Antwort machte der Abt alsbald eine motivierte Einwendung, in welcher er u. a. darlegte, daß und warum er auf den ihm angerathenen Strafnachlaß nicht eingehen könne, sondern es für nötig finde, die 3 Renitenten mit der gleichen Strafe büßen zu lassen wie ihre 12 Mitschuldigen, welche dieselbe längst verbüßt hätten. Aber dieser nachträgliche Vollzug der Strafe wurde ihm ausdrücklich verboten und die Zulassung der 3 Schüler zu den Schlußprüfungen anbefohlen in einem Reskript der Regierung und Kammer zu Günzburg vom 29. Juli⁸¹⁾, worin zugleich, um dem Abt den freiwilligen

81) Unterzeichnet von dem Regierungs-, Kammer- und Appellationspräsidenten Ferdinand Frhrn. von Ulm.

Strafnachlaß *salva auctoritate directoris* zu ermöglichen, die Eltern der 3 Studierenden angewiesen wurden, ihren Söhnen aufzutragen, daß sie bei der Gymnasiumsdirection sich Nachlaß ihrer Strafe erbitten sollten. Mit diesem zweiten Bescheid gab sich der Abt, wie es scheint, endgültig zufrieden und verzichtete auf den ursprünglich für den Notfall in Aussicht genommenen Appell an den Landesfürsten. Übrigens war schon vorher infolge der obengedachten früheren Antwort der Regierungskammer den „Herren Philosophen“ bekanntgemacht worden, daß diejenigen, welche ohne Begleitung des Vaters oder der Mutter oder des Kostherrn Wirtshäuser besuchen, mit der „Keuchenstrafe“ belegt werden⁸²⁾. Mit der gleichen Strafe wurden bei dieser Gelegenheit sowie bei anderen Anlässen auch diejenigen bedroht, welche sich eigenmächtig ohne vorherige Anfrage das Baden erlauben würden⁸³⁾, zumal wenn dasselbe noch „mit ärgerlichen und schamlosen Umständen“ verbunden wäre, ebenso diejenigen, welche im Sommer über 9 Uhr abends auf der Gasse herum schwärmen, und besonders solche, welche mit Frauenspersonen spazieren gehen, mit ihnen Bekanntschaften pflegen usw. Diese langwierige Affäre war nebenbei auch eine Feuerprobe für die Stellung des Bizedirektors Dr. Probst zum Direktor und den Professoren. Er hat dieselbe insofern trefflich bestanden, als er trotz aller Versuche der Gegner des Abtes, ihn auf ihre Seite zu ziehen, und trotz seiner ersichtlichen Geneigtheit zum Einlenken doch von seinem Einvernehmen mit dem Direktor und seinem Wohlwollen für den Präfekten und den Superior sich nicht abbringen ließ, was vom Abt selbst ausdrücklich und dankbar anerkannt wurde. Im Jahr 1801 gab es wiederum Verdrießlichkeiten wegen eines Disziplinarfalles, indem ein Schüler der 5. Klasse, also ein Bursche von etwa 16 Jahren, wiederholt bei einem vertraulichen Verkehr mit einer Frauensperson gesehen wurde und dabei alle Warnungen und Strafandrohungen in den Wind schlug⁸⁴⁾. Da kurz vorher eine besondere

82) Um speziell dem Tanzbedürfnis der Philosophen entgegenzukommen, wurde denselben im nächstfolgenden Fasching vom Abte gestattet, am letzten Tage desselben in einem vom Präfekten zu bestimmenden Gasthaus von 4—8 Uhr nachmittags sich mit Tanzen zu unterhalten.

83) Letzteres war auch in den *Leges et statuta* des Gymnasium illustre in Stuttgart verboten. Vgl. die Stuttgarter Festschrift von 1886 S. 21 und Groh a. a. D. S. 158.

84) Er ging immer wieder mit einer Beamtentochter nachts bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr „Arm in Arm“ spazieren und zwar gerade vor der Wohnung der Professoren. Deshalb sollte ihm als einem Inferioristen zur Strafe eine Anzahl Streiche appliziert werden (NB. trotz der neulichen oberbehördlichen Verwerfung dieser Strafart!), aber er weigerte sich nach Vorgängen, diese Strafe anzunehmen.

öffentliche Warnung vor einer solchen Ausschreitung ergangen und für dieselbe im Wiederholungsfall sogar die Ausschließung aus der Anstalt angedroht worden war, so glaubte der Präsekt im Einverständnis mit dem Direktor trotz der Erklärung des betreffenden Vaters, daß er das vertrauliche Verhältnis seines Sohnes billige, um so mehr darauf bestehen zu müssen, daß der Sohn auf so lange, bis er die Liebshaft aufgebe und sich einer mäßigen Strafe unterziehe, vom Unterricht ausgeschlossen bleibe. Der schließliche Rücktritt desselben vom Studium machte der Sache ein Ende. Die damals offenbar nicht bloß an hiesiger Anstalt, sondern auch anderwärts bei den Studierenden hervortretende Zunahme der Frechheit und Zuchtlosigkeit⁸⁵⁾ zog schließlich auch die Aufmerksamkeit der höheren und höchsten Regierungsstellen auf sich und rief 2 scharfe Weisungen vom Jahr 1803 hervor. In einem Hofdekret aus Wien vom 8. Mai wurde die Landesstelle in Günzburg beauftragt, den Studierenden den Aufenthalt und namentlich das Spielen in den Kaffeehäusern und Wirtshäusern streng verbieten zu lassen und die Polizei zu verpflichten, die Übertreter dieses Verbots ausfindig zu machen und dem Direktor anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen habe, daß solche Übertretungen namentlich auch in den Sittenzeugnissen berücksichtigt werden. In einem weiteren Hofdekret vom 5. Juli wurde „einstweilen bis zur gänzlich neuen Organisation der Gymnasien“ u. a. angeordnet: 1. wenn ein Schüler am Ende des Schuljahrs neben der III. Klasse des Fortschritts auch die gleiche Klasse in den Sitten verdient, so ist er ohne weiteres zu entlassen; 2. Jünglinge von sittenloser Aufführung, deren Namen alle Monate dem Direktor mitzuteilen sind, sollen nach fruchtloser Anwendung der geeigneten Besserungsmittel im Interesse der allgemeinen Zucht ohne jede Rücksichtnahme auf ihre Fortschritte in den Studien mitten unter dem Schuljahr feierlich ausgeschlossen werden.

Das erstere Dekret, welches an den Direktor adressiert war, wurde dem hiesigen Stadtpfarrer und Dekan Dr. Lotter und durch diesen dem Vizedirektor Dr. Probst eingehändigt, weil inzwischen der bisherige Direktor, Abt Gregorius, infolge der schon im November 1802 erfolgten Säkularisierung des Klosters Zwiefalten, welches an Württemberg fiel, auch sein Nebenamt verloren oder freiwillig niedergelegt hatte⁸⁶⁾. Während

85) Charakteristisch für dieselbe ist u. a. auch der Inhalt eines fast gleichzeitig bei dem Präsekten eingelaufenen Denunziations Schreibens, in welchem eine Reihe von Gymnasisten, die sich mit Liebshäften abgeben, aufgezählt wird.

86) Der mannigfach verdiente Reichsprälat wurde mit einem Gnadengehalt von 3000 fl. abgefunden und ihm die bisherige Zwiefaltische Probstei Mochenthal als Wohnsitz angewiesen.

aber gleichzeitig auch die Klosterschule in Zwiefalten eingegangen war, bestand das Collegium und Gymnasium in Ehingen fort und zwar zunächst, wie es scheint, ohne jegliche Veränderung, indem nicht bloß bis zum Ende des Schuljahrs 1802/03, sondern auch noch in den ersten paar Monaten des nachfolgenden Schuljahrs die Zwiefalter Professoren ihre Lehrtätigkeit an der Anstalt fortsetzten⁸⁷⁾. Erst am Ende des Jahres 1803 rief Kurfürst Friedrich von Württemberg die Zwiefalter Patres aus der damals noch österreichischen Stadt Ehingen ab und ließ sich auch durch die eindringlichen Vorstellungen des hiesigen Magistrats, welche ihm eine Deputation desselben vortrug, nicht davon abbringen. So mußten denn die allgemein beliebten Professoren zum tiefen Bedauern der Studierenden wie der Bürgerschaft abziehen. Das Kollegiumsgebäude samt der Kirche wurde zwar von der vorderösterreichischen Regierung sequestriert, aber trotzdem der Lehranstalt auch weiterhin zur Benützung überlassen. Dem nunmehr eingetretenen völligen Mangel an Lehrkräften wurde einstweilen notdürftig abgeholfen, indem 3 hiesige Franziskaner die 5 Gymnasialklassen und unter diesen der P. Guardian zugleich die Funktion des Schulpräfekten, außerdem 2 Weltgeistliche nebst einem Laien die philosophischen oder Lycealfächer aushilfsweise übernahmen⁸⁸⁾ und das Wintersemester 1803/04, so gut es ging, zu Ende führten.

87) Noch in der Standestabelle (pro 1803/04) vom 1. Dezember 1803 sind die 3 humanistischen Professoren von Zwiefalten aufgeführt, nämlich Franz Sales Widmann von Buchau, welcher zugleich im 5. Jahr als Präfekt funktionierte, Hermann Reismiller von Ellwangen und Gallus Daigele von Altshausen. Die 3 philosophischen Professoren sind in dieser Tabelle nicht mitenthalten, woraus aber nicht geschlossen werden kann, daß sie überhaupt nicht mehr dozierten; es waren vermutlich noch dieselben wie im Vorjahr (vgl. Holzherr S. 172 A. 2). Die Zahl der humanistischen Schüler wird mit 56 angegeben. Bibliothek, heißt es, sei keine vorhanden; demnach muß die früher vorhandene und wiederholt erwähnte Bibliothek inzwischen bereits fortgeschafft worden sein. Wenn Holzherr S. 166 bemerkt, mit dem Kloster sei auch das Collegium in Ehingen aufgehoben worden, so ist dies nach dem oben Gesagten nicht richtig. Geradezu sinnlos ist vollends die Angabe bei Oswald und bei Ott a. a. O., daß der Kurfürst von Württemberg im Jahr 1803 dem (NB. damals bereits aufgehobenen) Kloster Zwiefalten verboten habe, fernerhin Lehrer nach Ehingen zu schicken.

88) Es übernahm nämlich ein hiesiger Benefiziat die Moralphilosophie, der Pfarrer von Allmendingen die Mathematik und ein hiesiger Arzt (Dr. Kurz) die Physik. — Dieses Provisorium, über welches wir aus dem „Umständlichen Bericht über den Befund des Gymnasiums zu Ehingen vom 7. April bis 1. September 1804“ zuverlässige Auskunft erhalten, fällt also in das Jahr 1804, nicht 1803, wie bei Oswald und nach ihm bei Ott und in meiner Festschrift irrtümlich angegeben ist.

d) Das Lyceum mit Lehrkräften vom Kloster Wiblingen (inzwischen Übergang desselben an Württemberg). Schlussperiode von 1804—1812.

Während dieses Provisoriums wandte sich die Stadtgemeinde Ehingen wegen der Fortführung der Lehranstalt an das Benediktinerkloster Wiblingen, welches denn auch „aus Liebe für das allgemeine Beste“ auf die Vorschläge der Stadtgemeinde einging⁸⁹⁾ und mit derselben schon am 17. Februar 1804 einen Vertrag unter Vorbehalt der höheren Genehmigung desselben abschloß. Auf Grund desselben schickte Abt Ulrich von Wiblingen mit Beginn des Sommersemesters 1804 im ganzen 4 Patres nach Ehingen, einen als Präfekten und drei für die 5 Gymnasialklassen⁹⁰⁾, wogegen die philosophischen Vorlesungen an den beiden Lycealklassen, wie es scheint, durch die 3 oben (Anm. 88) erwähnten Männer oder wenigstens durch 2 derselben einstweilen fortgesetzt wurden. Die Zahl der Schüler betrug in diesem Schuljahr (1803/04) trotz des mehrmaligen Wechsels der Lehrkräfte doch 74, darunter 19 Philosophen⁹¹⁾. Die Direktion übernahm — zunächst provisorisch — der Abt von Wiblingen, neben welchem Dr. Probst sein Amt als Vizedirektor weiterführte. Die eigentliche Seele des Ganzen war der einstweilen als Präfekt und wohl auch zugleich als Superior des Collegium funktionierende Wiblinger Prior Gregor Ziegler aus Kirchheim, ein Mann von hervorragender geistiger Bedeutung, welcher u. a. neben den beiden klassischen auch 3 orientalische Sprachen nebst der italienischen beherrschte. Derselbe ist später eine literarische Zelebrität geworden, auf akademische Lehrstühle berufen und schließlich zu einer hohen kirchlichen Würde erhoben worden⁹²⁾. Im

89) In einem damals geschriebenen Briefe des Priors von Wiblingen ist u. a. gesagt: „Wir stellen auch Männer auf, die ihrem Fach gewachsen sind und nach Kräften für der theueren Jugend Wohl arbeiten werden, und wir lassen uns selbst nicht manchen großen jährlichen Aufwand gereuen; nur fordern wir billigst, daß das Collegium von der Stadt solche Bedingnisse erhalte, die es ihm möglich machen, dauerhaft und mit Ehren bestehen zu können.“

90) Ihre Namen sind aus der Konduitenliste vom September 1804 zu ersehen, nämlich Gregor Ziegler (von welchem nachher!), Robert Kolb (für die 4. und 5. Klasse), Meinrad Zängerle (für die 3. Klasse) und Pius Rieger (für die 1. und 2. Klasse). — Hiemit sind zugleich auch die in die Festrede von Ott übergegangenen irrigen Angaben bei Oswald berichtigt, wonach sofort 6 Professoren von Wiblingen und zwar schon mit Beginn des Schuljahrs 1803/04 eingetreten wären.

91) Für das Sommersemester 1804 liegt eine gedruckte Klassifikation derselben (einschließlich der Philosophen) vor, welche sich auch auf das Studium des Griechischen erstreckt und ersehen läßt, daß an diesem fakultativen Fach die Schüler der 4. und 5. Klasse fast ausnahmslos beteiligt waren.

92) Nachdem er eine Reihe von Jahren hindurch an verschiedenen Klosterschulen als

Sommersemester 1804 hielt er nebenbei für die Philosophen die soeben durch Hofdekret vom 11. April angeordnete Vorlesung über Religion und Moral⁹³⁾. Gleichzeitig faßte er, da er offenbar auf eine dauernde Tätigkeit der Wiblinger Professoren in Ehingen rechnete, die Anlegung einer neuen Bibliothek ins Auge und arbeitete für das „Lycäum“ eine neue „Studienordnung“⁹⁴⁾ sowie ausführliche „Statuten“ aus, welche beide vom Abt Ulrich im Herbst 1804 der „Regierung und Kammer“ in Günzburg zur Approbation vorgelegt wurden mit dem Bemerkten, daß beide Stücke ausschließlich aus den in Kraft stehenden älteren und neueren Schulverordnungen für die k. k. Erblande zusammengestellt seien und nach erfolgter Gutheißung alsbald gedruckt werden sollen. Speziell für das Sommersemester 1804 fertigte der unermüdete Präsekt einen Auszug aus den für das nächste Schuljahr bestimmten Statuten, aus dem wir ein paar charakteristische Hauptpunkte herausheben wollen: Die dreifache Klassifizierung wird beibehalten; wer sich durch Talent und Fleiß zugleich hervortut, erhält die I. Klasse, wenn es an einem von beiden einigermaßen fehlt, die II. Klasse, wenn es an beiden gänzlich fehlt, die III. Klasse; wer die letztere zweimal erhalten hat, darf nicht länger an der Anstalt bleiben. Als strafbare Handlungen werden u. a. aufgeführt das Tabakrauchen, Wirtshausbesuche innerhalb und außerhalb der Stadt, Teilnahme an Tanzunterhaltungen, Vertraulichkeiten mit dem anderen Geschlecht, durch welche zugleich ein schlechtes Sittenzeugnis herbeigeführt wird, endlich das in jeder Hinsicht gefährliche Baden sei es allein oder mit anderen, außer wenn es durch ärztliches Zeugnis, welches vorgewiesen werden muß, vorgeschrieben ist⁹⁵⁾. Die Gymnasisten sollen

Lehrer der Humaniora gewirkt hatte, wurde er Professor der Theologie in Krakau und später der Kirchengeschichte in Linz. Schließlich wurde er zum Bischof von Linz erhoben. Als solcher ist er und zwar erst im Jahr 1852 gestorben. Infolgedessen befinden sich im Linzer Diözesanarchiv verschiedene Schriftstücke aus seiner Feder, welche während seines hiesigen Aufenthalts entstanden sind, so der bereits oben (Anm. 88) erwähnte „Umständliche Bericht“ zc. sowie die nachher zu besprechende Studienordnung usw. — Näheres über ihn und seine literarische Tätigkeit bei Aug. Lindner, „Die Schriftsteller des Benediktinerordens im heutigen Württemberg seit 1750“ in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden“, Jahrg. V (1884) S. 418 ff.

93) außerdem vielleicht auch die Vorlesungen über Logik und Metaphysik, welche in dem „Umständlichen Bericht“ ausdrücklich neben den oben (Anm. 88) erwähnten Vorlesungen über Mathematik und Physik aufgeführt sind.

94) Da die Einfügung eines wenn auch gedrängten Auszugs aus dem reichen und interessanten Inhalt der „Studienordnung“ an dieser Stelle den Zusammenhang der historischen Ausführungen sehr unliebsam unterbrechen würde, so erscheint es zweckmäßiger, eine Anzahl ausgewählter Hauptpunkte am Schluß als „Anhang“ beizufügen.

95) In den ausführlichen Statuten ist die Erlaubnis zum Baden in Aussicht gestellt für den Fall, daß öffentliche Badhäuschen errichtet werden und die Schüler mit Bad-

sich auch in ihrem Anzug vom Pöbel unterscheiden und namentlich nicht in Jacke und Mütze (statt eines Hutes) über die Straße gehen; im Sommer sollen sie allerspätestens zwischen 9 und 9^{1/2} Uhr abends sich nach Hause begeben. — Bei der Schlußfeier dieses Schuljahrs am 5. September 1804 leitete Präsekt Ziegler die Verkündigung der Lokation der Lyceisten und der Verdienstklassen der Gymnasisten mit einer interessanten Ansprache ein, welche noch im Wortlaut vorliegt. In derselben spricht er zunächst den Dank gegen Gott aus, der es möglich gemacht habe, die jüngst in ihrer Existenz bedrohte Lehranstalt, welche einst durch die humane Denkart des Zwiefalter Abtes Wolfgang ins Leben gerufen worden und so lange Zeit hindurch überaus wohlthätig gewirkt habe, fortzuführen. Sodann widmet er den braven Männern von Zwiefalten einen warmen Nachruf und knüpft daran die Versicherung, daß nach ihrem Beispiel auch die Wiblinger Professoren recht gern ihre Kräfte und ihre Jahre dem erspriesslichen Zweck der durch eine schlichte Pädagogik zu vermittelnden höheren Jugendbildung, welche den Menschen zum Menschen umschaffe und Helden erzeuge, vollauf widmen werden. Schließlich drückt er den Wunsch aus, daß die Eltern wohlbegabter Söhne sich ja nicht durch die zur Zeit ungünstigen Aussichten abhalten lassen möchten, dieselben dem Studium zuzuführen, weil die augenblickliche Überschwemmung mit studierten Leuten sich gar bald wieder verlaufen werde usw. — Der vertrauensselige Ton dieser Ansprache und das Fehlen jeder Ahnung davon, wie kurz die Lehrtätigkeit der Wiblinger in Ehingen dauern, wie bald auch sie das Schicksal der Zwiefalter ereilen werde, macht geradezu einen tragischen Eindruck. — Bald nach dem Schluß des Schuljahrs traf ein an den Wiblinger Abt als Direktor gerichteter Erlaß von Günzburg ein, in welchem auf Grund eines Hofdekrets vorgeschrieben wird, es solle fortan, damit den künftigen Theologen und Medizimern die genauere Kenntnis des Lateinischen nicht inzwischen verloren gehe, die Logik, Metaphysik, praktische Philosophie und Physik wieder in lateinischer Sprache vorgetragen werden. Es war demnach eine frühere Vorschrift gleichen Inhalts, von der wir dahier keine Spur mehr finden⁹⁶⁾, in der Zwischen-

kleidern versehen sind. Ebendasselbst ist auch vorgesehen, daß wenigstens die Lyceisten (d. h. die Philosophen) die Erlaubnis bekommen werden, zu gewissen Stunden der Woche in einem besonderen Wirtschaftszimmer unter guter Aufsicht in Gesellschaft gebildeter Herren sich zu unterhalten. Auch ist daselbst das Schlittensahren (Rodeln) und das „Schleifen“ auf dem Eise von der besonderen Erlaubnis des Präsekten abhängig gemacht. (Über das auch in den Statuten des Stuttgarter Gymnasiums enthaltene Verbot des Badens vgl. Groß a. a. D. S. 158.)

96) In den früher besprochenen „Anmerkungen“ vom Jahre 1778 ist bloß für die 3.—5. Klasse die lateinische Unterrichtssprache vorgeschrieben.

zeit außer Geltung gekommen. Außerdem enthält dieses Dekret auch die Vorschrift, daß die hebräische und die griechische Sprache nur in ihren Grundzügen mit möglichst geringem Zeitaufwand in den ordentlichen Vorlesungsstunden gelehrt, die Prüfung daraus den schwächeren Schülern erlassen, ein ausführlicherer Unterricht in diesen beiden Sprachen nur den Kandidaten des Doktorats und der theologischen Professuren in außerordentlichen Stunden erteilt werden solle.

Über die Lehrkräfte und die Verhältnisse im nachfolgenden Schuljahr 1804/05 (sowie auch im übernächsten Schuljahr) sind wir nicht ganz im klaren, da uns die Quellen im Stich lassen. Nur so viel ist sicher, daß an die Stelle des inzwischen nach Wiblingen zurückgekehrten Priors Ziegler als Präsekt und zumaliger Professor und vermutlich zugleich als Superior der Pater Modest Häufele getreten war, welcher fortan viele Jahre lang (und zwar von 1806 an als Exkonventuale) der hiesigen Lehranstalt angehörte. Daß die oben (Anm. 88) erwähnten, nur aus- hilfsweise beschäftigten Vertreter einiger Lycealfächer spätestens am Anfang dieses Schuljahrs durch Wiblinger Lehrkräfte ersetzt worden waren, ist als selbstverständlich anzusehen. Nach dem Zwiefalter Vorbild wären eigentlich 3 weitere Professoren von Wiblingen erforderlich gewesen; doch genügten auch 2, wenn der Präsekt sich, wie dies der Prior Ziegler getan hatte, am philosophischen Unterricht beteiligte, so daß alsdann im ganzen 6 Professoren vorhanden waren. Allein nach einem Schriftstück vom 3. Mai 1806 waren damals nach bereits erfolgter Aufhebung des Klosters nur 5 Wiblinger Professoren in Ehingen tätig, was wenigstens die Vermutung nahelegt, daß dies auch im vorhergehenden Schuljahr 1804/05 der Fall gewesen war. In diesem Falle wäre also nur noch ein weiterer Lehrer nachträglich eingetreten, der sich mit dem Präsekten in die schwere Aufgabe, sämtliche Lycealfächer zu vertreten, hätte teilen müssen⁹⁷⁾ Im Sommersemester dieses Schuljahrs 1804/05 wurde dem Abt Ulrich von dem Oberamt in Günzburg ein Hofdekret eröffnet, wonach der Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, welcher bisher in der dritten Klasse der Volksschule als Vorbereitung auf den Gymnasialkurs erteilt worden sei, durch den neuen Lehrplan der Volksschule bereits abgestellt sei und statt dessen die Schüler dieser Klasse nur noch im Lesen und Schreiben des Lateinischen gegen

97) Die Gesamtzahl 6 würde allerdings mit der Angabe Oswalds übereinstimmen; jedoch ist auf letztere keinerlei Verlaß, wie schon oben (Anm. 90) dargetan wurde. Auf jeden Fall wurde der philosophische Unterricht — sei es nun von 2 oder von 3 Professoren — in genügender Weise erteilt, was sich daraus schließen läßt, daß die Zahl der „Philosophen“ in diesem Schuljahr 20 und im nächstfolgenden sogar 28—30 betrug.

das Ende des Schuljahrs unterrichtet und bis zur vollen Fertigkeit geübt werden sollen und demgemäß von diesen Schülern bei ihrem Übertritt in das Gymnasium außer dieser Fertigkeit und der Kenntnis der deutschen Sprachlehre nichts weiteres mehr verlangt werden könne, vielmehr der Gymnasialunterricht wiederum (wie vor dem Jahr 1776) mit den ersten Anfangsgründen des Lateinischen, also mit den Deklinationen begonnen werden müsse. Übrigens war der obige Vorbereitungsunterricht am hiesigen Platz von jeher nicht durch die eigentliche Volksschule, sondern durch den schon wiederholt erwähnten „Praeceptor“, der allerdings mit der Volksschule aufs engste zusammenhing, erteilt worden⁹⁸⁾. Ob und inwieweit diese Einrichtung durch die obige neueste Verordnung umgestaltet worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Vielleicht ist infolge derselben die „Präzeptur“ jetzt wieder in eine etwas nähere Beziehung zum Gymnasium getreten⁹⁹⁾. Außerdem ist in dem oben gedachten Hofdekret schließlich noch der neue Gymnasiallehrplan erwähnt, dessen künftig erscheinender „literarischer Teil“ nähere Vorschriften über den Anfangsunterricht im Lateinischen enthalten werde. Gemeint ist dabei jedenfalls der aus mehrjährigen Beratungen der „Studien-Revisionscommission“ hervorgegangene, im August 1805 sanktionierte Lehrplan für die Gymnasien und Lyceen, von dem sich auffallenderweise in den hiesigen Akten keine weitere direkte Spur mehr findet¹⁰⁰⁾ als eine Bezugnahme auf denselben in einem Erlaß aus Günzburg vom 13. September 1805, worin ein Hofdekret eröffnet wird des Inhalts, daß „der neue Gymnasialplan auch in Ansehung seines literarischen Theils mit Anfang des Schuljahrs 1806/07, weil bis dahin die nöthigen Schulbücher gewiß vorhanden seyn werden, überall unfehlbar einzuführen“ sei. Daraus scheint hervorzugehen, daß der Lehrplan selbst, aber zunächst ohne die neuen Lehrbücher, sofort schon im vorhergehenden Schuljahr 1805/06 zur Einführung gekommen war. Ob dies aber wirklich auch an der hiesigen Anstalt geschah, dürfte zu

98) Vgl. den oben angeführten Bescheid aus Günzburg vom Jahre 1799, in welchem beides ausdrücklich konstatiert ist.

99) Übrigens wird auch in einem späteren Erlaß vom 22. August 1815 die Präzeptoratsklasse als eine „den Hauptgegenständen nach zur deutschen Schule gehörige“ Klasse bezeichnet und dabei die Frage aufgeworfen, ob und wie dieselbe mit dem „Gymnasium“ in der Weise verbunden werden könnte, daß sie unter einem eigenen Lehrer die unterste Klasse desselben bilden würde. Demnach hat die Einverleibung der Präzeptorstelle in die lateinische Lehranstalt jedenfalls erst später, als Ott (a. a. D. S. 18) anzunehmen scheint, stattgefunden.

100) Die Grundzüge desselben sind in Schmid's Encyclopädie (V. Bd. S. 346) kurz angegeben.

bezweifeln sein angesichts des schweren Schlages, der dieselbe im Lauf eben dieses Schuljahrs treffen sollte und jedenfalls schon beim Beginn desselben voranzusehen war. Es wurde nämlich die Abtei Wiblingen schon im November 1805 von den Bayern besetzt und im März 1806 aufgehoben. Trotzdem konnten aber die 5 Wiblinger Professoren ihre Lehrtätigkeit in Ehingen noch während des ganzen Schuljahrs 1805/06 fortsetzen und erhielten von dem bayerischen Landeskommissariat einen „Quartalsbeitrag von 50 fl. pro Kopf“, welcher jedem von ihnen in entsprechenden Monatsraten ausbezahlt wurde¹⁰¹⁾. Nachdem aber das aufgehobene Kloster Wiblingen mit seinen Besitzungen auf dem linken Ufer der Donau durch den Pariser Vertrag vom Juli 1806 an Württemberg abgetreten und von diesem am 10. September in Besitz genommen worden war, hörten die Zuschüsse zum Unterhalt der Professoren von seiten des „provisorischen Administrationsamtes“ in Wiblingen auf. Und da die Stadt Ehingen ihrerseits nicht in der Lage war, dieselben sämtlich von sich aus zu unterhalten, so blieben nur 3 Exkonventualen, darunter der Präfekt Modest Häufele, gegen ein mit der Stadtgemeinde vereinbartes höchst bescheidenes Honorar an der Lehranstalt zurück, welche in Verbindung mit 2 hiesigen Franziskanern und dem Praeceptor das Schuljahr 1806/07 anfangs November eröffneten¹⁰²⁾. Inzwischen war aber die Stadt Ehingen infolge des Preßburger Friedens bereits um die Jahreswende 1805/06 von Österreich an Württemberg abgetreten und im Lauf des Frühjahrs 1806 von Württemberg formell in Besitz genommen worden, wobei das „Lycäum“ nunmehr der „Oberstudiendirektion“ in Stuttgart unterstellt wurde. Das „Rektorat-Amt“ verwaltete seit dem Rücktritt des Abtes von Wiblingen¹⁰³⁾ wenigstens faktisch der oben erwähnte Studienpräfekt Häufele, welchem fortan alle königlichen und behördlichen Erlasse zuzingen. Dazu gehört vor allem ein im Auftrag des Königs „Friderich“ erlassenes Dekret der Oberstudiendirektion vom 1. September 1807, wonach das „Lycäum“ einschließlich der Wohnungen der Professoren aus dem Kollegiumsgebäude in das damals noch bestehende Franziskanerkloster verlegt werden sollte. Doch wurde die Ausführung

101) Darauf bezieht sich eben das obenerwähnte Schriftstück vom 3. Mai 1806. Nach Oswald erhielten sie außerdem noch ein bestimmtes Quantum Früchte und ein Weingeld.

102) Also nicht das Schuljahr 1805/06, wie Oswald meint, der sich durchgängig um ein Jahr täuscht. — Bemerkenswert ist, daß trotz dieses Notbehelfs die Anstalt doch in ihrem vollen Umfang fortgeführt wurde, also einschließlich der 2 Lycealklassen, welche sogar stärker besucht waren als im Vorjahr (vgl. Anm. 97).

103) Das letzte an denselben als Direktor gerichtete oberbehördliche Dekret, welches hier vorliegt, ist der oben erwähnte Erlaß vom 13. September 1805.

dieser Absicht — vermutlich infolge der sofortigen Vorstellung des Guardians der Franziskaner (P. Landthaler) — schließlich durch ein nachfolgendes Dekret einstweilen noch verschoben.

Erst durch einen Erlaß der Studienbehörde vom 25. Juni 1812, welcher zugleich die Mitteilung enthält, daß das Kollegiumsgebäude der hiesigen Stiftungsverwaltung käuflich überlassen worden sei und die Kollegiumskirche zu einem „Herrschaftlichen Fruchtkasten“ (!) eingerichtet werden solle, wurde endgültig bestimmt, daß das „Lycäum“ nunmehr in das Franziskanerkloster, wo neben den Franziskanern noch ein hinlänglicher Raum für dasselbe vorhanden sei, verlegt werden solle, und der Studienpräsekt diese Verlegung durchzuführen habe¹⁰⁴). Aus der Zwischenzeit von 1807 bis 1812 liegen keine oberbehördlichen Anordnungen vor, welche sich auf die Organisation der hiesigen Lehranstalt beziehen¹⁰⁵). Jedoch läßt sich aus verschiedenen Anhaltspunkten klar erkennen, daß in diesem kurzen Zeitraum das Lyceum als solches der Hauptsache nach unverändert blieb und zwar sowohl in Hinsicht auf den Personalbestand der Lehrer¹⁰⁶) als auch bezüglich seiner Klassen, speziell der beiden Lycealklassen im engeren Sinne, deren Angehörige nach alter Weise in den *Calculi philosophorum* bis zum Frühjahr 1812 aufgeführt sind. Aber noch im gleichen Jahr 1812 wurde infolge der im Juli vorgenommenen eingehenden Visitation der Anstalt und der zweifellos mit derselben zusammenhängenden „Versezung“ zweier Professoren¹⁰⁷), von denen bis dahin der eine die vereinigte Rhetorik- und Poetikklasse, der andere die Syntaxklasse besorgt hatte, eine tiefgehende Änderung herbeigeführt durch eine Anordnung der

104) Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung des „Katholischen Geistlichen Rathes“, worin einerseits die noch vorhandenen Franziskaner angewiesen wurden, sich räumlich tunlichst einzuschränken und die geeigneten Lokale für die Schulen wie für die Lehrer abzutreten, andererseits die geistlichen Funktionen der Professoren in der Franziskanerkirche, welche fortan zugleich als zweite Stadtkirche gelten sollte, festgesetzt wurden.

105) Doch ist zu erwähnen, daß in den beiden *Calculi philosophorum* für das Schuljahr 1810/11 plötzlich die „Philologia“ als neues „Lycealfach“ auftaucht und dabei bemerkt wird, dieses philosophische Fach sei jüngst von der Oberstudiendirektion eingeführt und wöchentlich in 6 Vorlesungen behandelt worden. Sonst sind aber aus dieser Zeit nur noch 4 weitere Dekrete vorhanden, welche alle wie die 2 obenerwähnten in das Jahr 1807 fallen. In denselben werden verschiedene einzelne Angaben und Mitteilungen verlangt, in einem derselben zugleich der Lektionsplan für das Schuljahr 1807/08 genehmigt.

106) Es waren dies außer dem Präsekten Modest Häufele, welcher zugleich Physik und Mathematik dozierte, die beiden Exkonventualen Placidus Ay und Robert Kolb sowie die beiden Franziskaner Zephyrin Donfried und Desiderius Schwenk.

107) Kolb und Schwenk (vgl. die vorige Anm.); Versezung war dabei vermutlich gleichbedeutend mit Entsezung.

Oberstudiendirektion vom 22. Oktober des Inhalts, daß der Unterricht an diesen beiden Klassen, deren Lehrstellen einstweilen bis zu der neuen Organisation der Lehranstalt unbefetzt bleiben werden, zunächst von dem Studienpräfekten und dem Professor Ay vermöge einer von ihnen selbst zu bestimmenden Arbeitsteilung zu übernehmen sei. Dafür solle der Unterricht an den beiden Lycealklassen vorläufig eingestellt werden. Damit verlor also die Lehranstalt — nominell bis auf weiteres, faktisch aber für immer — ihren bisherigen Charakter als Lyceum und wurde zwar nicht, wie bisher angenommen worden ist, zu einer niederen Lateinschule herabgedrückt¹⁰⁸), wohl aber in eine rein humanistische Lehranstalt, welche den Titel Gymnasium führte, mit nur 3 Lehrern (abgesehen von dem Praeceptor) und 5 Klassen umgewandelt¹⁰⁹) und behielt diesen beschränkten Umfang 10 Jahre lang (bis zu ihrer Reorganisation im Jahr 1822/23) bei. Also erst im Jahr 1812 hat das hiesige Benediktiner-Lyceum sein Ende gefunden, und es dürfte eben in dieser Tatsache unser Hinausgehen über die uns gesetzte Zeitgrenze seine Rechtfertigung finden.

Anhang.

Die Studienordnung des Priors Gregor Biegler vom Jahr 1804 (vgl. Anm. 94).

Dieselbe befaßt sich sowohl mit dem Gymnasialunterricht als mit den Lycealfächern, wobei sie über jenen nicht so viele neue Gesichtspunkte enthält wie über diese. Deshalb kann der erste Teil dieses Auszugs kürzer gehalten werden als der zweite.

A. Der dreijährige Grammatikalunterricht zielt darauf ab, die Schüler einerseits fähig zu machen zum Übersetzen und Verstehen der nicht zu schweren römischen Klassiker, wozu auch eine gewisse Kenntnis der Antiquitäten und der Mythologie nötig ist,

108) Diese falsche Auffassung ist von Oswald aus in die Festrede von Ott (S. 18) und in meine Festschrift von 1889 (S. 31) übergegangen.

109) Übrigens ist von der Zahl der Klassen wohl zu unterscheiden diejenige der Jahreskurse, welche größer war. Bezüglich der 5. Klasse („Rhetorik“) ist wiederholt erwähnt, daß sie 2 Jahreskurse umfaßte; das gleiche ist in 2 Erlassen vom Jahre 1819 und 1821 auch von anderen Klassen gesagt. Freilich ist es unbegreiflich, wie drei Professoren (die Hinzufügung eines vierten wird erst 1819 bzw. 1821 in Aussicht genommen) so viele Jahreskurse zu bewältigen vermocht haben. Ebensovienig versteht man, wie bei denselben der ganze Gymnasialkurs absolviert werden konnte; und doch war dies der Fall, wie aus 2 Erlassen von 1813 und 1814 hervorgeht, welche sich auf die am „Gymnasium“ in Ehingen abzuhaltende Maturitätsprüfung für die daselbst studierenden künftigen katholischen Theologen beziehen. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der schon oft genannte Modest Häufele in einzelnen Erlassen statt seines gewöhnlichen Titels „Studienpräfekt“ den eines Rektorat-Amtsverwesers erhält.

andererseits anzuleiten zu der Fertigkeit, eigene und fremde Gedanken in lateinischer und deutscher Sprache gleich richtig, rein und zierlich auszudrücken. Die Ausbildung des Gedächtnisses und die des Verstandes müssen mit einander Hand in Hand gehen. Die Mischung der analytischen und der synthetischen Methode wird durch die Erfahrung empfohlen. Im Griechischen muß man es in 3 Jahren bis zur Syntax (incl.) bringen, dabei aber nur analytisch verfahren; darauf folgt die zweijährige Lektüre. — Bei der Besprechung der beiden Humanitätsklassen widerlegt der Verfasser zunächst die Ansicht gelehrter Fachmänner, als ob die Philosophie als Grundlage des richtigen Denkens eigentlich der Rhetorik und Poetik vorangehen müßte. Weiterhin betont er, daß die Regeln der Rhetorik durch Vorlegung der besten Muster aus den vorzüglichsten Autoren anschaulich und faßlich gemacht werden müssen, wobei die Schüler von selbst Lust bekommen werden, sich in eigenen Ausarbeitungen zu versuchen. Die Poesie ist die Vollendung der Wohlredenheit, und so ist die Einführung in die Dichtkunst nicht minder wichtig und nötig als die Redekunst, um die Jugend mit der Würde und Kraft der Sprache bekannt zu machen und das ästhetische Gefühl derselben zu wecken. Daß Jünglinge von geringer poetischer Begabung die Poetik ohne Schaden überspringen könnten, ist nach dem Verfasser „ein Vorurteil der blöden Ignoranz“. Wer dichterische Produkte nicht auszunützen gelernt hat, wird immer ein matter Briefsteller, ein noch trägerer Redner und „ein fader Idiot in literarischen Zirkeln“ sein. Um aus dieser Quelle die unentbehrlichen Kenntnisse zu schöpfen, braucht man nicht selbst ein Dichter zu sein. Gerade die Verschiedenheit des poetischen vom oratorischen Stil schärft den Sinn des Jünglings und verschafft ihm einen großen Reichtum an Wendungen und Bildern. — Die Geschichte mit der alten und neuen Erdbeschreibung steht in enger Beziehung zur klassischen Literatur; doch soll eine systematische Behandlung derselben erst in den beiden Humanitätsklassen stattfinden, wobei auch gute Landkarten zur Hand sein müssen. Ganz verfehlt wäre es, diese beiden Fächer zur lästigen Gedächtnissache zu machen. Die Naturlehre soll ebenfalls nicht mechanisch aufgefropft, sondern durch Abbildungen usw. veranschaulicht werden. — Die Arithmetik ist notwendig als Vorbereitung auf die Mathematik wie auch für das praktische Leben. Nach derselben sollen die Anfangsgründe der Algebra und Geometrie nebst zwei Hilfswissenschaften, der Chronologie und Heraldik, behandelt werden, jedoch erst in der „Poetik“ (5. Kl.).

B. Die Philosophie zerfällt in die theoretische und die praktische. Erstere beschäftigt sich mit den logischen Kategorien, mit der „allgemeinen Daseinsergründung“, mit den „Grundeigenschaften des Urwesens“, des tierischen Lebens und der Körperwelt usw. Die praktische Philosophie lehrt den Ursprung, den Erkenntnisgrund der Pflicht, die Grundlegung des Rechtes und der Moral. Ubrigens läßt sich nach der Ansicht des Verfassers der Umfang des philosophischen Wissens in weit kürzerer Zeit, als es bisher an den Lehranstalten üblich war, darstellen. Die spekulative Vernunft habe bis zur Stunde nur wenige Wahrheiten entdeckt, welche nicht jedem hellen Kopf ohne langatmige und subtile Deduktionen verständlich gemacht werden können. Und indem er sich bezüglich der Entbehrlichkeit zeitraubender philosophischer Erörterungen auf seinen berühmten Ordensgenossen Mabillon beruft, fährt er dann also fort: „Eine succincte Geschichte der Philosophie und ihrer Systeme wird erklecklich sein, um die Kraft sowohl als die Schwäche der großen Genies an Tag zu legen; die erübrigte Zeit verwenden wir auf jene Wissenschaften, in welchen bereits mit jedem Tag erspriessliche Entdeckungen und Experimente gemacht werden“ (d. h. auf die Naturwissenschaften). Was die Mathematik betrifft, so „vergesellschaftet sich“ gleich zu Anfang des philosophischen

Kurses der mathematische Unterricht abwechselnd mit den Vorlesungen über Logik. Dadurch wird der Verstand der Jünglinge geschärft und zur Fertigkeit im Denken nach Prinzipien ausgebildet. Zur fortlaufenden Übung des Verstandes im Analysieren, Umfassen und Anordnen ganzer Reihen von Begriffen dient die später folgende Anwendung der Algebra auf die Geometrie, Trigonometrie und Kegelschnitte; zur höchsten Vollkommenheit endlich führt die Differential- und Integralrechnung. Übrigens muß man über die Theorie hinausgehend auch die praktische Verwertung der Mathematik (zum Feldmessen, Nivellieren usw.) klarlegen. — Dann kommt die Mechanik an die Reihe, wobei der Unterricht in der Physik vorausgegangen sein muß. Zuerst werden einfache Maschinen erklärt, z. B. Uhren, Heb- und Druckwerke, pneumatische und hydraulische Maschinen; dann werden die in der Physik behandelten Bewegungsgesetze auf das Maschinenwesen angewendet und so die Physik und Mechanik mit einander in Verbindung gebracht usw. — In den naturwissenschaftlichen Fächern, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Bergwerkskunde, wird man u. a. darauf bedacht sein, die mündlichen Erklärungen durch Vorlegung von Abbildungen und Anlegung verschiedener Sammlungen anschaulich und instruktiv zu machen. — Zu der an die Mathematik sich anschließenden wissenschaftlichen Erdkunde gehört auch die Globuslehre und die „Mappierungskunst“, wobei die solide Grundlage aus der Astronomie zu entnehmen ist. — Was die allgemeine Geschichte betrifft, so hat einst Bossuet und kürzlich der Professor Ulrich Peutingen den praktischen Beweis geliefert, daß man diese als kritische, pragmatische und philosophische Darstellung der merkwürdigsten Umwälzungen auf der Welt im Zusammenhang kurz und faßlich vortragen kann. Man zieht die erheblichsten Begebenheiten aus der Geschichte heraus, um an ihnen klar zu machen, durch welche Verkettung von Ursachen und Wirkungen der jetzige Zustand der Menschheit herbeigeführt worden ist. Dieser Unterricht mag füglich begleitet sein von der Numismatik und Diplomatik als „zwei Hauptlichtern der Geschichte“. — Als neues Fach für die Philosophen wird die Philologie aufgeführt¹¹⁰⁾ mit dem Bemerkten, daß der Verfasser es für nötig halte, die Lektüre und Erklärung der Klassiker, besonders der griechischen, zur weiteren Ausbildung des feinen Geschmacks auch während des philosophischen Kurses eifrig fortzusetzen, zumal da Ciceros philosophische Schriften ja ohnehin in diesen Kurs hereingehören. — Beachtenswert sind endlich auch die Bemerkungen bezüglich des Religionsunterrichts. Nachdem in den beiden humanistischen (d. h. in der 4. und 5.) Klassen eine die Hauptlehren der Kirche und deren Erkenntnisgründe (Vernunft, Offenbarung, Bibel und Tradition) umfassende Einleitung gegeben und eine kurze Geschichte der Religion vorgetragen worden ist, werden für die Philosophen die eigentlichen wissenschaftlichen Vorlesungen über Religion und Moral mit Berücksichtigung der speziellen Zeitbedürfnisse in besonderen Stunden gehalten. Gemäß dem Hofdekret vom 11. April 1804 haben sich sowohl die Humanisten als die Philosophen nach jedem Semester in der Religion so gut wie in den anderen Fächern einer Prüfung zu unterziehen, und wenn sie dabei in diesem Fach nicht die „erste Klasse“ erhalten, so dürfen sie nicht vorrücken. — Schließlich werden auch noch Musik und Zeichnen als zwei ebenso schöne wie nützliche Künste erwähnt, zu deren freiwilliger Betreibung die Studierenden nach Kräften aufgemuntert werden sollen. Dabei wird auch die periodische Veranstaltung von gesanglichen und musikalischen Aufführungen in Aussicht genommen.

110) Über die spätere Einführung dieses Lycealfaches (1810) durch die württembergische Oberstudiendirektion vgl. oben Ann. 105.

Wenn wir diese von einem gewissen Hauch modernen Geistes durchwehte Studienordnung überblicken, so imponiert uns einerseits die Vielseitigkeit ihres Verfassers, dessen Spezialfach doch die wissenschaftliche Theologie war (vgl. oben Anm. 92), und sein eingehendes Verständnis und Interesse für so zahlreiche und verschiedenartige Unterrichtsfächer, andererseits die hohe Leistungsfähigkeit des damaligen Wiblinger Konvents, der sich offenbar imstande fühlte, für alle diese Gegenstände tüchtige, denselben gewachsene Lehrkräfte aus seiner Mitte zu stellen. Dabei wundern wir uns allerdings auch über die weitgehenden Anforderungen, welche in der Studienordnung speziell an die „Philosophen“ gestellt werden, indem wir schwer begreifen, wie denselben in dem nur zweijährigen Lycealkurs einigermaßen genügt werden konnte.